Pol. civ.
118
lo

1602 a/55

gestrichen (?)

…l. civ. 118 lo Reyscher

Ueber Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten in Würtemberg

und zugleich eine

Instruction und Ordnung

einer gleichförmigen

Administration

derselben.

Von

Friederich Christian Ludwig Reyscher,

Stiftungs-Verwalter in Nürtingen.

Im Verlage
bei Jacob Noa Enßlin Buchhändler
und Buchdrucker in Reutlingen.
1819.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Die höchste Verordnung vom 9. Jul. 1811, Staats- und Reg. Bl. Nro. 34. S. 357. hat die Administration der geistlichen- und Armen-Verwaltungen, ingleichem der öffentlichen Stiftungen, und alle in diese Cathegorie gehörigen Institute und Einrichtungen in dem Königreich den Cameral-Verwaltern — und in der Folge den hiezu besonders aufgestellten Stiftungs-Verwaltern untergeordnet, welche die Verwaltung nach den Königlichen Cameralgesezen zu führen hatten, und unter die Leitung des Königlichen Finanz-Departements gestellt wurden.

Alles öffentliche Stiftungs-Vermögen, obgleich solches ursprünglich ein Eigenthum der Gemeinden war — wurde hierdurch der früheren Ad-

ministration durch die Kirchenconvente, den geistlichen u. weltlichen Orts-Vorstehern entzogen; alle Ausgaben mußten zur Notiz des Stiftungs-Verwalters gebracht werden, um sie nach den eintretenden Umständen und Bestimmungen entweder zur höheren Einsicht vorzulegen, oder selbst die Genehmigung zur Ausgabe zu ertheilen.

Die Rechnungen wurden durch die Stiftungs-Verwaltungen gefertigt, und von den besonders aufgestellten Stiftungs-Rechnungs-Revisoraten geprüft und abgehört, welche ihre Relationen anfänglich dem Oberfinanzdepartement 3ter Abtheilung, nachher der besondern Section des Stiftungs- und Schulwesens, und endlich der betreffenden Kreis-Regierung als Oberaufsichts-Behörde zu erstatten hatten.

Durch das Organisations-Edict vom 31. Dec. 1818. Nro. III. über die Verwaltung der Kirchen-Schul-Armen- und Privat-Stiftungen ist den Orts-Vorstehern die Einwirkung auf die Verwaltung des Ertrags jener Stiftungen wieder zugestanden, und es wurden selbige unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher gestellt.

In jeder Stadt, in jeder Gemeinde, soll ein Stiftungsrath gebildet werden, welcher in Mit-

wirkung des Hospital=Armenkasten=Heiligen=oder Allmosen=Pflegers das Stiftungs=Vermögen nach den Gesezen und Verordnungen verwaltet, und das Hauptaugenmerk dahin richtet, daß eines Theils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter, und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben, besonders zu frommen und milden Zweken, wirklich und vollständig geleistet, — andern Theils aber der Grundstok des Stiftungs=Vermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde. Jede regelmäßige Verwaltung beruhet aber auf besonderen Vorschriften, die eine gleichförmige Behandlung des Geschäftsganges beabsichtigen, wodurch einschleichenden Mißbräuchen vorgebogen, und zur Verbeßerung und Vereinfachung der Administration Anleitung gegeben wird.

Eine Zusammenstellung der hierauf Bezug habenden Notizen, gewährt sowohl dem Stiftungs=Rath, als den obern Behörden, eine Uebersicht über die vorgeschriebenen Anordnungen, und begründet dadurch im Ganzen eine richtige Leitung der öffentlichen Verwaltung.

Man wird auch von Seiten der Regierung den Bedacht nehmen, die in der Praxis vorge=

kommenen bedeutenden Verschiedenheiten aufzuzuheben, und eine mit der bestandenen und neueren Gesezgebung übereinstimmende Behandlungsart anzuordnen, zugleich aber auch durch eine umfaßende Verordnung und Instruction die Amtsverhältniße der geistlich und weltlichen Beamten und Orts-Vorsteher, wie auch der Verwaltungs- Verrechnungs- und Oberaufsichts-Weise über die Kirchen- Schul- und Armen-Stiftungen, wieder herzustellen, wodurch die bisherigen Zweifel gehoben werden sollen.

Dies veranlaßte den Verfaßer, einen Versuch mit dem gegenwärtigen Werke zu machen, und den Kirchenconvent und Stiftungsrath einer jeden Gemeinde in die Verwaltungs-Normen und Amtsverhältniße so ausführlich, als möglich, einzuleiten, ihnen von den gegenwärtig noch anwendbaren und beizubehaltenden Verwaltungs-Gesezen Kenntniß zu geben, und sowohl diese Stellen, als die oberen Aufsichts-Behörden von der beabsichteten Erhaltung, Vermehrung, und Begründung des Stiftungs-Vermögens, — der Wohlthätigkeits-Anstalten, und einer gleichförmigen Administration in öffentliche Kenntniß zu sezen. Wenn diese Arbeit meiner guten Absicht entsprechend erfunden wird, und wenn solche von den geistlichen und welt-

lichen Orts- Vorstehern zur Administrations-Führung brauchbar und nüzlich anerkannt werden sollte: so wird mein Wunsch erreicht, zu den Anordnungen für die Wiederbelebung, Aufmunterung und zur Nachahmung, — die frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zu begünstigen, — einen Beitrag gegeben und die Vorsteher und Administratoren mit den Gesezen, Verordnungen und ihren wichtigen Pflichten und Amts-Verhälnißen bekannt gemacht zu haben.

Die Kirchenconvente der Gemeinden können bei ihrem sehr wichtigen Wirkungskreis zur Erhaltung und Beförderung der Religiosität und bürgerlichen Ordnung vieles beitragen, sie können durch zwekmäßige Ermahnungen den gesunkenen Geist des Wohlthuns und der Freigebigkeit zu milden Zwecken wieder erweken, welches Vertrauen, das ich in sie seze, mich ermuntert, ihnen zu empfehlen, das zu Rothweil Anno 1819. in der Herderschen Buchhandlung erschienene Werk:

„ Die Organisirung der Gemeinds-Sitten-
“ gerichte zur Wiederbelebung der Sitten-
„ polizei in Deutschland, von K. M.

„ Erb, Magister der Philosophie, Schul-
„ Inspector und Pfarrer zu Neukirch bei
„ Tettnang “

sich anzuschaffen und die in selbigem enthaltenen Grundsäze stets zu berüksichtigen.

Nürtingen im October,
1819.

Der Verfaßer.

Innhalt.

I. Abtheilung.

Von der Entstehung der Stiftungen
Hospitäler §. 1. bis 5.
Von Ortsschulcassen, und dem Schulfond §. 6.
Von Waisenhäusern §. 7. 8. 9.
Von den Verwaltern der Stiftungen §. 10.

II. Abtheilung.

Von besondern Vergünstigungen der Stiftungen §. 11.
a.) bei Testamenten.
b.) bei Gantungen.
c.) von Strafen.
aa.) Policeianstalten.
bb.) ex causis mixtis.
cc.) von Handwerkern und Profeßionisten.

III. Abtheilung.

Von der Verwaltung der Stiftungen §. 12. 13.
Wie der Vermögensstok zu berechnen §. 14.
Der Abnahme deßelben zu begegnen §. 15.
Von der Confraternität §. 16. 17.

* *

IV. Abtheilung.

Von dem Einnahme- und Ausgabe-Etat.

a.) allgemeine Grundsäze §. 18. 19.
b.) Vorschrift, wie die Jahrs-Etats zu verfertigen §. 20. bis 24.
c.) ausführliche Vorschrift für die Etatisirung der einzelnen Rubriken.
Einnahme §. 25.
Ausgabe §. 26.

V. Abtheilung.

Vom Kirchenconvente, Kirchencensur oder Sittengerichte.

Vorschriften für dieselben §. 27. — 31.
Welche Gegenstände sich vor Kirchenconvent eignen §. 32. — 34.
Von den Administrationsgegenständen §. 35.

VI. Abtheilung.

Vom Rechnungswesen.

a.) Rechnungs-Ablegung §. 36. — 41.
b.) Vom Manual oder Rapiat §. 42.
c.) Journal, Tagbuch §. 43. 44.
d.) Von der Rechnungs-Prüfung §. 45.
e.) Rechnungs-Abhör §. 46. 47. 48.

VII. Abtheilung.

Von Armen- Versorgungs- und Industrie-Anstalten.

Aufmerksamkeit der Vorgesezten §. 49. 50.
Von Hülfsquellen §. 51. 52.
Von Beiträgen §. 53. 54. 55.

Inhalt.

Von der Verwaltung §. 56.
Eintheilung der Armen §. 57. 58. 59.
Vorsicht bei Bürger-Aufnahmen §. 60.
Von Beschäftigungs- und Industrie-Anstalten §. 61 .62. 63. 64. 65. 66. 68. 69. 70.
Von Zwangsarbeits-Häusern §. 67.
Von Armen-Unterstüzungen §. 71. 72. 73.

VIII. Abtheilung.

Von der Oberaufsicht über die Administration.

Durch das gemeinschaftliche Oberamt §. 74. 75.
Gegenstände, die vor dasgemeinschaftliche Ober-Amt gehören §. 76. 77. 78. 79.
Von der Auf- oder Abnahme des Stiftungs-Vermögens §. 80. 81.
Höhere Erkenntniße der Kreis-Regierung §. 82.

I. Abtheilung.

Von der Entstehung der Stiftungen.

§. 1.

In dem carolingischen Zeitalter, in den Jahren 800, in einer Zeit, wo die Nahrungsquellen der Gewerbe nicht so reichlich geöfnet waren, wie jezt, wo das Landeigenthum anfienge zwischen dem Adel und der Geistlichkeit vertheilt zu werden, und es für die dritte zahlreichere Gattung keinen andern Nahmen gab, als arme Leute; wo durch häufige Kriege so viele in nahrungslosen Stand gesezt wurden, mußte der Staat schon in jenen Zeiten nothwendig sein Augenmerk auf die überhandnehmende Anzahl dieser Menschen richten. Was arm war, oder heißen konnte, Gebrechliche, Witwen und Waisen erwarteten und erhielten auch von der Kirche, oder deren Stiftungen, Unterstüzung.

Von den ältesten Zeiten her, gab es verschiedene Arten von Häusern und Anstalten zur Verpflegung der Bedürftigen.

Es gab Fremdenhäuser, Hospitäler; es gab Armenhäuser und Waisenhäuser, und wieder besondere Kinderhäuser.

Damals war es mit dem Amte eines Geistlichen oder Pfarres schon verbunden, sich der armen Leute anzunehmen, und es war Karl des Großen aufgestellter

Grundsaz, daß die Geistlichen die Pfleger der Armen, aber nicht die Herren der Kirchengüter, und ihrer Einkünfte seyen, was arm war, oder heißen konnte, erhielte von den Kirchen-Einkünften, von Klöstern, Hospitälern, und andern Stiftungen eine Unterstüzung; es mußten auch von den Geistlichen jährlich eigene Armenverzeichniße gefertigt werden; die nach denselben ein beständiges Allmosen Genießenden hießen matricularii; niemand durfte sich unterstehen, von diesen Armen für die Aufnahme in die Verzeichniße einige Geschenke, oder auch Felddienste zu fordern. Nur wahre Arme durften ein Allmosen bekommen, nicht solche, die noch etwas verdienen konnten.

§. 2.

In Würtemberg giebt es weltliche und geistliche Spitäler: bei jenen hatten die Ortsgeistliche und Kirchenkonvente keine Einsprache in die Administration; die Magistrate besorgten solche durch die hiezu besonders aufgestellte Verwalter, Pfleger, oder Spitalmeister ohne Zuziehung des Ortsgeistlichen.

Unter den geistlichen Spitälern werden solche verstanden, die ehemals unter Autorität und Genehmigung eines Papstes oder Bischofs gestiftet worden, mit denen kirchliche Pfründen verbunden sind, oder die einem geistlichen Orden unterworfen waren, und sie unterscheiden sich zuweilen auch gegenwärtig noch, wenn auch keine Stiftungsurkunden mehr vorhanden sind — durch den Namen irgend eines Heiligen, von dem sie den Namen führen.

Der Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Hospitälern, der ehemals sehr bedeutend war, ist zwar in neueren Zeiten von minderer Wichtigkeit geworden, und es hängt jezt mehr davon ab, welche Rechte in An-

sehung der Verwaltung der Güter derselben den Communen anfänglich eingeräumt, und von den Landesherrn bestätigt worden sind.

In Hinsicht der Aufsichts- und Administrations-Behörde der weltlichen Hospitäler ist auch durch eine nach Nürtingen ergangene Königliche Spezial-Resolution vom 30. Okt. 1809. verfügt worden:

„daß es bei der bisher bestandenen Verfaßung, vermög welcher die Dekanatämter von der Mit-Inspektion bei den weltlichen Spitälern, als corporibus laicis, ausgeschloßen gewesen, auch hinführo sein Bewenden haben solle.“

Und selbst auch das Edikt über die Verwaltung der Stiftungen vom 31. Dec. 1818. Nro. 3. §. 1. bestimmt:

„daß die Stiftungen für Kirchen- Schul- und Armenbedürfniße nur in dem Fall unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher gestellt seyn sollen, wofern die Stifter keine andere Aufsichtsbehörde benannt haben.“

Wenn daher in ältern Zeiten, ein Hospital, oder eine andere Stiftung, nur allein unter weltlicher Aufsicht gestanden ist: so wird es auch für die Zukunft bei der früher bestandenen Verfaßung, nach obberührter Resolution, sein Verbleiben haben, indeme selbst auch, nach dem allerhöchsten Ausspruch des Königs Wilhelm Majestät, die sämmtliche Stiftungen ihren verfaßungsmäßigen Administrations-Behörden wieder zurückgegeben werden sollen. Wobei jedoch zu beobachten seyn möchte, daß der erste Ortsgeistliche von der ihme mit dem Kirchenconvent zukommenden Berathung und Fürsorge für den Gottesdienst, und die für Kirchen- und Schulanstalten erforderlichen Bedürfniße; so, wie von der gemeinschaftlichen Berathung in Armenangele-

genheiten — bei Bestellung der Schullehrer, Meßner, Hebammen ꝛc. weder ausgeschloßen noch zurückgesezt werden darf.

Und wenn das jus collaturæ zu einer Pfarrey oder einem Präzeptorat wieder ausgeübt werden dürfte, wie es bereits der Universität Tübingen zugestanden worden ist: so müssen bei dessen Ausübung die

General-Rescripte vom 20. Febr. 1711.
— — 17. Mai 1727. u. 26 Juli 1754.

beobachtet werden, nach welchen die Wahlen und Ernennungen nur mit Beiziehung und Beistimmung der Dekane geschehen und einberichtet werden können.

§. 3.

Die Hospitäler wurden im Allgemeinern zur Wohnung und zum Unterhalt alter kranker, oder auch gesunder einheimischer und fremder Leute gestiftet, worinnen jeder Dürftige die Mahlzeit und Herberge entweder ganz umsonst, oder gegen ein geringes Kostgeld erhielt. Sie wurden auch zur Versorgung armer Bürger gestiftet, um ihnen einen Ort zu verschaffen, wo sie ihre alten Tage in Ruhe und Bequemlichkeit zubringen konnten, und welche dann zu Beabsichtigung dieser Wohlthat dem Spital ihr Vermögen mit Nuzen und Eigenthum überließen.

Die Regierungen haben daher auch schon früher die sämmtlichen Stiftungen in besondere Oberaufsicht genommen, und durch das Organisations Edict vom 18. Nov. 1817. Nro. 5. Abschnitt 3. §. 34. Nro. 16. S. 17. wurde die obere Aufsicht und Leitung der öffentlichen Krankenanstalten, der Hospitäler und Familien-Stiftungen den Kreisregierungen zugewiesen, welchen die Vorsorge für die Erhaltung und Verbeße-

rung;

rung; die Aufsicht gegen Vernachläßigung der Zweke derselben, und gegen Mißbräuche; die Regulirung der Personal- und Real-Ausgaben aus den Stiftungscaßen; die Revision und Regulirung der auf dem Stiftungs-Vermögen ruhenden Schulden, und die Oberaufsicht auf das Rechnungswesen, — übergeben worden ist.

Es hat auch der Staat, folglich die Regierung, das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß weder eine niedrige Kargheit gegen edlere den Bedürfnißen der Zeit angemeßenere Zweke die Verwaltung beherrsche, noch unüberlegte Weichheit gegen muthwillige angebliche Arme begünstigt, und weder Müßiggang, noch Verschwendung des Vermögens gestattet werde, wodurch viele in die Armen-Claße sich selbst versezen, denn es ist leider nur allzuwahr, daß da die meisten durch Lüderlichkeit verdorbene Haushaltungen sind, wo sich die reichsten Spitäler befinden.

§. 4.

Den Stiftern der Hospitäler wird aber niemand die gute Absicht, in der sie gestiftet worden, absprechen, und es ist allgemein anerkannt, daß ein Spital der eigentliche Zufluchtsort für solche Arme war, und zum Theil noch ist, die keine häusliche Unterkunft haben, und die sich Alters- oder Gebrechlichkeit halber nicht mehr hinlänglich ernähren können.

Noch jezt sind die Hospitäler und fromme Stiftungen das Palladium mancher Gemeinden, die so glüklich gewesen sind, ihre Aerarien unter dem Drange von mancherlei Umständen zu erhalten, indem es der rechtlichen und nothwendigen Bedürfniße so viele gibt, für welche man zu diesen — dem Gemeinde-Wesen erhaltenen Fonds seine augenblikliche Zuflucht nehmen kann; auch, wenn jeder andere Weg sich zu helfen,

verschloßen ist. Außer diesen Instituten giebt es aber auch Lazarethe und Siechenhäuser für solche Arme bestimmt, die an schweren und andern Krankheiten leiden, die oftmals eine Absonderung erfordern; die entweder auf öffentliche oder eigene Kosten, oder gewöhnlich auch nur gegen Bezahlung eines Beitrags an den Verpflegungs- und Cur-Kosten dahin aufgenommen werden.

Eben so giebt es Armenhäuser, die größtentheils nun für die durchpassirenden fremden Armen bestimmt sind.

Die mit dem Zweke barmherziger Unterstüzung errichteten und gestifteten Fonds führen auch die Benennung Armer Kasten, Heiliger, und lezterer wird zum Theil auch nach deßen Namen genennet, zu dessen Andenken an die geheiligte Person er gestiftet worden ist.

§. 6.

Die Bestandtheile und Einkünfte der Hospitäler und Armenkasten sind von verschiedener Art, und bestehen zum Theil in Gütern und Grundstüken, Gülten, Landachten, Zehenten, Capitalien, und Fundationen aller Art, in Vermächtnissen, die nach der Absicht des Testators der den Ertrag bald zu Brod, bald zu Schulbüchern für arme Kinder, bald zu andern Zwecken bestimmte, — zu benuzen sind; — Kirchenopfer, das nicht nur alle Sonntage mit dem Klingelbeutel, sondern auch bei Hochzeiten und Leichenpredigten, mittelst Aufstellung von Büchsen oder Beken, ersammelt werden soll; — im Ertrag der Schwörbüchsen in den Wirthshäusern.

Kastenordnung, Cap. 1.
Syn. eccl. Cap. 24.

§. 6.

In jeder Gemeinde, wo es möglich ist, soll auch eine Ortsschulcasse, oder ein Ortsschulfond, errichtet werden, aus welchem für Lehrer, für fleißige und gute Schüler, Prämien und Schulbücher, auch wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zur Unterstüzung bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach Umständen noch andere Schulbedürfniße, bezahlt werden.

Zu diesem Fonds sind zu ziehen:

a.) die einzelnen Schulstiftungen;

b.) die Kosten des jährlichen Pfingstexamens, welches dafür cessirt;

c.) die Strafgelder der Schulversäumniße;

d.) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlassenen Kinde, jene Arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus öffentlicher Casse bezahlt wird.

Die Administration und Verwendung stehet dem ersten Ortsgeistlichen zu, der jährlich dem Dekan Rechnung dafür abzulegen hat.

Reg. Bl. 3. Jan. 1811. d. d. 26/31 Dec. 1810.

Wenn die großentheils unbedeutenden kleinen Einnahmen und der Cassenvorrath für die Schulfonds nicht wohl mit hinlänglicher Sicherheit zu fünf Procent angelegt werden können, so sind die Geistlichen, oder diejenigen, welchen die Verwaltung dieser Schulfonds besonders aufgetragen ist, angewiesen, den Cassenbe-

stand in die Sparcasse in Stuttgart gegen Verzinsung zu vier Procent einzulegen.

Reg. Bl. 17. Apr. 1819. Nro. 19. S. 165.

§. 7.

Zu den allgemeinen wohlthätigen Stiftungen und Armenanstalten im Königreiche gehören auch die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg, worinnen eine Anzahl elternloser Kinder ihre Erziehung erhalten.

Das Anno 1710. von Herzog Eberhard Ludwig gestiftete Waisenhaus der Residenzstadt Stuttgart ist für 275. Kinder evangelischer Religion beiderlei Geschlechts; das Anno 1736. fundirte Waisenhaus in Ludwigsburg ist für eine gleiche Anzahl Kinder, und theils für Waisen katholischer Religion, theils für Soldatenknaben bestimmt.

Die Aufnahme der Waisen geschieht auf Ansuchen der Eltern, Pfleger, oder der Verwandten solcher Kinder, welche deßhalb Bittschriften mit Beiberichten der gemeinschaftlichen Oberämter, mit Taufscheinen und andern etwa erforderlichen Zeugnissen einzureichen haben.

Ordentlicher Weise sollen keine andere Kinder unter die Zahl der Waisen aufgenommen werden, als solche, welche ihre Eltern, oder doch wenigstens eines derselben, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bei den Soldatenkindern wird jedoch auf dieses Erforderniß keine Rüksicht genommen.

Weder die unehliche Geburt, noch der ehelose Stand der Eltern, machen zur Aufnahme in ein Waisenhaus unfähig. Es wird aber erfordert, daß ein Kind das

siebente Jahr zurükgelegt habe, und nur in besonders dringenden Fällen können auch sechsjährige Kinder aufgenommen werden. Für jedes aufgenommene Waisenkind, mit Ausnahme der Soldatenkinder, müssen beim Eintritt in das Institut aus dessen Vermögen oder von dessen Verwandten, in soferne diesen die Alimentation desselben obliegt, fünfzehn Gulden Kleidergeld erlegt werden, oder es ist auch die Ortsgemeinde oder Armencasse subsidiarisch verbunden, ins Mittel zu treten. Die Waisenhäuser lassen auch Kinder außerhalb des Instituts auf dem Lande erziehen, wobei auf Personen von bekannter Rechtschaffenheit und guten Vermögensumständen Rüksicht zu nehmen, und von welchen man versichert ist, daß die Pflegkinder weder vernachläßigt, noch von dem Schulbesuche abgehalten werden, noch sonst hart und zwekwidrig behandelt, sondern ihrer Bestimmung gemäß erzogen, und zu einer wohlgeordneten Lebensart und zur Arbeitsamkeit angehalten werden. Vorzüglich sind aber solche Kinder auf das Land zu verlegen, welche von starkem Körperbau, und die durch landwirthschaftliche Arbeiten sich künftig zu nähren bestimmt sind. Es sind aber nur solche Orte auszuwählen, wo die Schule sich vortheilhaft auszeichnet, wo der Geistliche sich aus der Leitung des Schulunterrichts und der Aufsicht über die Erziehung der Jugend ein besonderes Geschäfte macht.

§. 8.

Die besondern Gefälle und Sustentationsmittel der beiden Waisenhäuser mit Ausschluß der übrigen Institute sind folgende:

1.) an jedem monatlichen Buß- und Bettage, oder, wo diese nicht eingeführt sind, am ersten Sonntage jeden Monats, ist in den evangelischen Ge-

meinden für das Stuttgarter, und in den katholischen für das Ludwigsburger Waisenhaus ein freiwilliges Opfer durch Aufstellung der Opferbecken vor der Kirche, oder mittelst des sogenannten Klingelbeutels, oder von Haus zu Haus, wie es der Ortsvorstand für zuträglich und der Localität angemessen hält, — einzusammeln.

2.) Bei allen Taufen ist ein Opferbeken aufzustellen, und nach Verschiedenheit der Kirche, wo das Kind getauft wird, das fallende Opfer dem Stuttgarter oder Ludwigsburger Waisenhause zuzutheilen.

3.) Bei solennen Hochzeit-oder Eheverlöbniß-Mahlzeiten ist zum wenigsten 6 kr. einzuziehen,*) und bei Contracten über liegende Güter und Realrechte, bei Güter-Mühl-Schaafwaide-und andern Verleihungen der Communen und mit den Stiftungen, sind die an diesen Handlungen theilnehmenden Personen zu einem freiwilligen Beitrag für die Waisenhäuser aufzufordern.

*) Da das bei Trauungen in der Kirche gesammelte Opfer für die frommen Stiftungen eingezogen wird, so sind die Gaben für die Waisenhäuser durch den Heiligenpfleger oder Küster während des Hochzeit- oder feierlichen Eheverlöbniß-Mahls mittelst einer Büchse einzuziehen, wozu der Geistliche den Schlüssel in Verwahrung hat. Es stehet aber auch dem Brautpaar frei, dem Geistlichen einen Beitrag für das Waisenhaus vor oder nach der Trauung einzuhändigen, um hiedurch das Einsammeln mit der Büchse abzuwenden.

Verordnung des Königl. Ober-Consistorium
7. Januar 1817.

4.) Das in 15 fl. bestehende Kleidergeld für jedes aufgenommene Waisenkind.

Ferner ist zu erheben angewiesen:

5.) von Schildwirthen, Gastgebern, Speißwirthen und Bierbräuern nach 3 verschiedenen Classen eine jährliche Abgabe von 1. 2. bis 3 fl. und eben so auch von beständigen Gassenwirthen, nach dem Umfang ihres Wirthschaftsgewerbs, 15 kr. 30 kr. bis 1 fl.

6.) von allen Contracten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güterzieler, worüber nach den Gesezen gerichtlich erkannt werden muß, so wie von Güter Häuser- Mühl- Schaafwaide- und andern ähnlichen Verleihungen der Communen und milden Stiftungen —:· 10 kr. auf jedes 100 fl. des Kaufschillings oder Bestandgelds:

7.) bei Bürgerannahmen: von jedem neuen Bürger 1 fl.; von einer Bürgerin 30 kr. und von einem Kinde 15 kr.

8.) von jedem Schuzjuden jährlich —:· 2 fl.

9.) von jeder Ersezung eines herrschaftlichen oder Commundiensts, und zwar:

a.) von Ersezungen, welche von den Königl. Collegien oder Departements ausgeschriben und bestätigt werden, 30 kr. 1. 2. bis 3 fl.

b.) von andern Dienstersezungen der Communen oder Corporationen, mit alleiniger Ausnahme der Hirten, Schüzen, und anderer dergleichen geringen Dienste, wenigstens 15 kr.

10.) von jeder Handwerkslade, nach der Beschaffenheit ihrer Vermögensumstände, und nach der An-

zahl der Meister, jährlich 36 kr. 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

11.) bei Zehentverleihungen von den Beständern herrschaftlicher- Commun- oder Stiftungs- Zehenten, je von 10 Schfl. Bestandfrucht nach Rauhem —:- 3 kr.

12.) von Erbschaften und Vermächtnißen, welche auf Seitenverwandte vom 3ten oder entfernteren Grade der Blutsfreundschaft nach der Berechnung des römischen Rechts, oder auf blos verschwägerte oder ganz fremde Personen fallen, mit Ausnahme der Vermächtnisse zu einer frommen Stiftung, 1 Procent des Betrags:

13.) von Communfruchtvorräthen den dreißigsten Theil, welcher jährlich nach der auf Lichtmeß in dem Amtssize jeden Oberamts bestehenden Brodtaxe in Geld abzutragen ist, und wo diese Vorrathsanstalt noch nicht eingeführt ist, von jeder Gemeinde den auf gleiche Art nach der Brodtaxe zu bestimmenden Werth von 1 Simri 2 Vierling Dinkel, je auf 100 Einwohner:

14.) bei Geldstrafen, wegen fleischlicher Vergehungen einen Zusaz von 3 kr. zu jedem Gulden Strafe, welcher, wo es immer möglich ist, ohne Gestattung eines Ausstands baar einzuziehen ist:

15.) der Ertrag der Confiscations-Strafe, wenn ein Gewinn aus verbotenen Einsäzen in ein Zahlenlotto den Gesezen gemäß für milde Stiftungen confiscirt wird.

Der Stuttgarter Waisenhauspflege ist noch besonders angewiesen:

a.) der nach der Taxordnung S. 22. und 83. derselben zustehende hälftige Antheil an der sogenannten Policeitaxe von Hochzeit- und Kirchweihtänzen, Hochzeitgästen, Taufzeugen 2c. 2c.

b.) eine Gebühr von 30 kr. bis auf 1 fl. welche bei jeder Prüfung eines Candidaten der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Medicin, der Forstwissenschaft ꝛc. ꝛc., ingleichen bei Prüfungen der Schreibereiverständigen, der Notarien, Architecten, Feldmesser, Chirurgen, Apotheker ꝛc. ꝛc. einzuziehen ist.

Zur Erhebung und Einlieferung jener Gefälle, welche nicht unmittelbar in die Waisencassen fliessen, sind in jedem Orte Untereinbringer zu bestellen, die in der Person des Heiligenpflegers oder Untersteuereinnehmers bestehen können, welche ihre Gelder und Rechnungen an den Oberamtspfleger, als Ober-Einbringer abliefern, der jedem Waisenhause die solchem bestimmten und zugemessenen Einnahmen zu verrechnen hat.

Staats und Reg. Blatt d. d. 24. Febr. 1810. d. d. 11. Febr. 1810. S. 57.

§. 9.

Diesen für den Staat so wohlthätigen Instituten sind auch noch von der Regierung besondere Vorrechte bewilligt worden, welche theils zur Beförderung des guten Fortkommens der beiden Waisenhäuser, theils auf die bürgerlichen Verhältniße der Kinder großen Einfluß haben.

Diese Vergünstigungen bestehen in folgendem:

a.) sie haben den ausschließlichen Verlag sämmtlicher Schulbücher des Königreichs in dem Maase, daß von denjenigen, welche für die Schulen des einen oder des andern Religionsbekenntnisses bestimmt sind, der Verlag dem für die Kinder von diesem Bekenntniße gestifteten Waisenhause allein zustehen, bei andern aber, welche in evangelischen und katholischen Schulen

eingeführt sind, der Ertrag zwischen beiden Waisenhäusern getheilt werden soll.

b.) Die Arzeneien für die im Stuttgarter Waisenhause erkrankten Kinder werden von der Hofapotheke unentgeldlich abgegeben.

c.) In Hinsicht der bürgerlichen Verhältniße haben die Kinder folgendes Vorrecht:

aa.) die jungen Leute, welche in diesen Instituten in Schneider- Schuster- und in andern im Hause vorkommenden zünftigen Arbeiten unterrichtet worden sind, wenn gleich ihre Lehrer nicht zünftige Meister waren, sollen die Rechte zünftiger Lehrjungen zu geniessen haben.

bb.) die aus den Waisenhäusern entlassenen Knaben sollen, wenn sie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden.

cc.) Die Meister, welche einen solchen Knaben in die Lehre nehmen, sind an keine Wartzeit gebunden, und

dd.) den in einem Waisenhause erzogenen Kindern soll, wenn sie in ihrem Geburtsorte noch nicht Bürger sind, und sie um ihrer besseren Nahrung willen das Bürger-Recht daselbst nachsuchen, oder auch, wenn sie zu ihrem besseren Fortkommen genöthigt sind, ausserhalb ihres Geburtsorts sich bürgerlich niederzulassen, — das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden.

St. und Reg. Bl. d. 11. Febr. 1810. S. 63.

§. 10.

Zur Administration der Stiftungen, Hospitäler, Heiligenpflegen, Allmosenpflegen rc. rc. sind nach Be-

schaffenheit der Einkünfte eigene Verwalter anzustellen, welche, da das Object ihrer Verwaltung ein Eigenthum der Commun ist, Commundiener sind; sie haben aber als solche Siz und Stimme im Stiftungsrathe.

Kasten-Ordg. Cap. 3.

Edict über die Verwaltung der Stiftungen. den 31. Dec. 1818. Nro. 3. §. 5.

II. Abtheilung.

Von den besondern Vergünstigungen der Stiftungen.

---

§. 11.

Schon in den früheſten Zeiten wurden die Stiftungen zu frommen und milden Zweken sehr begünstiget, und es ist jenen, was

1.) zu Gunsten des Gottesdienstes, der Kirchen und Schulen und ihrer Diener, als solcher, —

2.) zum Besten der studirenden Jugend im allgemeinen oder insbesondere, —

3.) zur Unterstüzung der leidenden Menschheit, —

4.) zur Ausstattung armer Mädchen, und

5.) zum Vortheil der Waisen- Zucht- Irren- und Arbeitshäuser legirt und gestiftet wird —

ein gewisses besonderes Vorrecht von den Regierungen eingeräumt worden.

a. Bei Testamenten.

Es kann jeder, welcher hinreichenden Verstand hat, ein Testament zu einer frommen Stiftung errichten, wenn er auch aus andern Gründen zu testiren unfähig ist. Zu einem mündlichen Testamente werden nur zwei Zeugen erfordert; ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, ist gleichgültig.

Ein schriftliches Testament ist gültig, wenn es der Erblasser selbst geschrieben, oder das durch einen andern geschriebene — blos unterschrieben hat: es bedarf weder der Vorlesung, noch Beisezung der Zeit, noch eines Zeugen, noch irgend einer Feyerlichkeit. Die Handschrift des Testators wird im Widerspruchsfall durch zwei Zeugen erwiesen.

Landrecht. 3ter Thl. Tit. 6.

Gen. Recr. d. 9. März 1737.

Gerstlacher 1. Thl. S. 47.

Die Legate zu einer frommen Stiftung haben den Vorzug, daß ein Testament, welches entweder wegen seiner Form als allgemeines Testament nichtig, oder wegen Uebergehung eines Notherben ungültig ist, zum Vortheil der frommen Stiftung aufrecht erhalten wird.

Landrecht, p. 3. Tit. 6.

Das Vermögen, das eine in einen Hospital oder in ein Krankenhaus aufgenommene Person bei ihrem Absterben hinterläßt, ist, wenn sie nicht früher darüber disponirt hat, demjenigen Hause verfallen, welches die Verpflegung geleistet hat, oder es muß der ganze Aufwand von der Erbschaft baar erstattet werden.

Die Pfarrer, Aerzte, die Stadt- und Amtsschreiber, Notarien, Substituten und andere, welche Testamen-

te zu verfertigen haben, sollen den testirenden Personen gelegenheitlich und in Güte zusprechen, bei Aufrichtung ihrer lezten Willen die Waisenhäuser zu bedenken: und es ist überhaupt eine Pflicht für sie, jede Gelegenheit, bei welcher sich die Neigung zum Wohlthun am freigebigsten äußert, zu einer schicklichen Fürsprache für Stiftungen, für Wohlthätigkeitsanstalten, und für die Waisenhäuser zu benuzen.

Gen. Resc. den 8. Febr. 1710.
— — 5. May 1712.
— — 17. May 1767.
— — 11. Feb. 1810.

Solche Stiftungen sollen aber zur Aufmunterung und Nachahmung für andere mit den Namen der Stifter und der Summen jährlich an dem Feyertage Johannes des Täufers von der Canzel verlesen werden.

Gen. Rescr. den 8. Dec. 1721.
— — 27. Oct. 1756. §. 6.

§. 6.

Würde aber ein Ortsgeistlicher dieser die Stiftungen befördernden Anordnung nicht Genüge leisten, und die Bekanntmachung dergleichen Legaten unterlassen, so hat der Kirchenconvent dieses bei der Kirchenvisitation anzuzeigen, damit dieses Gesez in der Zukunft befolgt werde.

b.) Bei Gantungen.

Bei einem Gant stehet den Stiftungen ein besonderes Vorzugsrecht in Hinsicht des Vermögens ihrer

Verwalter zu, sie sind mit ihren Forderungen an selbige nach dem Liedlohn in die erste Classe zu lociren.

Gmelin Ordnung der Glaubiger, Cap. 2. §. 8.
Gen. Rescr. den 8. Dec. 1721.
— — 27. Oct. 1756. §. 6.

Auch haben sie wegen der Gülten von Erblehen und dergleichen Gütern gleiches Vorzugsrecht, wie der Fiscus, und kommen in die erste Classe.

Gen. Rescr. den 14. May 1695.
Gmelin a. a. O. Cap. 2. §. 12.

c.) Von Strafen.

Um den Armenkästen und Heiligen zu Bestreitung des Aufwands, den sie theils für Kirchen und Schulen, theils wegen der Besorgung der Armen zu bestehen haben, einen Beitrag zu schöpfen, sind schon von den älteren Regierungen denselben Antheile an gewissen Strafen und Rugungen bewilligt, und ihnen zur Einnahme angewiesen worden:

aa.) Von Policeianstalten.

1.) Wer durch Segensprechen, und dergleichen abergläubische Curen, bei Menschen oder bei Vieh den Namen und das Wort Gottes mißbrauchen würde, soll um zehen Gulden in die Amtscasse, und um sechs Pfund Heller in den Armenkasten gestraft werden.

Hartmanns Kirchengeseze 2. Thl. §. 659.

2.) Auch diejenigen Personen, welche bei Segensprechern nur Rath gesucht, und sich unnatürlicher

Mittel bedient haben, sollen, wenn sie die geschehene Warnung nicht befolgen, und das Verbot überschreiten würden, mit fünf Pfund Heller in den Armenkasten gestraft werden.

Hartmanns Kirchengeseze, 2. Thl. §. 663.

3.) Wenn eine Zunft bei Losprechung ihrer Lehrjungen den Namen und das Wort Gottes mißbraucht, ist solche um zehen Gulden in die Amtscasse, und um sechs Pfund Heller in den Armenkasten zu strafen.

Ebendaselbst, §. 668.

4.) Wer über dem Fluchen betreten wird, soll das erstemal 15. kr. das 2te mal 30 kr. das 3te mal 45 kr. das 4te mal 1 fl. zum Armenkasten bezahlen, oder, wenn er nicht bezahlen kann, mit 24 stündiger Thurmstrafe für jeden Gulden abgestraft werden. Bei Vergehen zum fünftenmale aber soll der Beamte den Verbrecher einthürmen lassen, und den Fall einberichten.

Gen. Resc. den 9. Jul. 1642.

5.) In den Wirthshäusern sollen besondere Schwörbüchsen sich befinden, worinn diejenigen, welche Fluchworte ausstoßen, ein Allmosen einzulegen haben, und wozu sie von den Wirthen zu erinnern sind. Diese Schwörbüchsen sind alle 4 Wochen zu eröffnen, und die gefallenen Gelder dem Armenkasten einzuliefern. Es ist auch in vielen Gemeinden eingeführt, daß die Wirthe etwas gewieses jährliches in den Armenkasten oder Heiligen bezahlen.

Gen. Rescr. den 22. Jun. 1712. §. 6.
— — 13. Jan. 1739. §. 3.
— — 17. Oct. 1755.
Hartmanns Kirchengeseze, 2. Thl. §. 671.

6.) Die wegen Fluchens und Schwörens fallenden Strafgelder sollen dem Armenkasten oder Heiligen jeden Orts verrechnet, alle Vierteljahr dahin eingeliefert, und zu des Heiligen Besten verwendet werden.

Gen. Rescr. den 11. Apr. 1644.
— — 8 Oct. 1660.
— — 7. May 1682. §. 13.
— — 22. Jun. 1712. §. 6.
Hartmanns Kirchengeseze, 2. Thl. §. 678.

7.) Das Zechen in den Wirthshäusern und Herbergen ist an Sonn- und Feyertagen unter den Predigten, und zur Sommerszeit nach zehen, des Winters nach neun Uhr zur nächtlichen Zeit verboten, und wer noch überdieß betrunken ist, soll, neben einem Vollgulden; noch mit einem Pfund Heller in den Armenkasten gestraft werden.

L. O. Tit. 1. S. 3. §. 3. 5.
Gen. Rescr. den 4 Jun. 1727. §. 4.
Hartmanns Kirchengeseze, 2. Thl. §. 127.

8.) An den Sonn- und Feyertagen, an Buß- und Bettagen, sollen unter der Predigt alle Gewerbe- Grempler- und Handwerksläden geschlossen werden; niemand soll während derselben tanzen, spielen, zechen, vor den Thoren, auf dem Markte oder

oder auf andern öffentlichen Pläzen, auch nicht vor den Kirchen, sizen oder stehen, bei Strafe 5 Schillinge Heller, oder 15 kr. in den Heiligen.

Cyn. eccls. 17. S. 373. 385.

9.) Das Vieh soll an Sonn- und Feyertagen unter den Predigten nicht auf die Waide gefahren werden. Die Uebertreter dieser Vorschrift sollen das erstemal um 15 kr., das zweitemal um 30 kr. gestraft, und das drittemal dem Oberamt angezeigt werden.

Gen. Resc. den 4 Jun. 1727. §. 13.
— — 13. Jan. 1739. §. 2.
— — 26. Oct. 1762. §. 1.
— — 28. Nov. 1787. §. 3.
— — 26/31. Dec. 1810. §. 10.

10.) Wer zu einem Heiligen- oder Spital-Pfleger erwählt wird, und sich ohne hinlängliche Ursache weigert, die Stelle anzunehmen, soll um zehen Gulden in den Armenkasten gestraft werden.

Kasten Ordnung, Cap. 4. §. 5. — welcher zu einem Kasten- oder Spitalmeister rc. rc.

bb.) ex causis mixtis.

1.) Die wegen der Entheiligung des Sonntags anzusezenden Strafen, und andere Vergehungen, welche am Sonntage geschehen, insonderheit die fleischlichen Verbrechen, sollen, neben der darauf gesezten Strafe, noch mit einem oder zwei

Pfund Heller (á 43 kr.) in den Armenkasten oder Heiligen belegt werden.

Hartmanns Ehegeseze, 1. Thl. §. 342. und S. 299.

— — Kirchen Geseze, 2. Thl. §. 141. 142.

2.) Wenn Verlobte die Copulation in der Kirche an Sonn- oder Feyertagen begehren, so soll ihnen — besonders gar armen und alten Leuten — solches nicht versagt, ihnen aber über einen Tisch Gäste und Tanzmusik zu halten nicht gestattet, und die Uebertreter um acht Gulden in den Armenkasten gestraft werden.

L. O. Tit. 100. §. 11.

Gen. Res. den 26. Jul. 1641.

— — 15. Febr. 1660. §. 3.

— — 19. Jan. 1664. §. 7.

Hartmanns Ehegeseze, 1. Thl. S. 247. 250.

3.) In Dispensationsfällen von Eheverboten müssen die dispensirte Personen, sonderlich diejenigen, welche in nahen Graden Dispensation erhalten, etwas gewisses zum Besten der Armen (gewöhnlich 1 fl. 30 kr.) bei der Trauung in das Kirchenbeken zu geben angewiesen werden.

Eheger. Ordg. S. 76. 77. §. 4.
Hartmanns Ehegeseze §. 22. S. 10.

cc.) Von Handwerkern und Professionisten.

Die Handwerks-Vorsteher sind nach dem

Gener. Rescr. d. d. Martini 1608. §. 3.

Gen. Rescr. 24. Jul. 1620. §. 6.

im Anhange der Landesordnung pag. 346.

berechtigt, alle Vergehungen der Zunftgenossen ohne Unterschied zu bestrafen; sie dürfen aber nicht höher, als bis auf 1 fl. strafen, *) welche Strafen, wenn die Handwerksartikel nicht eine Ausnahme machen, zwischen gnädigster Herrschaft, dem Armenkasten, und der Handwerkslade gleich zu vertheilen sind: wofern aber eine Strafe mehr, als einen Gulden ausmachen würde, ist solche gnädigster Herrschaft ganz zu überlassen.

Die theilbaren Strafen sind in folgenden Handwerksordnungen bestimmt.

1.) Flaschner und Spengler-Ordnung, §. 35.

Die Handwerksstrafen sind dem Fiscus, dem Armenkasten, und der Handwerkslade jedem zu ⅓tel zuzutheilen.

2.) Glaserordnung,

§. fürs andere rc. rc.

Bau-Ordnung, pag. 2. S. 183.

Wenn einem Glasergesellen sein Meisterstük zu machen aufgegeben worden, dieses aber nicht gut erfunden wird, so soll er im Lande nicht anderst, als Gesellweise arbeiten dürfen, bei Strafe von 5 fl. in jedem Uebertretungsfalle, wovon die Stadtcasse 3 fl. der Armenkasten 1 fl. die Handwerkslade 30 kr. und der Anbringer 30 kr. erhalten soll.

Von den übrigen nicht über 1 fl. betragenden Gla-

---

*) Eine Ausnahme ist bei den Buchbindern, welche nach ihrer Ordnung bis auf 2 fl. strafen, und den Seklern, die so gar bis auf 3 fl. 15½ kr. strafen.

ser-Handwerksstrafen gebührt dem Armenkasten die eine und der Lade die andere Hälfte.

3.) Kannengiesser-Ordnung. §. 25.

Von den Strafen unter einer Frevel gehört ⅓tel gnädigster Herrschaft, ⅓tel dem Armenkasten, und ⅓tel der Lade.

4.) Kaufleute-Ordnung,
Artic. 8. §. betr. letzlich ꝛc. ꝛc.

Von den Strafen, die nicht mehr als 1 fl. betragen, gehört dem Armenkasten und der Lade jedem die Hälfte, von derjenigen Strafe hingegen, welche mehr als 1 fl. beträgt, bis auf eine kleine Frevel exclusive, gehört ⅓tel gnädigster Herrschaft, ⅓tel dem Armenkasten, und ⅓tel der Lade; diejenigen Strafen aber, die sich auf 3 fl. 15 kr. oder höher belaufen, so wie die Confiscationsstrafen sind gnädigster Herrschaft allein.

5.) Küfer-Ordnung, §. 32.

Dem Armenkasten die eine, und der Lade die andere Hälfte.

6.) Knopfmacher-Ordnung,
Art. 9. §. 3.

Der Lade ⅔tel, und dem Armenkasten ⅓tel.

7.) Kübler-Ordnung, §. 27.

Halb dem Armenkasten und halb der Lade.

8.) Kürschner-Ordnung, §. 1.

Die Hälfte dem Armenkasten, und die Hälfte der Lade.

9) Messerschmid - Ordnung,
§. was davon also verstraft rc. rc.

Von allen Strafen gnädigster Herrschaft die Hälfte, dem Armenkasten und der Lade jedem ¼tel.

10.) Mezger - Ordnung, §. 57.

Von den Strafen gnädigster Herrschaft die Hälfte, dem Armenkasten ¼tel, und der Lade ¼tel.

11.) Müller - Ordnung, §. 25.

Von allen Strafen, die von dem Handwerk angesezt werden, die aber nicht über 1 fl. betragen dürfen, gebührt dem Armenkasten die eine, und der Lade die andere Hälfte.

Weißers Recht der Handwerker, S. 449. §. 25.

Von den in der Mühl- und Müller Ordnung enthaltenen Strafen aber gehören diejenigen, welche mehr als 4 fl. betragen, der Herrschaft allein, von denjenigen, welche nur 4 fl. und weniger betragen, sollen die Mühlschauer für ihre Mühe bezahlt, das übrige aber halb der Herrschaft, halb dem Armenkasten vermacht werden.

Mühl- und -Müller Ordg. §. 84.

Nach der neuern Observanz und Einrichtung hingegen erhält von allen Strafen, welche auf die von den Mühlinspectoren gemachten Anzeigen von dem Obermühlen - Inspector angesezt werden, ⅓tel die Herrschaft, ⅓ tel der Armenkasten, und ⅓tel der Mühlen - Inspector als Anbringer.

Lorenz Fried. Hezels Repertorium der Policeigeseze, 3ter Band, S. 354. §. 85.

Allein nach einem Erlaß des Departements der Finanzen, Section der Krondomainen, vom 18. Febr. 1817. sollen zu Folge der in den Visitationspatenten enthaltenen Verordnung ⅓ der Strafen den Delatoren, oder Untermühl-Inspectoren, zugestellt, und ⅔tel von den Cameralcassen in Einnahme verrechnet werden, folglich wurden die Armencassen von der Antheilnahme an solchen Mühl- und Müller-Strafen ausgeschloßen.

Annalen der K. Würtemb. Gesezgebung von Knapp, 1tes Heft. S. 137.

12.) Nagelschmid-Ordnung, §. 4.

Gnädigster Herrschaft, dem Armenkasten, und dem Handwerk, jedem ⅓tel.

13.) Perückermacher-Ordnung, §. 12. 41.

Von den Vorstehern der Profession dürfen keine höhere Strafen, als bis auf 1 fl. angesezt werden, und diese gehören der Lade allein. Die höheren Legalstrafen werden zwischen gnädigster Herrschaft, dem Armenkasten und der Lade gleichgestellt.

14.) Pflästerer-Ordnung §. 4. 21. 22.

Gnädigster Herrschaft, dem Armenkasten, und der Lade, jedem zu ⅓tel. Die höheren Strafen aber gehören der Herrschaft allein.

15.) Sailer-Ordnung, §. 19.

Von den Strafen soll die Lade dem Armenkasten die Hälfte abgeben, die höheren Strafen aber sollen gnädigster Herrschaft verrechnet werden.

16.) Schloßer-Ordnung, §. 28.

Die eine Hälfte soll dem Armenkasten urkundlich übergeben werden, die andere Hälfte aber der Lade verbleiben.

17.) Schmid-Ordnung, §. 6. 22.

Die eine Hälfte dem Armenkasten, die andere der Lade: die höheren Strafen aber sind gnädigster Herrschaft zu verrechnen.

18.) Schneider-Ordnung,
Art. 1. Art. 6.

Von den Handwerksstrafen gehört die eine Hälfte dem Armenkasten, und die andere der Lade.

19.) Schreiner-Ordnung, §. 30.

Kein Schreiner soll im Zimmerwerk gefälzte Böden legen, dagegen aber auch kein Zimmermann geleimte Arbeit machen, bei Verlust des Handwerkszeugs, und 1 fl. Strafe, halb in die Lade, und halb in den Armenkasten.

20.) Schumacher-Ordnung, §. 41.

Dem Armenkasten und der Lade jedem die Hälfte.

21.) Sekler-Ordnung, §. 24. 25.

Die Strafen, welche mehr als 1 fl. betragen, gehören gnädigster Herrschaft; die Handwerksstrafen hingegen halb dem Armenkasten und halb der Lade.

22.) Strumpfweber-Ordnung,
§. 1. 2. 9. 14. 15.

Die Handwerksstrafen, welche die Vorsteher nur

bis auf 1 fl. ansezen können, gehören der Lade allein; von den übrigen Confiscations- und Geldstrafen aber, soll ⅓tel gnädigster Herrschaft, ⅓tel dem Armenkasten, und ⅓tel der Lade verrechnet werden.

23.) Tuchmacher-Ordnung, §. 51. 52.

Von den Geldstrafen über 1 fl. gehört gnädigster Herrschaft ⅓tel, dem Heiligen oder Armenkasten des Orts ⅓tel, und dem Handwerk ⅓tel. Von den Strafen, die 1 fl. oder weniger betragen, welche die Vorsteher allein anzusezen befugt sind, bekommt der Armenkasten die eine, und das Handwerk die andere Hälfte.

24.) Tuchscheerer-Ordnung. §. 27.

Kein Meister soll einen Kunden annehmen, ohne vorher versichert zu seyn, daß derselbe seinen Mitmeister bezahlt habe, bei Strafe von 14 fl. wovon ⅔tel gnädigster Herrschaft, und ⅓tel dem Armenkasten und der Lade verrechnet werden salle.

25.) Zeugmacher-Ordnung, Art 34.

Die Hälfte dem Armenkasten, und die andere Hälfte der Lade; von denjenigen aber, welche mehr als 1 fl. betragen, gnädigster Herrschaft, dem Armenkasten und der Lade jedem ⅓tel.

26.) Zimmermanns-Ordnung,
vid. Bau-Ordnung, §. Item, es soll keinem Gesellen rc. rc.

Der Wochenlohn für die Zimmergesellen soll bezahlt werd.n, je nachdem einer ein ausgelernter, mittelmäßiger, oder erst angehender Gesell ist; und wie

der Lohn gerichtlich bestimmt ist, soll kein Meister mehr geben bei Strafe von 3 fl. 15 kr. halb in die Gemeinde-Casse, und halb in den Armenkasten.

27.) Zinkenisten-Ordnung, §. 35.

Von allen Strafen soll 1/3tel gnädigster Herrschaft, 1/3tel dem Armenkasten, und 1/3tel der musicalischen Casse gehören.

Ferner haben nachstehende Zunftangehörige, wenn sie zu Meistern aufgenommen werden, in den Armenkasten desjenigen Orts, in dem sich die Lade befindet, zu bezahlen, und zwar:

ein Steinmez . . . 1 fl.
Steinmezen Ord. §. und wann ꝛc. ꝛc.

ein Zimmermann, . . . 1 fl.
Zimmerleute Ord. §. welcher mit seinen Meisterstüken ꝛc. und da aber ꝛc.

ein Maurer, ... 43 kr.
Maurer Ord. §. und wenn einer ꝛc. ꝛc.

ein Schreiner, ... 2 fl.
Schreiner Ord. §. So fern dann ꝛc.

Von Einschreibung der Lehrjungen, je einer 11 kr. Die Meisterssöhne hingegen haben von all' diesem nur die Hälfte zu bezahlen.

Bau Ordg. §. So dann ꝛc. ꝛc.

III. Abtheilung.

Von der Verwaltung der Stiftungen.

§. 12.

Der für jede Stadt, und für jede Gemeinde angeordnete Stiftungsrath, welcher in der Person der Ortsgeistlichen, des ersten Orts-Vorstehers, des Stiftungs- oder Heiligen-Pflegers, und der Gemeinderäthe bestehet, hat die Berathungen über die Verwaltung der Stiftungen zu besorgen.

Bei den Sizungen hat der gewöhnliche Actuar des Gemeinderaths ein für den Stiftungsrath abgesondertes Protocoll zu führen, und er besorgt die Ausfertigungen aus demselben ohne besondere Belohnung. Die Acten werden bei den Gemeinde-Documenten verwahrt; dem vorsizenden Geistlichen ist aber unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Die Beweggründe der Verwilligungen an Gratialien und sonstigen Unterstüzungen sind in dem Protocoll zwar nur kurz, aber hinreichend anzugeben.

Der Stiftungsrath erwählt bei Erledigungen durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungs-Hospital-Armenkasten-Heiligen-oder Allmosenpfleger, und stellt sie dem gemeinschaftlichen Oberamt zur Bestätigung vor. Er erwählt ferner die weiter erforderlichen Officanten, z. B. Kastenknechte, Küfer, Meßner, Hebammen, Leichensager, Todtengräber rc. rc.

jedoch nur auf Wohlverhalten, welche von dem weltlichen Vorstande sogleich verpflichtet werden.

Organisations-Edict, den 31. Dec. 1818. Nro. 3. §. 4. 5. 7.

§. 13.

Die Stiftungspfleger sowohl, als die übrigen Mitglieder des Stiftungsraths sind dafür verantwortlich, daß das Stiftungsvermögen mit möglichstem Fleiße verwaltet, die Gefälle, Zinse, Gülten ꝛc. pünktlich auf die Verfallzeit eingezogen, die Naturalien bestmöglichst verwahrt und verwerthet, die Capitalien hinlänglich versichert, alle unnöthigen Ausgaben vermieden, und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert werden.

Organisations-Edict, §. 8.

Die Stiftungsfonds sollen nicht angegriffen, sondern solche im Gegentheil immer zu vermehren getrachtet werden, und wenn die Einnahmen zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, so sollen die Gemeinden dem Heiligen alle Jahr das Fehlende zuschießen, oder sie sollen einen Theil der demselben aufgebürdeten unverhältnißmäßigen Lasten abnehmen. Die Gemeinden sind verbunden, die Heiligen zu conserviren, und sie, so weit es nöthig ist, zu unterstüzen, und zu vertreten, und wenn gleich eine Gemeinde sich weigern sollte, ihrem Heiligen einen Theil der ihm aufgebürdeten unverhältnißmäßigen Lasten abzunehmen, so sind ihr dem ungeachtet solche zu überlassen, besonders die zum Theil fremdartigen, und mit der Stiftung in keiner Verbindung stehenden Ausgaben.

Gen. Verordg., den 23. Sept. 1783.
Rescr. den 3. Jun. 1813.

Es haben daher auch besonders die Ortsgeistlichen, und die Stiftungs- oder Heiligenpfleger den Bedacht zu nehmen, den Stiftungen jeden unnöthigen Aufwand zu ersparen, an Cultbedürfnissen nie mehr, als nöthig ist, zu verwenden, und besonders in dem Falle, wenn der Aufwand nach dem Cultkosten-Regulativ hinreichend ist.

Gen. Verordnung den 12. May 1813.

§. 14.

Um sich nach jeder geendeten Rechnungsstell von der Zu- und Abnahme des beweglichen Vermögensstoks zu überzeugen, und Kenntniß hievon zu erlangen, so ist der Fundus an Geld und Naturalien jedesmal zu Ende der Rechnung zu berechnen, und die vorräthigen im Sturz (Nachmeß) erfundenen Naturalien sind in dem Etatsanschlag in Geld zu reduciren.

In diese Fundus-Berechnung gehört folgendes:

a.) das Rechnungs-Remanet nach Abzug aller passirlichen Liquidationsposten an Geld und Naturalien.

b.) alle Activ-Capitalien an Geld und ausgeliehenen Früchten.

c.) alle auf Restitution hingeliehene Posten.

d.) die exigiblen Restituenden,

und

e. die liquiden exigiblen Ausstände an Geld und Naturalien: —

wovon alsdann die Passiva, welche auf dem Vermögensstok haften, abzuziehen sind, die in Activ-Resten, Capitalien, und was sonsten schuldig verblieben, bestehen können, und was nach deren Abzug noch übrig bleibt,

ist als Vermögensstok anzunehmen.

Gen. Rescr. den 10. Oct. 1781. §. 3.

Kapfs Sammlungen, S. 258. 308.

Gen. Rescr. den 23. Sept. 1783. §. 2.

Sollte aber eine Berechnung von dem eigentlichen Vermögensgrundstok verlangt werden, so sind die Gebäude, worinn sie unterschiedlich bestehen, zu beschreiben, wobei die Taxation nach dem Brandversicherungs-Anschlag anzunehmen ist. In Absicht derjenigen Gebäude aber, welche nicht assekurirt sind, so wie die übrigen Grundstüke an Aekern, Gärten, Wiesen, Weinbergen, und Waldungen rc. sind nach ihrem wahren Werth anzuschlagen. Die jährliche, und andere ständige Geld- Frucht- und Weingefälle; die Zehenten, Landachten und Landgarben, sind nach einer 9 jährigen Bilanze Rubrikenweis auszuheben, die Naturalien und Materialiengefälle in den Etatspreisen zu Geld zu rechnen, und der einfache Capitalwerth anzugeben.

Sodann ist das Geld-Remanet, die Haus- und Güterzieler, die vollzinnsige und halbzinnsige Capitalien, die Restituenden, die allenfalls innerhalb Falz laufenden Verweisungsposten, und die Ausstände nach der leztgestellten Rechnung anzugeben, die Totalsumme zu ziehen, hievon aber die allenfalls auf dem Vermögen haftende verzinnsliche und Stiftungs-Capitalien wieder abzuziehen, wodurch sich ergiebt, in was der wahre und eigentliche Fundus im Ganzen bestehe.

§. 15.

Würde sich eine Abnahme des Vermögensstoks zeigen, — herbeigeführt bei ausserordentlichen Baukosten

oder zufälliger Verminderung der Einnahmen durch Mißwachs, Unwerth der Früchte rc. so ist jede mögliche Verbesserung der Administration durch zwekmäßige Benuzung der Einnahmsquellen und Abschneidung aufschieblicher Ausgaben einzuleiten.

Der Stiftungsrath hat hiebei, um das Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe herzustellen, in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob die Bedürfniße des Cultus, des Unterrichts, der Wohlthätigkeit beschränkt werden können? ob und welche andere Ausgaben, ohne der Absicht des Stifters, oder dem Rechte irgend eines dritten, zu nahe zu treten, eingestellt? ob, oder wer etwa Kraft Patronatrechts, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde nach Gesez oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa das Deficit gedekt werden dürfte?

Die Gemeindecasse ist zu Dekung dieses Deficit in so ferne verbunden, wenn es sich hiebei von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung, oder bei der Unzulänglichkeit besonderer Stiftungen, der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder wenn die Ausgaben nach allmähliger Erschöpfung der Stiftungskasse ohnehin auf die Gemeinde zurück fallen würden.

Sowohl die Rükstände, als die laufende Gefälle sind aber vorerst mit Nachdruk einzutreiben, und es sind weder Güterbestandgelder, noch Zehnt- und andere Gefälle, ohne irgend einen rechtlichen Grund, und ohne höchste Genehmigung nachzulassen.

Gen. Rescr. d. 10. Oct. 1781. §. 10.

— — den 8. Jun. 1813.

— — den 4. Jan. 1814.

Organisations - Edict den 31. Dec. 1818. Nro. 3. §. 11.

§. 16.

Wo bisher unter mehreren oder sämtlichen Stiftungen eines Oberamtsbezirks für gemeinschaftliche Zweke und Lasten (z. B. für Unterichtsanstalten, Epidemiekosten, andere Armen- Cur- und Sustentationskosten) eine rechtsgültige Verbrüderung stattgefunden hat, da ist solche bis auf weitere Anordnung aufrecht zu erhalten. Es sind aber die Rechtstitel und Grundsäze derselben, so wie der bisherige Maasstab zu Vertheilung der Kosten, der betreffenden Regierung zur Prüfung und angemessenen Verfügung vorzulegen.

Edict, §. 24.

§. 17.

Die Berathung der diese Stiftungsverbrüderung betreffenden Gegenstände geschieht durch die Amtsversammlung unter dem Vorsize des Oberamtmanns, und des betreffenden Dekans.

Wenn sich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamts erstrekt, so gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amts-Orte eine Stimme bei dieser Berathung.

In Absicht auf Bevollmächtigung und Instruction haben sich die Deputirten nach den in dem Edict über die Oberamts-Verfassung §. 8. ausgesprochenen Grundsäzen zu achten. Der Dekan hat hiebei ins besondere das gemeinschaftliche Interesse der Stiftungen, der Amtspflege gegen über, zu wahren. Sollte er dasselbe durch die Beschlüße der Amtsversammlung gegen Recht und Billigkeit gefährdet glauben, so ist auf sein Verlangen die Sache der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen. In denjenigen Oberämtern,

welche mehrere Diöcesansprengel derselben Confession ganz, oder zum Theil, umfassen, ist nur der Dekan (oder in dessen Ermanglung der erste Geistliche) der Oberamtsstadt zu diesen Verhandlungen beizuziehen. Es hat aber derselbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beschlüssen jedesmal in Kenntniß zu sezen.

Wenn endlich solche Verbrüderung die Stiftungen verschiedener Confessionen umfassen sollte, so ist von jeder Confession der Dekan, oder ein Stellvertreter desselben, zur Berathung beizuziehen.

Edict, §. 25.

IV. Abtheilung.

Von dem Einnahme- und Ausgabe-Etat.

A.) Allgemeine Grundsäze.

§. 18.

Obgleich ein großer Theil der Stiftungs-, Heiligen- oder Armenkastenpflegen sehr unbedeutend ist, und die Verwaltungen derselben, so wie die Mittel zu den Fundationsmäßigen Leistungen, leicht und ohne weitläufige Berechnungen anzustellen, übersehen werden können, so ist doch zu einem regelmäßigen Gang einer jeden Vermögens-Administrations-Verwaltung eine Uebersicht

a.) in was der Ertrag, oder die Einnahme, und

b.) der Aufwand, oder die Ausgabe, bestehe, für das folgende Rechnungsjahr erforderlich und nüzlich.

Dieser

Dieser Zwek wird durch die Aufstellung eines Etats erreicht, welcher alle Gegenstände der Einnahmen und Ausgaben mit Umsicht und Genauigkeit angiebt. Es sind daher auch die den Königlichen Cameralämtern diesfalls gegebenen Vorschriften vom 17. April 1819. ebenfalls bei den Stiftungs-Administrationen anzuwenden.

Die Größe der Einnahmen und Ausgaben für ein gegebenes Rechnungsjahr kann entweder bestimmt angegeben werden, oder nicht.

Zu den bestimmten gehören nicht nur:

a.) alle Gattungen ständiger Gefälle, und Reallasten, sondern auch

b.) jene Gegenstände, welche zwar ihrer Natur nach veränderlich sind, hinsichtlich der Größe aber doch für ein gegebenes Rechnungsjahr ihre feste Bestimmung haben, als Pachtzinnse, Besoldungen rc. rc.

Zu den unbestimmten dagegen werden diejenigen gezählt, welche zwar an sich wirklich eintreten werden, auf deren Betrag aber zufällige Umstände einwirken, wodurch eine genaue Vorherbestimmung unmöglich gemacht wird, als Zehenten, Baukosten, Allmosen, Armenunterstüzungen rc. rc. Die erstern werden in ihrer bekannten Größe auf den Etat gebracht, die lezteren aber nach Gründen der Wahrscheinlichkeit in demselben vorgetragen.

§. 19.

Nach dem Organisations-Edict Nro. 3. §. 9. hat jeder Stiftungspfleger dem Vorstand des Stiftungsraths den Zustand seiner Casse, den baaren Geldvorrath, den Sturzzettel, und das Verzeichniß seiner Ausstände und

Passiv-Rükstände nach Verlauf des Rechnungstermins vorzulegen, auch hat er unter Zugrundlegung des Vermögensstands und der vorhergehenden Rechnungen den Etat für das künftige Jahr zu entwerfen, sofort dem Kirchenconvent, und dieser dem in Stiftungsangelegenheiten versammelten Stiftungsrathe zur Prüfung und weitern Berathung zu übergeben. Ist dieser von demselben aufs genaueste geprüft worden, so wird er dem Bürgerausschuß zur Einsicht und zu gleichmäßiger Prüfung mitgetheilt, und mit den gemachten Bemerkungen, oder nach dem Miteinverständniße, die den Umständen angemessenen Beschlüße von dem Stiftungsrathe gefaßt, und mit einer doppelten Abschrift des Etats dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung zugefertigt.

B.) Vorschrift, wie die Jahrs-Etats zu verfertigen.

§. 20.

Der Etat, welcher für das nächste Rechnungsjahr gefertigt wird, muß alle Gegenstände der Einnahmen und Ausgaben darstellen, nämlich

a.) durch eine Uebersicht über die Geld- und Natural-Einnahmen und Ausgaben überhaupt:

b.) durch den Zusammentrag der Rechnungs-Summe von den Bilanz-Jahren:

c.) durch erläuternde Bemerkungen, welche am Rand beigefügt werden.

Von den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben muß die Größe der Zahlen nach den jüngsten Erfahrungen mittelst einer 6 jährigen Bilanz gesucht, und in eine Durchschnitts-Berechnung gezogen werden. Wenn

daher für das Etatsjahr 1. Julii $18^{19}/_{20}$ die Wahrscheinlichkeit der unständigen Einnahmen und Ausgaben angegeben werden soll, so ist aus den Rechnungen von Georgii $18^{12}/_{18}$ eine Durchschnitts-Berechnung zu ziehen. In den folgenden Jahren wird die sechs jährige Bilanz so fortgesezt, daß immer ein früherer Jahrgang weggelassen, und ein neuerer hinzugefügt, mithin für den Etat von $18^{20}/_{21}$ die Periode von $18^{13}/_{19}$ zu Grunde gelegt wird.

§. 21.

Der Etat ist nach seinem Zweke blos auf das laufende beschränkt, und schließt also Einnahmen und Ausgaben von Resten und Grundstokveränderungen aus. Weil aber eine vollkommene Kenntniß aller Bedürfniße des künftigen Jahres nöthig ist, so muß zugleich auch, abgesondert von dem Etat, eine Uebersicht:

a.) sämmtlicher Geld- und Natural-Vorräthe, und

b.) der Activ- und Passiv-Ausstände

vorgelegt werden, womit zugleich eine Vergleichung des Betrags der mit dem Aufang des lezt vergangenen Etatjahrs angetretenen Vorräthe, und der Activ- und Passiv-Rükstände zu verbinden ist.

§. 22.

Im Sinne des Etats sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben unbestimmt, deren Größe bei der Verfertigung desselben nicht bekannt ist, und mit jedem Jahr sich verändert, z. B. Renovations- und Kasten-Besorgungs-Kosten, Zehentgefälle, Laudemien ꝛc. ꝛc. Hingegen gehören Besoldungen, Pachtzinnse, deren Betrag man für eine gewiße Anzahl Jahre kennt, unter die bestimmten.

Eine fortlaufende Uebersicht für eine gewiße Anzahl von Jahren, über die unbestimmten Gegenstände aus den verschiedenen Verwaltungsjahren, ist hiebei für die Administration von wesentlichem Vortheil: es ist daher zum Behuf der zu fertigenden Bilanzen ein Buch anzulegen, in welches die Summe einer jeden veränderlichen Einnahme- und Ausgabe-Rubrik aus der 6 jährigen besonders zu fertigenden Bilanz jedesmal jährlich eingetragen wird, und aus welchem sie fortlaufend ersehen werden kann. Hierdurch wird eine fortlaufende Darstellung der Verwaltung gebildet, welche nicht nur die Fertigung des jährlichen Etats sehr erleichtert, sondern auch in der Folge für die Verwaltung überhaupt von Nuzen seyn wird.

§. 23.

Die Naturalien sind in 2 Hauptfruchtgattungen einzutheilen:

a.) glatte Früchte:

Kernen, Waizen, Mühlkorn, Roggen, Gerste, Erbsen, Linsen, Wicken, Akerbohnen und Welschkorn:

b.) rauhe Früchte:

Dinkel, Einkorn, Ehmer und Haber.

Die gemischten Früchte sind zu derjenigen Fruchtgattung zu legen, welche den größeren Theil der Mischung ausmacht, und der sie auch im Preise am nächsten kommen.

Da für Heu und Stroh keine besondere Rubriken in dem Etatsformular vorgeschrieben sind, so ist solches unter den geeigneten Titeln des Etats in 6 jährigen Bilanzpreisen — für die Zukunft aber, nach den wahrscheinlichen Preisen, in Geld zu rechnen, worüber aber in

len Bemerkungen die erforderliche Nachweisung zu geben ist.

§. 24.

Die Frucht- und Naturalienpreise sind nach dem verschiedenen Verkaufserlös für den Zeitraum von 6 Jahren auszumitteln, folglich sind hiebei die Durchschnittspreise von 6 Jahren zusammen zu stellen, und hieraus eine sechsjährige Durchschnitts-Summe zu bilden.

Die Weingefälle hingegen müssen nach einem 10jährigen Durchschnitte, der nächst vorangegangenen 10 Jahre berechnet, und die Weinpreise nach dem mittleren Preise unter der Kelter von sämmtlichen Gefällorten bilanceirt werden.

Ueber die Verwaltungskosten der Weingefälle wird auf dieselben Jahre, welche für die Berechnung des Ertrags angenommen werden, eine Durchschnitts-Berechnung gefertigt, wobei bemerkt wird, daß wenn unter der Besoldung des Küfers sich Naturalien befinden, solche am Schluße des Etats anzuzeigen sind. Sodann sind die Herbst- und Kellerbesorgungskosten, die Herbst-Diäten des Beamten, die Kosten für die Erhaltung und Anschaffung der Fässer und Raife, der übrigen Keller-Erderniße, die Kosten für die Erhaltung der laufenden Werke, im Fall bei einer Stiftung oder einem Hospital sich eine Kelter befinden sollte, aus den Rechnungen zu erheben, und gleichmäßig für 10 Jahre zu bilanciren, auch ist hiebei die Ansicht über den Aufwand des nächsten Jahres mit der Schäzung des wahrscheinlichen Herbstertrags in Uebereinstimmung zu bringen.

C.) Ausführlichere Vorschrift für die Etatisirung der einzelnen Rubriken.

---

§. 25.

Einnahmen.

I.) aus obrigkeitlichen Rechten.

Wenn Hospitäler und Stiftungen Strafen rc. rc. zu beziehen, oder einen Antheil an solchen zu erheben haben.

II.) Ertrag aus Liegenschaften.

a.) Pachtzinnse aus Gebäuden, Mühlen, Bier„brauereien, Maiereien, einzelnen Gütern, „Seen und Fischwassern, Schaafwaiden, „und anderen Gerechtigkeiten" rc. rc.

Von allen diesen Objecten wird das Pachtgeld für das laufende Jahr eingesezt. Wo Gebäude in Verbindung mit Gütern, d. h. Maiereien, verliehen sind, wird, wie es sich von selbst versteht, der Gesammtpachtzinns unter der Abtheilung „Maiereien" eingetragen. Von Gebäuden mit Gewerben, welche als solche besonders in der Rechnung laufen, kommen die Pachtgelder unter jenen Gewerben in Berechnung, und wenn auch einige Grundstüke mit denselben in Verbindung stehen sollten, was aber alsdann in den Bemerkungen anzuzeigen ist.

b.) aus eigener Administration:
Gebäude, Keltern, Maiereien, Weinberge, und übrige Gewerbe.

Nur der wirkliche Ertrag ist in Berechnung zu nehmen, und nicht von eingeräumten Amts- und Dienstwohnungen und Gütergenuß.

Von dem Ertrag der Keltern und eigenen Weinberge wird eine eigene, 10 jährige Berechnung von den Weingefällen aufgenommen, und in die Etatsberechnung übertragen.

Wenn irgendwo Selbstverwaltungen von Maiereien oder Gewerben gegenwärtig noch vorkommen sollten, so ist darüber in den Bemerkungen besondere Erläuterung zu geben, und dabei namentlich anzuzeigen,

a.) der lezte Pachtertrag —

b.) der reine Durchschnittsertrag bei der Selbstverwaltung, so lange sie dauert, und

c.) der Ertrag des lezten Jahres.

Sollten über solche Gegenstände keine abgesonderte Rechnungen geführt werden, welche den reinen Ertrag darstellen, so ist derselbe wenigstens von den lezt verflossenen 3 Jahren genau zu berechnen.

III.) Von Zehenten und Theilgebühren.

Große Zehenten, kleine, worunter auch der Obstzehente zu nehmen ist, Heu- und Oehmdzehenten, Weinzehenten, lebendiger oder Blutzehente, Zehentsurrogate.

Bei der Bilanz ist besonders darauf Rüksicht zu nehmen, daß, wenn in der sechsjährigen Periode Selbsteinzüge vorgekommen sind, nur der reine Ertrag nach Abzug sämmtlicher Erhebungskosten auf den Grund der vorhandenen Selbsteinzugsrechnung berechnet, und mit den Pachtzinnsen zusammen gestellt wird. Bei dieser Berechnung sind sämmtliche Naturalien, für welche in den Etats-Rubriken keine Stelle ist, als Abzug, Spizen, 2c. 2c. nach dem Gelderlös auszuwerfen.

Wenn in neuerer Zeit die zehentbare Fläche durch Umbruch, oder durch den Ablauf einer Freiheitsperiode vermehrt worden ist; so ist solches in den Bemerkungen besonders auseinander zu sezen, und der wahrscheinlich höhere Ertrag für das nächste Jahr anzugeben. Ueber den Weinzehenten wird eine zehenjährige Berechnung des Ertrags, und der darauf verwendeten Kosten gemacht, und in den Etat aufgenommen.

Bei den Blutzehenten ist darauf zu achten, ob nicht im Laufe der Bilanzperiode Ablösungen stattgefunden haben, wovon sodann in den Bemerkungen Nachweisung zu geben ist. Die Zehentsurrogatgelder sind auf 6 Jahre zu bilanciren, es ist aber namentlich anzugeben, ob und welche Veränderungen im nächsten Jahre darin vorkommen.

Die von den Zehentbeständern bezahlten Zehentverleihungskosten sind unter den Pachtgeldern in Einnahme zu stellen.

IV.) Von Lehen und Zinns-Gütern.

Jährliche Gefälle, worunter Geldzinnse, Küchengefälle, Frucht- und Weingülten; Landacht, oder nach Zelg, Frohngelder, Laudemien, und Hauptgefälle.

Die fixirten Geld- und Naturalgefälle werden nach dem gegenwärtigen Zustande mit Rüksicht auf die im lezteren Jahre vorgekommenen Ablösungen, und die Zelgfrüchte, so, wie sie in dem gegebenen Etat anfallen, eingesezt, die Küchengefälle aber nach Maasgabe des Edicts vom 18. Nov. 1817. §. 6. zu Geldzinnsen geschlagen.

Die Frohngelder werden nach ihrem gegenwärtigen Zustande berechnet.

Auf die Laudemien und Hauptgefälle, wozu überhaupt alle bei Lehensveränderungen hergebrachte Gebühren zu rechnen sind, ist nur da eine sechsjährige Bilanz anwendbar, wo bis jezt entweder noch gar keine, oder nur sehr wenige Verwandlungen in Eigenthum stattgefunden haben; sind aber Allodificationen vorgekommen, so ist in den Bemerkungen genau anzugeben, welche Fälle von nunmehr eigenthümlichen Gütern in der Bilanz enthalten sind, und auf welche Laudemien-Summe für das nächste Etatsjahr mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Wenn Leibeigenschaftsgefälle auf dem Besiz eines Guts haften sollten, so müssen dieselbe unter der geeigneten Rubrik bei der Abtheilung von Lehen und Zinnsgütern vorgetragen, und in den Bemerkungen besonders angeführt werden.

V.) Zinnse aus Activ-Posten.

Von den bei der Verwaltung befindlichen Activ-Capitalien, und andern verzinnslichen Ausständen, verwiesenen Schulden, rükständigen Gutskaufschillingen und Zielern, auch andern angeborgten Posten, die in Folge von Grundstoks-Veränderungen erhoben werden.

VI.) Vom Gewerbe.

Der Erlös aus denjenigen Fabricaten, welche durch die Industrie- und Armen-Anstalten gewonnen werden möchten, ist hier in Berechnung zu nehmen, und zugleich eine Uebersicht zu verfertigen, in was der Vorrath der Fabrication bestehe, nebst einer Vergleichung des Gewinnstes oder Verlustes.

VII.) Ausserordentliche Einnahmen.

Unter diese Rubrik sind alle diejenigen Einnahmen

zu stellen, welche ausser den vorgenannten Titeln etwa noch vorkommen können, was namentlich der Fall seyn kann, wenn aus vermietheten Inventurstüken ein Zinns bezogen, Beiträge zur Erhaltung der Gebäude entweder jährlich, oder in gewissen Fällen erhoben, wenn Stipendiengelder ꝛc. von Heiligen und andern Corporationen verrechnet worden sind.

Die unter dieser Rubrik einkommenden Einnahmetitel sind in dem Etat speciell anzuzeigen, und in den Beilagen zu erläutern.

§. 26.

Ausgaben.

So wie der Etat im Allgemeinen die Bestimmung hat, das Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe genau darzustellen, so muß diese Bestimmung auch bei den einzelnen Gegenständen erfüllt werden; daher theilt sich der Verwaltungs-Aufwand in folgende Amtsausgaben:

I.) Allgemeine Amtsausgaben.

1.) Besoldungen des Stiftungspflegers, der Unterpfleger, Kastenknechte, Küfer, Güteraufseher, Amtsdiener und Amtsboten.

Die Besoldungen werden nach dem gegenwärtigen Zustande eingetragen.

2.) Amtserforderniße oder Büreaukosten an Schreibmaterialien-Entschädigung, für Inventurstüke zum Amtsgebrauche, Postgelder, für Bücher und Zeitungen, Buchdrucker und Buchbinderkosten.

Diese sind aus den Rechnungen von den 6 nächstvorgehenden Jahren auszumitteln, und die Durchschnittssumme in die geeigneten Rubriken einzusezen.

3.) Diäten und Reisekosten:

von allgemeinen Verrichtungen, welche sich auf keine der nachfolgenden Rubriken eignen.

Diese sind bisher unter einer Rubrik verrechnet worden, sie sind aber getrennt zu bilanciren, so daß die Zehentschäzungs- und Verleihungskosten auf die Rubrik von Zehenten, die Güter-Visitationskosten zu dem Aufwand auf Liegenschaften und Güter fällt ꝛc. ꝛc. mithin nur jene hier einkommen, welche sich unter keine besondere Rubrik eignen.

4.) Proceßkosten.

Wenn solche vorkommen, sind sie auf 6 Jahre zu bilanciren; es ist aber in den Bemerkungen besonders noch anzugeben, ob für das nächste Jahr eine solche Ausgabe wahrscheinlich sey?

5.) Natural-Verwaltungskosten.

Kasten- und Kellerbesorgung, Sturzkosten, Ax-Kasten- und Kellerabgang.

Die nach einer sechsjährigen Berechnung sich ergebende Durchschnittssumme wird unter die sich eignenden Titel eingetragen.

6.) für milde Zweke:

Beiträge zu dem — andern Corporibus obliegenden Bauwesen. Abgaben an pia corpora; an Industrie-Anstalten; an wochentlichen Allmosen; Gratialien, Arzt- und Medicamentenkosten, Stiftungen für Studirende. Andere Geld- Bücher- und Brodstiftungen ꝛc. ꝛc.

Was insbesondere die Armenunterstüzung betrifft, so ist bei Entwerfung des Jahrsetats mit möglichster Genauigkeit zu berechnen, wie viel nach dem Willen der Stifter, und wie viel etwa noch weiter nach den Kräften der Stiftung im Ganzen zu diesem Zweke verwendet werden könne und solle.

7.) aufs Gewerbe.

Dasjenige, was auf die Industrie- und Armenbeschäftigungs-Anstalten verwendet werden möchte.

II.) Besondere Amtsausgaben.

A.) Auf Liegenschaften und Güter; Maiereien und übrige Gewerbe.

a.) Grundabgaben aus selbigen:
Steuer, Zinnse und Gülten, Brandschadens-Beiträge.

b.) Verwaltungskosten:
Umzäunungs- Vermessungs- und Vermarkungs-Diäten- und Reise-Kosten; Uferbaukosten; Erhaltung von Güterwegen, Brüken und Stegen.

c.) Meliorationskosten:
Baumpflanzung. Vermehrung des Gutsinventars.

d.) Pachtnachläße.

Die Grundabgaben sind nach dem jezigen Zustande einzutragen; dabei ist namentlich dasjenige wegzulassen, was durch Ablösung für immer abgekauft worden ist.

Die Verwaltungskosten werden nach sechsjährigem Durchschnitt eingesezt: es ist hiebei aber auch eine voraussichtliche Ansicht über den Aufwand des nächsten Jahres beizufügen, und wo bereits schon Ueberschläge, wie z. B. Uferbaukosten rc. rc. gefertigt sind, wird die genehmigte Summe eingesezt.

Die Pachtnachläße werden 6 jährig bilancirt, und in den Bemerkungen die Ursachen, welche sie veranlaßt haben, kurz angezeigt.

1.) Keltern:
für Erhaltung der laufenden Werke.
Herbstkosten.

2.) Weinberge.

Weinbergbau- und Einheimsungskosten.

Die Kosten auf Keltern und Weinberge kommen bei den Stiftungen in keinen abgesonderten Etat, sondern werden in den gewöhnlichen Jahrs-Etat aufgenommen.

B.) Auf Zehenten und Theilgebühren.

Zehentschazungs- und Verleihungskosten.

Zehentvermarkungskosten.

Herbstkosten und Reallasten.

Die Verleihungskosten werden sechsjährig bilancirt; die Kosten von den Zehentselbsteinzügen kommen nicht in Berechnung, weil in der Einnahme nur der reine Ertrag über Abzug der Einheimsungskosten berechnet wird.

Die Zehntvermarkungskosten werden zwar bilancirt; es muß aber auch die Ansicht beigefügt werden, ob im nächsten Jahre etwas davon vorkomme.

Unter die Reallasten werden solche aufgenommen, welche speciell auf Zehentgefällen ruhen, wie dieses der Fall seyn kann bei der Faselviehhaltung, und dergl.

C.) Auf Gefälle von Lehen und Zinnsgütern.

a.) Erhebungskosten.

Diäten der Beamten vom Gefälleinzuge.
Nicht festgesezte Gebühren der Unterpfleger.
Gefälleinzugsgebühren der Kastenknechte.
Fuhrlohne für die Ablieferung der Früchte zum Amte.

b.) Abgaben an Gült- und Frohnpflichtige.

Unter die Diäten sind alle Reisekosten von Gültänderungen und Martinigefälleinzügen aufzunehmen; — unter die Gefälleinzugsgebühren der Kastenknechte, und

für andere Personen, sind auch die Meßgelder, die von der Casse bezahlt werden, aufzunehmen.

Bei den Abgaben an Gült- und Frohnpflichtige sind nur jene einzusezen, welche sich auf eine bestimmte Einnahme beziehen, also für Brod und Wein von Gültlieferungen ꝛc. ꝛc. Abgaben für Naturaldienstleistungen sind aber auf jene Ausgabetitel zu sezen, für welche die Dienste geleistet werden: z. B. Abgaben für Baufrohnen auf den Bauaufwand.

D.) Abgang an currenten Gefällen.

a.) Nachläße:
an Strafen und anderen Einkünften.

b.) Verlust wegen Uneinbringlichkeit an Strafen und anderen Einkünften.

c.) Verlust durch unglükliche Zufälle.

d.) Abgaben an Delationsgebühren von Strafen.

Bei den Nachläßen und dem Verluste wegen unglüklichen Zufällen, so wie bei den nicht einzubringenden Posten, sind die einzelnen Rubriken, unter welchen in der sechsjährigen Periode ein solcher Verlust vorgekommen ist, in den Bemerkungen genau nachzuweisen.

E.) Ausserordentliche Kosten der unmittelbaren Verwaltung.

Unter diese Rubrik sind diejenigen Ausgaben zu stellen, welche in der Rechnung, als auf die unmittelbare Verwaltung verwendet, vorkommen; und in keine der vorstehenden Abtheilungen gebracht werden können.

V. Abtheilung.

Vom Kirchenconvente, Kirchencensur, oder Sittengerichte.

§. 27.

Der Kirchenconvent ist in Städten, Dörfern und Flecken alle Monate, und zwar ordentlicherweise an einem Buß- und Bettage auf dem Rathhause, in einem von andern Geschäften und dem gemeinen Geräusche abgesonderten Zimmer, oder auch in den Pfarrhäusern zu halten, doch kann es auf den Dörfern auch des Sonntags Nachmittags geschehen. Der Kirchenconvent wird von dem ersten Ortsgeistlichen unter Beistimmung des weltlichen Beamten, (Oberburgermeisters, oder Stadtschultheißen in den Städten, und des Schuldheißen, oder Burgermeisters auf den Dörfern) zusammenberufen.

Cyn. eccl. Cap. 25. S. 474. 475.
Gen. Rescr. 2. Dec. 1788.

Die Direction haben beide gemeinschaftlich, so, daß der Geistliche die Erinnerungen aus Gottes Wort mitzutheilen, der weltliche Beamte aber die Stimmen einzusammeln, Gelübde abzunehmen — Strafen anzusezen und zu vollziehen hat.

Gen. Rescr. 8. Mai 1695.

Ausser den geistlichen und weltlichen Beamten (Schultheissen) wohnen dem Kirchenconvent der Stiftungspfleger (Heiligenpfleger) und zwei bis drei Beisizer von dem Stiftungsrathe bei, die hiezu aus seiner Mitte gewählt werden.

Hartmanns Kirchen-Geseze 2. Theil §. 684. 705. 706.

Edict über die Verwaltung der Stiftungen, vom 31. Dec. 1818. §. 13. über die Gemeinde-Verfassung §. 56.

Dem zu Erhaltung der Sitten- Kirchen- und Schulpolicei bestimmten Kirchenconvente, als bloßer Lokalbehörde, hat in der Amts-Stadt in der Regel nur der Orts-Vorsteher anzuwohnen; doch ist dem Oberamtmann unbenommen, in besonders wichtigen und schwierigen Fällen, sich bei jeder Verhandlung einzufinden, und an der kirchenconventlichen Berathung Theil zu nehmen.

Edict über die Oberamts-Verfassung §. 46.

§. 28.

Alles, was beim Kirchenconvent vorkommt, ist sogleich in ein Protocoll einzutragen, dazu wird ein von gutem Papier eingebundenes Buch, das aus dem pio corpore anzuschaffen ist, gebraucht. Alle Blätter desselben sind halb zu brechen, auf der einen Seite die vorgekommenen Vergehungen und Berathschlagungen, auf der andern aber die Schlüsse und deren Vollziehung; oder auf der einen Seite die Vergehungen und Entschuldigungen der Personen, und auf der andern die geschehene Ermahnung, Warnung und Verweise, oder die angesezte Strafe zu verzeichnen. Dieses Protocoll wird

wird durch den Ortsgeistlichen und wo deren mehrere sind, durch den jüngsten von ihnen geführt und aufbewahrt.

Hartmanns Kirchen-Geseze 2. Thl §. 739. rc. rc.
Edict, d. d. 31. Dec. 1818. §. 13.

§. 29.

Bei Untersuchung eines Vergehens ist zuerst über die Art und Weise des Verfahrens zu berathschlagen, sodann die angeschuldete Person vorzufordern, und darüber zu hören, nach deren Abtritt hat der Beamte die Stimmen einzusammeln, seine eigene Stimme aber und die der Geistlichen mit den andern zusammen zu halten, worauf man sich über einen gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen, dabei aber vorzüglich darauf Rüksicht zu nehmen hat, ob eine Person durch Ermahnungen und ernstliche Erinnerungen, oder durch politische Strafen zur Besserung zu bringen seyn möge. Leztere sind nur alsdann anwendbar, wenn die Erinnerungen nicht mehr fruchten, da der Zwek der Kirchencensur nicht auf Strafe, sondern auf Zurükführung verirrter Glieder geben soll. Wenn Strafe nöthig ist, muß sie nach den vorliegenden Gesezen erkannt, und darf, ohne höhere Erlaubniß, nicht gemildert werden.

Wenn die in den Gesezen vorgeschriebenen Besserungsmittel und Grade nichts fruchten, ist die Strafe bei zunehmenden Vergehungen zu schärfen, und der Schuldhafte nach Befund der Umstände mit dem Zuchthaus zu bedrohen, und falls er sich nicht bessert, oder von neuem vergeht, ist hievon mit sorgfältiger Bemerkung, was für Besserungsmittel und Grade fruchtlos angewendet worden sind, unter Anschluß des Protokolls,

gemeinschaftlich an die höhere Behörde zu berichten, damit eine angemessene Leibesstrafe erkannt werde.

Cyn. eccl. Cap. 25. S. 456. 457. 482. 484.
— — Cap. 11. S. 320.
Gen. Rescr. 27. Nov. 1715.
— — — 16. März 1723.
— — — 13. Jan. 1739.
— — — 4. Jan. 1787.

§. 30.

Die Strafen, welche dem Fiscus zukommen, werden von dem Beamten allein, jene hingegen, welche in den Armenkasten fließen, von den sämtlichen Mitgliedern nach der Mehrheit der Stimmen angesezt.

Gen. Rescr. 13. Jan. 1739.

Die Strafen wegen der Entheiligung der Sonn- und Feyertage sind, wenn sich Umstände dabei befinden, welche sich zu einer herrschaftlichen Strafe qualificiren, vor das weltliche Amt zu verweisen. Lauft eine Sache auf eine förmliche, vorsäzliche Störung des Gottesdienstes hinaus, so ist sie gleichfalls nicht vor die Kirchencensur zu ziehen, sondern an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten.

Eben so Injurien, Schmäh- und Schlagsachen, und dergleichen frevelhafte Händel, wenn sie eine Fiscal-Strafe nach sich ziehen.

Der Geistliche soll sich für seine Person in die Ansezung der Strafen nicht mengen, vielmehr solche den weltlichen Beamten, und den Conventsrichtern überlassen. Die angesezten Strafen sind von dem weltlichen Beamten zu publiciren, und zugleich von dem Geistlichen das

Vergehen nachdrüklichst vorzustellen; der gegebene Bescheid ist sodann auf der Stelle zu vollziehen, und diejenigen, welche mit einer Geldstrafe belegt worden, sind von dem Rathhause nicht zu entlassen, bis sie diese erlegt haben. Wären die gestraften Unordnungen von der Art, daß sie von den Schaarwächtern angebracht worden, so soll diesen der dritte Theil der Geldstrafe als Belohnung zuerkannt werden.

Hartmanns kirchliche Geseze, 2. Thl. §. 685. 686. 703. 724. 726. 733. 734. 736.

§. 31.

Die Conventsmitglieder, oder Censur-Richter sollen alles, was sie sträfliches und ungebührliches wahrnehmen oder in Erfahrung bringen werden, und was zur Besserung und zur Sittlichkeit vorzubringen ist, dem Geistlichen oder dem gesammten Convent gewissenhaft anzeigen, und zu dem Ende die Handlungen ihrer Mitbürger und Mitchristen wohl beobachten. Sie sollen, um andern Gliedern der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben, sich eines rechtschaffenen, musterhaften Lebenswandels befleißen. Sie sollen die moralische Veredlung ihrer Gemeinden zum Ziele ihrer Bemühungen sezen, die Industrie einzelner, so, wie aller, besonders durch Nachahmung nüzlicher Institute zu erheben suchen, keineswegs aber diese gemeinnüzige Anstalt als ein verhaßtes monathliches Frohngeschäft betrachten, sondern vielmehr dem wahren Endzwek gemäß als eine erwünschte Gelegenheit ansehen, die Gebrechen ihrer Gemeinden zu heilen, und den allgemeinen Wohlstand befördern zu helfen.

Wenn eine Kirchencensur angesagt ist, haben sie sich auf die vorgeschriebene Stunde zuverläßig einzufinden, und es soll keiner ohne erhebliche Ursachen aus-

bleiben; und sollte ein Beisizer wegen Unpäßlichkeit, kränklicher Leibesconstitution, oder einer Reise, nicht bei dem Convent erscheinen können, so hat er es in Zeiten schriftlich oder mündlich dem Vorstande anzuzeigen.

Alles, was bei dem Convent vorgekommen ist, soll äußerst geheim gehalten werden, wenn es nicht Sachen sind, die an sich nicht verborgen bleiben können, und öffentliche Strafe nach sich ziehen.

Hartmanns kirchl. Geseze, 2. Thl. §. 708. 709. 712. 713. 729.

Und sollte der weltliche Beamte, oder Schuldheiß, eingefallener anderer nöthigen Geschäfte wegen dem Convent nicht selbst beiwohnen können, so hat er sein Amt und den Stab jedesmal einem Amtsverweser zu übergeben, und es ist deßwegen der Kirchenconvent nicht einzustellen; was hiebei gesezlich beschlossen worden ist, soll nicht umgestossen werden.

Es soll auch der weltliche Beamte es an richtiger Haltung des Kirchenconvents nicht fehlen lassen.

Hartmann a. a. O. §. 714. 715. 733.

§. 32.

Die Gegenstände, welche sich vor Kirchenconvent (die Kirchen-Censur) eignen, sind folgende:

a.) Kirchensachen.

1.) Die Verkaufung oder die Vergebung der vacanten Kirchenstühle.

2.) Alles, was die Erhaltung der Kirchenzucht, die Ordnung bei dem Gottesdienste, die Feyer der Sonn- und Feyertage, und die gegen diese sich ein-

schleichenden Mißbräuche betrifft, was zu verbessern, abzustellen, und abzustrafen ist.

Besonders ist auch darauf zu sehen, daß die Eltern ihre Kinder an Sonntagen, Feyertagen, Buß-und Bettagen, und Wochenpredigten in die Kirche schiken, und wenn sie diese Pflicht vernachläßigen, soll der Geistliche sie beschiken, anfänglich privatim erinnern, und wenn dies nichts fruchten sollte, sie vor den Kirchenconvent fordern, und daselbst ermahnen. Wenn diese Ermahnung abermahls nichts fruchtet, sind die Schuldhaften nach Beschaffenheit der Umstände, mit Thurm- und Gefängnißstrafe zu belegen.

Große Kirchen-Ordg. S. 334.
Lands-Ordg. Tit. 1. §. 2. S. 2.
Cyn. eccl. Cap. 25. S. 462.
Gen. Rescr. 13. Jan. 1739.

3.) Die Ausschweifungen bei den Kirchweihen, die vor das geistliche Strafamt gehören, die jedoch auch nach Beschaffenheit der Umstände noch an das Oberamt berichtet werden sollen.

4.) Die Verachtung des göttlichen Worts, der heiligen Sacramente, und der christlichen Religion überhaupt.

Die Abstellung und Beilegung der in Kirchen- und gemischten Sachen von Zeit zu Zeit vorfallenden Unordnungen sollen niemals auf die Kirchenvisitation, oder auf den Synodus verschoben werden, besonders findet dies seine Anwendung bei Excessen, die sich vor den Kirchenconvent oder das gemeinschaftliche Oberamt qualificiren.

Cyn. eccl. Cap. 25. S. 477.

Gen. Rescr. 4. Jun. 1727.
— — — 21. Oct. 1750.
— — — 6. Febr. 1766.

b.) Schulsachen.

Diese sind ein hauptsächlicher Gegenstand des Kirchenconvents, indem demselben die Leitung der Bildungsanstalten, die Aufsicht über die Schullehrer, und die Strafgewalt über Kirchen- und Schulversäumniße anvertraut ist. Es sind bei demselben alle Mängel und Verbesserungen, welche in dem Schulwesen vorkommen, in Berathschlagung zu nehmen, und zu erörtern. Auch soll von dem Schulmeister jeden Orts an jedem monatlichen Bußtage ein Verzeichniß der werktäglichen und Sonntagsschulversäumnisse des abgewichenen Monats, nebst den Versäumnißen der Catechisationen übergeben, und alsdann von dem Ortsgeistlichen vor das Kirchenconvent gezogen, und daselbst das nöthige darauf verfügt werden.

Hartmann a. a. O. §. 692.

Reg. Bl. d. 3. Jan. 1811. Nro. 1. S. 2.

Der Kirchenconvent hat jede illegale Versäumniß der Elementarschulen unnachsichtlich mit zwei Kreuzern, und für jede Sonntagsschule mit vier Kreuzern zu bestrafen, diese Strafgelder jeden Monat einzuziehen, und sie zu dem Schulfond des Orts zu liefern. Bei lange fortgesezten Versäumnißen ist die Strafe auf resp. 4 kr. und 6 kr. zu erhöhen.

Reg. Bl. d. 3. Jan. 1811. S. 2. §. 10.

Es ist auch reiflich darüber rathzuschlagen, wie der Gebrauch der Kinder zum Viehhüten, wo nicht ganz

abgestellt, doch, so weit es möglich ist, unschädlich gemacht werden könne, da sie durch das Viehhüten nicht allein den größten Theil des Jahrs dem Unterricht in der Kirche und Schule beinahe gänzlich entzogen werden, und solcher Gestalt in der Kultur ihrer Seelenkräfte weit zurükbleiben, ja sogar bei ihrem Herumziehen auf den Feldern und den Waldungen aus Muthwillen und langer Weile zu bösen Gewohnheiten und Lastern verleitet werden. Wenn dieses Viehhüten nach den Lokal-Verhältnißen nicht ganz abgestellt werden kann, soll wenigstens durchaus nicht zugegeben werden, daß Kinder zweierlei Geschlechts zum Viehhüten zusammen gebraucht werden.

Gen. Synodal Rescr. 1. Febr. 1798.

c.) Ehesachen.

Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Verwandten und Nachbarn, so weit es nicht zu groben Ausbrüchen und Thätlichkeiten kommt, welche vor das weltliche Amt gehören.

Die zu frühe Beischlafs- Scortations- und Ehebruchssachen, wurden zwar ehedessen, so weit sie die Untersuchung in der ersten Instanz und deren Einberichtung an das Oberamt betroffen hatten, theils vom Pfarr- und Schuldheißen-Amt untersucht, und in manchen Orten auch vor Kirchenconvent gezogen; das Generalrescript vom 31. Juli 1806. §. 17. verordnet aber, daß alle Untersuchungen der fleischlichen Vergehen von dem weltlichen Beamten (Oberamtmann) allein, ohne Zuziehung der Geistlichen vorgenommen werden sollen.

S. die Sammlung der K. Würtemb. Gen. Rescripte u. Verordnungen von 1806. S. 102.

Nach der neuesten Organisation hingegen gehören die Scortations- und Ehebruchs-Untersuchungen, als Straf-Sachen zum Resort des Oberamtsgerichts.

Edict von der Rechtspflege Nro. 4. S. 21. §. 4.

d.) Policeisachen.

aa.) Bestrafung des Fluchens und Schwörens, wenn solches nicht auf eine förmliche Gotteslästerung hinauslauft, überhaupt aller im Schwang gehenden Laster und Sittenwidrigkeiten, wodurch Aergerniß gestiftet wird.

bb.) Murren und Schmähungen gegen die Obrigkeit.

cc.) Müßiggang, Spielen, Wucher, Völlerei und Verschwendung. Trunkenheit, die Quelle so vieler Uebel.

dd.) Des unsittlichen und ärgerlichen Zusammenwandels lediger Personen.

ee.) Die Erlaubniß zu Haltung eines sogenannten Lichtkarzes (Vorsez- Spinn- oder Kunkelstube) kann nur mit Genehmigung des ganzen Kirchenconvents ertheilt werden, so wie auch die geeigneten Verfügungen wegen der Lichtkärze, und wegen den in selbigen vorgegangenen Unordnungen sich vor die Kirchencensur eignen.

Hartmanns Ehegeseze 1. Theil, Seite 299.
Gen. Resc. 4. Juni 1727.
— — — 3. Dec. 1795.
Gen. Synod. Rescr. 1. Febr. 1798. §. 3.

ff.) Untersuchung und Bestrafung der Entheiligung der Sonn- und Feyertage, wenn

sich solche nicht zu einer Herrschaft- Strafe qualificirt, doch darf eine solche sträfliche Handlung auch noch mit einem oder einigen Pfund Heller in den Armenkasten oder Heiligen bestraft, und die Strafe mit einer Ermahnung begleitet werden.

Gen. Rescr. 13. Jan. 1839.

Synod. Rescr. 18. Sept. 1741.

gg.) Aller abergläubischen Thorheiten mit Segensprechen ꝛc. ꝛc. wodurch die Religion mißbraucht wird; und in so fern sie nur in bloßen Versuchen und in Vorbereitungen bestehen, die einer kirchlichen Ermahnung bedürfen, oder mit einer Strafe in den Heiligen gerügt werden können.

hh.) Außer einem erweislichen Nothfalle sollen die Müller an Sonn- und Festtagen nicht mahlen.

Cyn. eccl. S. 382.

ii.) Wenn ein Fischer an einem Sonn- oder Feiertag unter der Morgenpredigt fischen würde, soll er neben der Herrschaft-Strafe von 10 fl. auch um 1 Pf. Heller (43 kr.) in den Armenkasten gestraft werden.

Forst-Ordg. von 1719. §. 31.

Fischer-Ordg. von 1615. §. 20.

kk.) Bei den Leichenbegängnißen darf kein Trauerflor bei 10 Rthler. Strafe abgegeben werden. Von dieser Strafe gebührt dem herrschaftlichen

Fiscus, dem pio corpori jeden Orts, und dem Angeber jedem ein Drittheil.

Trauer u. Leichentax-Verordg. vom 24. Apr. 1784. §. 25. 35.

II.) Die Rothgerber sollen am Sonntag während dem Gottesdienst nicht walken bei Strafe eines Pfund Hellers in den Armenkasten.

Rothgerber-Ordg. von 1718. §. 32.

Cyn. eccl. Cap. 17. S. 384.

§. 33.

Die vorgeschriebene Grenze bei den Kirchenconventen soll wohl beobachtet, und keine weltliche — vor die weltlichen Beamte und Gerichte allein gehörige — Sache — mit eingemischt, sondern hier allein darauf gesehen werden, daß die guten Sitten und die öffentliche Ehrbarkeit erhalten werden.

Qualificirt sich ein Vergehen vor das Oberamt und den Kirchenconvent zugleich, so wird es gleichwohl allein vor das Oberamt gezogen, und dieses straft nach Befinden in den Fiscum und Armenkasten zugleich.

§. 34.

Der Kirchenconvent ist der beständige Ausschuß des Stiftungsraths: — er beschäftigt sich mit der Aufrechterhaltung guter Sitten, mit Beförderung der Volksbildung, und Unterdrükung der Laster, und hat an der Rüge unmoralischer Handlungen thätigen Theil zu nehmen. Er beschäftigt sich ferner mit der Vollziehung des Etats, mit der Decretur der einzelnen Einnahmen und Ausgaben, mit der speciellen Verwendung der zu gewißen Zweken

etatsmäßig gewidmeten Summen, und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungs- und Armen-Wesen. — Er verfügt über die wirkliche Verwendung der für die Armenunterstüzung ausgesezten Summen, und besorgt ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen. — Ferner ist ihm die örtliche und gewissenhafte Leitung des Armenwesens; die Beschüzung der Witwen und Waisen, und die Aufrechterhaltung der Dienstbotenordnung übertragen.

Ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenconvents ist kein Stiftungspfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder sonstigen Contract im Namen der Stiftung abzuschließen, irgend eine nicht bereits im voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen. Für jedes ohne die gesezlichen Vorschriften genehmigte Anleben haben die sämmtlichen Mitglieder des Convents, jedes zu seinem Betreffe — subsidiarisch aber fürs Ganze zu haften.

Edict vom 31. Dec. 1818. §. 13. 14. 16.

§. 35.

Bei folgenden Administrationsgegenständen hat der Kirchenconvent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem versammelten Stiftungsrathe (§. 71.) zur näheren Prüfung, und von diesem jedesmal zur Mitwirkung dem Bürgerausschuße zur gutächtlichen oder beistimmenden Aeußerung vorzulegen; Der Stiftungsrath hat sodann durch seine öffentliche Abstimmung die Entschließung hierauf zu ertheilen, nemlich:

1.) Wenn die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder anderen Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft, oder

2.) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung, —

3.) von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension, oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, —

4.) von einer außerordentlichen Verehrung, von einem Nachlaße, oder sonstiger Begünstigung, —

5.) von abgängiger Verrechnung eines Ausstandes — die Rede ist; oder

6.) wenn ein Mitglied des Kirchenconvents persönlich bei der Sache interessirt ist;

7.) wenn ein Contract ohne gesezlichen Aufstreich oder Abstreich abgeschlossen,

8.) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben, oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt;

9.) eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstöken, oder Gefällen, oder

10.) eine Capitalaufnahme (ausser zu Ablösung anderer Capitalien)

11.) ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen,

12.) die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Activ-Capitals gedekt,

18.) eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt, oder eingestellt,

14.) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung, oder Benuzung des Stiftungs-Vermögens, getroffen,

15.) der Stiftungsetat auf irgend eine andere Weise überschritten, oder verändert, und namentlich, wenn im Laufe des Jahres bei eintretenden Um-

ständen eine Ueberschreitung der für die Armen-Unterstüzung ausgesezten Summe nothwendig würde; wenn der Kirchenconvent die Unterstüzung einzelner Gemeindeglieder durch Geld oder Natural-Anlehen, ohne gesezliche Versicherung für dienlich oder nothwendig erachtet, im Fall diese Vorschüße nicht aus der im voraus zur Armenunterstüzung gewidmeten Etats-Summe bestritten werden kann: oder endlich

16.) eine Abweichung von den gesezlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll.

Diese sämmtlichen Verwaltungsgegenstände sind aber nach geschehener Vorberathung im Kirchenconvent, Stiftungsrathe, und Bürger-Ausschuß dem gemeinschaftlichen Oberamte *) zur Genehmigung oder zur Einsendung höherer Entschließung an die betreffende Kreisregierung vorzulegen.

Ehe diese erfolgt ist, darf kein Beschluß des Stiftungsraths, der vorstehende Bestimmungen berührt, in Ausführung gebracht werden.

In allen Administrations Angelegenheiten führen der erste Ortsgeistliche und der erste Orts-Vorsteher den Vorsiz gemeinschaftlich, und die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, die ersten

---

*) Anmerkung: Das gemeinschaftliche Oberamt bestehet in Würtemberg aus dem Oberamtmann und Dekan. Jener hat den Vorsiz und die Direction. Hat der Dekan seinen Aufenthalt nicht im Wohnort des weltlichen Beamten, so soll bei Sachen, die keinen Aufschub leiden, und nicht bis zum nächsten Amtstag ausgesezt werden können, der Pfarrer des Orts seine Stelle versehen.

Reg. Bl. d. 14. März 1807.
d. 19. Febr. 1807. S. 17.

Stimmen in der Versammlung. Wo jedoch für einzelne Kirchen eines Orts besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den bei der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben, das Stimmrecht der weltlichen Rathsglieder wird aber durch kein Parochial-Verhältniß beschränkt.

Wenn jedoch der Stiftungsrath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubens-Bekenntnißen zusammengesezt ist, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen, und umgekehrt die evangelischen Confessions-Verwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen in so weit ausgeschlossen, als diese Stiftungen blos für gottesdienstliche Zweke bestimmt sind.

Edict Nro. 3. §. 2. 15.

Auch im Bürger-Ausschuß gebührt in so ferne von einer blos zu gottesdienstlichen Zweken gewidmeten Stiftung die Rede ist, nur den zu dieser Confession bekennenden Mitgliedern eine Stimme.

Edict §. 18.

VI. Abtheilung.

Vom Rechnungswesen.

a.) Rechnungs-Ablegung.

§. 36.

Die Jahrsrechnung wird durch den Rechner selbst, oder wo dieser nach dem Ermessen des Stiftungsraths, und des gemeinschaftlichen Oberamts hiezu nicht im Stande ist, bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar des Bezirks gestellt. Einer, oder der andere erhält hiefür eine durch das gemeinschaftliche Oberamt, auf eingeholtes Gutachten des Stiftungsraths, festzusezende Aversalbelohnung, welche jedoch in keinem Fall drei Viertheile der vormaligen Rechnungsstellkosten übersteigen darf.

Bis auf weitere Anordnung sind die Rechnungen nach der bisherigen Form, jedoch mit Vermeidung aller unnüzen Weitläufigkeiten zu stellen.

Edict §. 19.

§. 37.

Die Rechnungen der Stiftungen und Heiligen, welche nach einer Durchschnittsberechnung eine jährliche Einnahme von nicht gar 100 fl. haben, sollen alle 3 Jahre, die, welche 100 fl. bis 200 fl. haben, alle 2 Jahre, und diejenigen, welche über 200 fl. haben,

alle Jahr gestellt werden. Um aber Cassenreste und andere Unordnungen zu verhüten, haben die Kirchenconvente dem Rechner alle Jahre seine Rechnungsacten und den Cassenvorrath abzufordern, über die Einnahmen und Ausgaben eine summarische Berechnung zu entwerfen, das Resultat mit dem Cassenvorrath zu vergleichen, und die sich ergebenden Anstände sogleich zu beseitigen, oder nöthigenfalls dem Stiftungsrathe darüber Anzeige zu machen.

Die Rechnungen sind auch auf die Verfallzeit richtig zu stellen, und in dem nämlichen Jahrgange zu revidiren und abzuhören, bei der darauf gesezten Legalstrafe einer großen Frevel.

Gen. Rescr. d. 10. Oct. 1781.

Kapfs Sammlungen, S. 244.

§. 38.

Eine Rechnung ist eigentlich eine ausführliche, mit Belegen versehene Nachweisung der Gelder oder Sachen, durch welche der Rechner über das, was er einzunehmen und auszugeben hat, und über das, was ihm zu verwalten anvertraut ist, Rechenschaft ablegt. Sie muß deutlich, verständlich, nach Titeln, und nach einer gewissen Ordnung geführt und abgefaßt seyn, dergestalt, daß daraus alles, was zur Beurtheilung des Ganzen und der einzelnen Theile zu wissen nöthig ist, ohne daß es einer weiteren Rükſprache bedarf, ersehen werden kann.

§. 39.

Rechnungen werden über verschiedene Sachen, als über Geld, Naturalien, Materialien geführt, je nachdem dem Rechner Geld oder Sachen einzuheben, auszu-

zugeben, zu verkaufen, oder zu verwalten anvertraut worden sind.

Der Rechnungsführer ist nicht befugt, das ihm gegebene Rechnungsmodell abzuändern; er darf keine der eingeführten Rubriken weglassen, und keine aus der bisher stattgehabten Stelle verrüken, sondern er muß sich durchgehends nach der Vorschrift richten.

Der Rechnungsabschluß ist nach einem Ministerial-Erlaß vom Departement des Innern dd. 3. May 1819. Staats und Reg. Blatt Nro. 23. S. 218. mit Ende Junii, und der Anfang mit dem ersten Julii jeden Jahrs bestimmt.

§. 40.

Der Rechnungsführer hat alle bei den Stiftungen und Heiligen vorfallende ausserordentliche Amtsausgaben und Kosten, welche nicht fixirt sind, dem Stiftungsrath zur Genehmigung vorzulegen, namentlich

a.) die Kostenzettel über Fruchtkastenbesorgung und Sturzkosten.

b.) die Zettel über Küfer- und Kellerbesorgung.

c.) die Kostenverzeichnisse von den Lehranstalten, von dem Cultus, von Pfründen, und Allmosen.

d.) die Herbstkostensconsignationen.

e.) die Bauüberschläge, Bauconsignationen, und für anzuschaffende Inventurstüke.

f.) die Diäten- und Reisekosten-Zettel.

g.) die sämmtlichen Accorde, z. B. Brennholzeinkäufe, Weineinkäufe, Fuhrlöhne rc.

h.) die Zehent- und Landacht-Verleihungen.

i.) die Cur- Arzt- und Apothekerkosten.

k.) Kostgelds- und Speiseaccorde.

Ferner alle übrigen Kostenzettel, die Haus- und Güterverleihungs-Protocolle, und überhaupt von allen nicht fixirten und schon früher bestimmten Einnahmen oder Ausgaben, die von der Verwaltung zu verrechnen sind, worunter auch die Fruchtverkaufslegitimationen begriffen sind.

Im allgemeinen zu beobachten ist, daß die verschiedenartigen Gegenstände nicht in ein- und ebendasselbe Kosten-Verzeichniß aufgenommen werden, sondern daß jedes Verzeichniß in seiner Eigenschaft in gehöriger Zeit zur Prüfung und Beurtheilung übergeben wird.

§. 41.

Hingegen bedürfen diejenigen Einnahmen, Ausgaben, und Zettel keiner höheren Genehmigung, die sich auf schon vorangegangene Legitimationen gründen, und zwar namentlich

1.) alle jährlichen- oder auf legitime Vorgänge — und auf frühere höhere Legitimationen sich gründenden, und sich gleichbleibenden Rechnungsgegenstände.

2.) alle Zettel, welche Arbeiten und Dienste enthalten, worüber bereits genehmigte Accorde vorliegen, z. B. Holzhauer- und Fuhrlöhne, fürs Sägen und Spalten des Holzes ꝛc.

3.) die von dem Kirchenconvent vorgeschlagene und von dem Stiftungsrathe genehmigten und vom gemeinschaftlichen Oberamt bestätigten Gratialien, Allmosen, Krankensteuern, Curkosten, Kostgelder, Hauszinnse, Lehr- Ein- und Ausschreibgelder, Armenschulgelder, Kleideraufwand, Leichkosten ꝛc.

4.) die bei katholischen Kirchen vorkommenden Ausgaben an Cultkosten, welche nach dem Regulativ berechnet sind, für Jahrstäge, für Meßen, Chorsänger, und Kreuzgänge.

5.) Die Cultkosten der evangelischen Kirchen, für Nachtmahlwein, Hostien, Kirchenwäsche, Wachholderholz, Oehl für Gloken und Uhren ꝛc.

6.) die früher bewilligten Beiträge zum Schulfond: die nach der Communordnung berechneten Schulvisitationskosten, die Schultabellen, Buchbinderkosten.

7.) die jährlichen Stiftungen an Geld und Brod.

8.) der Aufwand auf die Säuberung der Camine, und von den zum amtlichen Gebrauche benuzten Oefen und Feuerheerden.

9.) die Zettel von den Grundbeschwerden, Grund- und Capitalsteuern, Kanzleitaxen und Schreibgebühren.

10.) die Kosten für Materialien zu Kirchen- und Familien-Registern.

11.) die für erkaufte Baumaterialien geschehene Auslagen, deren Localtaxen und Preise aber attestirt seyn müßen. Uebrigens sollen die Baumaterialien, wo es immer thunlich ist, von den Handwerksleuten angeschafft, und in ihren Zetteln verrechnet werden.

Rescr. den 8. Aug. 1815.

---

b.) Rechnungs Manualien oder Rapiate.

§. 42.

Jeder, der eine Amtsrechnung führt, kommt täglich in den Fall, daß er Einnahmen zu erheben, und Ausgaben zu bezahlen hat. Er muß also wissen, woher er die Einnahmen nehmen, und wohin er die Ausgaben bezahlen soll, um sie zu seiner künftigen Wissenschaft sogleich aufschreiben zu können. Hiezu dient ihm ein Handbuch; dieses heißt das Rapiat, oder Manual.

Dieses Rapiat muß also der Rechnungsführer gleich mit dem Anfang des Rechnungstermins bei der Hand haben, denn es muß ihm

1.) in Ansehung der Einnahmen sagen:
   - a.) was er unter jeder Rubrike einzunehmen —
   - b.) von wem er die Schuld zu erheben habe,
   - c.) wie viel solche betrage,
   - d.) auf welche Zeit sie verfalle, und
   - e.) woher die Schuld rühre?

2.) in Ansehung der Ausgaben muß es enthalten:
   - a.) was der Rechnungsführer unter jeder Rubrik zu bezahlen habe,
   - b.) an wen die Zahlung geschehen müße,
   - c.) wie viel solches betrage,
   - d.) auf welche Zeit die Zahlung zu leisten, und
   - e.) welcher Name solcher Zahlung zukomme.

Da das Rapiat, oder Manual, das Handbuch zu der Rechnung ist, und die baaren Einnahmen zu derselben enthält, so bekommt es auch seine äußere Form, wie die Rechnung selbst.

Es wird nämlich in Folio geschrieben, und zuerst die Einnahme der Rechnung zur Hand genommen, jede Rubrike, bey welcher im künftigen Jahre etwas zu erheben, durchsucht, eine nach der andern ins Rapiat eingetragen, zu jeder der Schuldner eingeschrieben, und bei jedem Posten so viel Raum übrig gelassen, daß die geschehene Zahlung dahin eingetragen werden kann.

Bei der Ausgabe wird gleichfalls jede Rubrike, bei welcher eine Zahlung zu leisten ist, untersucht, eine nach der andern ins Rapiat eingetragen, die Forderungen eines jeden an die Casse eingeschrieben, aber noch so viel Raum übrig gelassen, damit alle vom Rechnungsführer geschehenden Bezahlungen hinzugesetzt werden können.

Der Rechnungsführer hat also eine jede Zahlung, die an ihn, oder von ihm geschieht, sogleich mit Bemerkung des Tags in dasselbe einzuschreiben.

Hieraus kann dann jeder Rechner, wenn er dieses Manual richtig führt, bei dem Ende des Rechnungstermins sich selbst überzeugen, wie viel in dem verflossenen Rechnungslauf eingenommen, wie viel ausgegeben worden, und wie viel er in seiner Casse schuldig verblieben sey? und auch der Kirchenconvent kann sich von dem Remanet des Rechners ohne viele Mühe in Kenntniß sezen.

c.) Journal, Tagbuch.

§. 43.

Da einem Rechner daran gelegen seyn muß, daß er jede Stunde seinen Cassenzustand wisse, ohne erst Berechnungen und Untersuchungen anzustellen, so hält er sich ein Tagbuch, worinn er die baaren Einnahmen und

Ausgaben an Geld oder Naturalien jedesmal einschreibt, und er kann auf jeden Blik die Einnahmen und Ausgaben summarisch ersehen, und seinen Vorrath sicher wissen.

Um dieses zu erzielen, darf das Tagbuch nur die baaren wirklichen Einnahmen und Ausgaben enthalten, die beide auf einer Seite fortlaufen. Die Posten sind so kurz, als möglich einzutragen: dennoch darf nur der Name dessen, der bezahlt hat, oder an den bezahlt worden ist, der Name der Schuld nur summarisch — die Summe aber richtig in ihrer Columne eingetragen — und bei jedem Posten der Einnahme und Ausgabe das Folium des Manuals bemerkt werden.

§. 44.

Die Form eines Journals ist folgende:
Es muß in Folio geschrieben seyn, und jede Seite muß drei Hauptfelder haben: das erste dient zu der Einnahme, das zweite zu der Ausgabe.

Jedes wird aber wieder in vier Felder abgetheilt, wovon

a.) in das erste die Zahl der Gulden,

b.) in das zweite die Zahl der Kreuzer,

c.) in das dritte die Zahl der Heller, und

d.) in das vierte das Folium des Manuals gesezt wird.

In das mittlere Hauptfeld, welches keine Unterabtheilungen leidet, wird der Tag, der Name des Zahlers oder Empfängers einer Schuld eingeschrieben, und es muß auf jeder Seite ersichtlich seyn, wie viel seit dem Anfang des Rechnungslaufs eingenommen und ausgegeben worden ist; folglich muß jede Seite berechnet, die Summen müssen auf die nächste Seite über-

tragen, und so bis zum Rechnungsschluße fortgesezt werden.

Wenn daher von Seiten des Kirchenconvents oder Stiftungsraths eine Cassenuntersuchung vorgenommen werden will, muß das Tagbuch mit dem Manual verglichen, und die Einnahmen und Ausgaben berechnet werden.

Dadurch ergiebt sich der Vorrath der Cassen, und es kann desto leichter von der Rechnungsführung eine Ueberzeugung dargelegt werden.

d.) Von der Rechnungs-Prüfung.

§. 45.

Sobald die Rechnung gestellt ist, muß sie, nebst ihren Beilagen durch den Rathsschreiber der Gemeinde vorgelesen, sodann durch den Stiftungsrath in Abwesenheit des Rechners geprüft, und dem Bürgerausschuß oder den hiezu geeigneten Mitgliedern desselben zu gleichmäßiger Durchsicht mitgetheilt werden.

Die Bemerkungen des Ausschusses sind hierauf im Stiftungsrathe zu begutachten, sodann ist die Rechnung mit allen dazu gehörigen Acten dem Oberamt zur Revision zu übergeben, und dieses ist persönlich verantwortlich, und von Amtswegen verpflichtet, jede Stiftungsrechnung seines Bezirks mit Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu prüfen, die Mängel der Verwaltung zu rügen, die Bemerkungen des Stiftungsraths und des Bürgerausschusses mit der Rechnung zu vergleichen, den Rechner darüber zu hören, die Anstände von Amtswegen zu erledigen, und deren weitere Erörterung einzuleiten. Ist die Rechnung nach Form und Inhalt geprüft, so wird sie unter Anschluß sämmtlicher Defecte dem Dekan zur Einsicht und zu seinen etwa zu machen habenden Bemerkungen mit-

getheilt, der sie dann dem Oberamte wieder übergiebt.

Edict, §. 20. 21.

e.) Von der Rechnungsabhör.

§. 46.

Nach allen diesen Vorbereitungen wird die Abhör (von dem gesammten Oberamts-Bezirk) durch das gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamtsstadt vorgenommen, und die vorgekommenen Recesse dem Stiftungsrathe mitgetheilt.

Sollten sich jedoch Anstände ergeben, welche nicht wohl anderst, als an Ort und Stelle, untersucht, oder nicht, ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, so sind dieselben bei dem nächsten Ruggerichte durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Stiftungsraths (nöthigen Falls auch unter Vernehmung des Bürgerausschusses) zu erledigen, und die diesfallsigen Recesse dem betreffenden Dekan zur Einsicht mitzutheilen.

Edict, §. 22.

§. 47.

Weder für die ordentliche Abhör am Size des Oberamts, noch für die so eben gedachten Localabhörgeschäfte hat die Stiftungscasse den damit bemühten Personen irgend eine Belohnung oder Entschädigung zu reichen.

Sollten jedoch durch leztere die der Gemeinde obliegenden Ruggerichtskosten bedeutend vermehrt, oder sollte aus besonderen dringenden Gründen, ohne das Ruggericht abzuwarten, eine gleichbaldige Localabhör, oder sonstige Localuntersuchung nothwendig wer-

den, so ist dieses bei Einsendung der Reisekostens-Verzeichnisse an die Regierung zu bemerken, um wegen eines angemessenen Beitrags der Stiftungscasse die nöthige Verfügung treffen zu können. Auch die Revision der Stiftungsrechnungen ist amtliche Obliegenheit des Oberamtes, und mithin ohne besondere Kostenanrechnung zu besorgen, wobei sich jedoch die allerhöchste Behörde vorbehalten hat, zu Bestreitung der hiedurch vermehrten Oberamtskanzleikosten die Stiftungscassen in verhältnißmäßige Concurrenz zu ziehen.

Edict, §. 23.

§. 48.

Ueber den Zustand des Stiftungsrechnungswesens hat der Oberamtmann in Gemeinschaft mit den betreffenden Dekanen, alljährlich einen Hauptbericht an die betreffende Kreisregierung zu erstatten; die Etats der einzelnen Stiftungen sind derselben aber nur von zehen zu zehen Jahren zur Einsicht und Verfügung vorzulegen.

Edict, §. 30.

VII. Abtheilung.

Von Armen- Versorgungs- und Industrie-Anstalten.

---

§. 49.

Die Armenversorgung ist nicht nur ein wichtiger Gegenstand der Staats-Vorsorge, sondern sie stehet auch mit den Stiftungen, und mit dem Vermögen derselben,

in der genauesten Verbindung. Es ist hiebei die Frage zu berüksichtigen:

„Wie die Armen auf die der Menschen-Natur und Würde gemäßeste Art in Harmonie mit den Staats-Einrichtungen, und in der Maase zu besorgen seyen, daß der Bettel allgemein gänzlich ausgerottet werden möge?"

Der Kirchenconvent und der Stiftungsrath einer jeden Gemeinde hat daher die größtmöglichste Aufmerksamkeit auf die Armen-Versorgungs-Anstalten zu verwenden, und es ist eine der ersten Pflichten der Vorgesezten in den Städten und Dörfern, für Ernährung, Beschäftigung und nothdürftige Unterstüzung der Armen zu sorgen, der Lokalleitung des Wohlthätigkeits-Vereines mit Rath und That an die Hand zu geben, insbesondere aber durch Berathung der Nothleidenden, Ermunterung der Trägen und Warnung der leichtsinnigen Bürger der Armuth im Voraus zu begegnen; das öffentliche Wohl zu befördern, und dazu mitzuwirken, daß Wohlhabenheit allgemein verbreitet, — die Armuth aber und jede Art von Bettel durch kluge Anordnungen vermindert werde.

Die einheimischen Armen, besonders blinde, stumme, blöde, epileptische, krüppel- und bresthafte Personen sind vom Auslaufen auf den Bettel abzuhalten, und es ist von den Communen, von den Spitälern, Armenfonds, Heiligencassen für ihren Unterhalt zu sorgen.

Edict über die Gemeinde-Verfassung Nro. 1. §. 57.

Auch die General-Verordnung vom 11. September 1807. Staats und Reg. Bl. Nro. 84. S. 445 die Polizei-Verordnungen in Betreff der Fremden und

der Innländer sind zum Theil von den Kirchenkonventen zu beobachten, und anzuwenden.

§. 50.

Ein jeder Ort hat Bewohner, welche sich selbst nicht helfen können, und daher das Mitleid anderer, oder die öffentlichen Cassen in Anspruch nehmen müssen.

Sie sind oft mit dem besten Willen nicht im Stande, den dringenden Forderungen ihrer Lage Genüge zu leisten, und sehen sich nothgedrungen, menschenfreundliche Hülfe zu suchen.

Es ist aber hiebei der Grundsaz fest zu halten, daß diejenigen Stiftungen, welche ganz oder zum Theil zu diesem Zweke gestiftet sind, nur in so weit es ohne Abbruch ihrer sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben und ohne Angrif ihres Vermögensfonds geschehen kann, zur Armenunterstüzung verbunden sind: bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge aber ist jede Gemeinde zur Fürsorge für ihre Arme verpflichtet.

Edict, Nro. 3. §. 17.

Denn die Versorgung der Unglücklichen und Nothleidenden ist ein gemeinsamer Zweck, ist ein Gegenstand der allgemeinen Menschenpflicht, ein Wunsch des allgemeinen Mitleidens, von dem sich niemand lossagen kann, ohne sich als einen Feind aller Moralität anzukündigen, und sich für ein ganz unwürdiges Glied der Gesellschaft zu erklären. Noth und Hülflosigkeit verleitet die Menschen zu einer Menge grober Laster, selbst solcher, welche der allgemeinen Sicherheit drohen.

§. 51.

Die Hülfsquellen, welche zu diesem Zweke benuzt werden sollen, sind:

a.) die Armenstiftungen.

b.) freiwillige Beiträge der Orts-Einwohner, die, wenn sie gleich in Geld gegeben werden, doch, wo möglich, nicht blos als Allmosen, sondern zum Arbeitslohn, nach den Regeln des Wohlthätigkeitsvereins, zu verwenden sind.

c.) bei der Unzureichenheit der Privatbeiträge ist dann mit dem Vermögen und Credit der Communcasse ins Mittel zu treten, und vorzüglich durch verzinnsliche Anlehen armen Bürgern der ihnen nöthige Unterhalt zu verschaffen.

d.) Und wenn Communen, oder einzelne Weiler und Höfe, zu unvermögend wären, um für alle ihre Bewohner hinreichend zu sorgen, so hat die Oberamtspflege, nach Maasgabe der älteren Geseze, solchen Credit zu verleihen, welche entweder subsidiarisch, oder principaliter, für die Schuld zu haften hat, jedoch stets unter dem Vorbehalt der Wiederbezahlung durch die Empfänger der Hülfe.

Reg. Bl. den 17 Apr. 1817. dd. 15. April. 1817.

Ein gesezlicher Maasstab über die Concurrenz der Gemeindecasse existirt nicht, gewöhnlich wird sie, wenn das pium corpus arm oder nur wenig vermöglch ist,

hälftig, oder auch zu zwei Drittheilen, in Anspruch genommen und beigezogen. Ueberhaupt sollen, damit das pium corpus um so weniger erschöpft werde, die Gemeindeglieder zu fleißiger Reichung von Allmosen und Beiträgen dringend erinnert werden.

§. 52.

Jeder Staatsbürger, ohne Ausnahme, und ohne Rüksicht auf Verhältnisse, hat die Verbindlichkeit zur Unterstüzung und zur Ernährung der Armen; er ist schuldig zu diesem Zweke seine Beiträge entweder wochentlich, oder monatlich zu liefern, und diese müssen den Vermögensumständen eines jeden Contribuenten angemessen seyn.

Jeder Wohlthätige muß selbst wünschen, daß die Bettelei abgeschafft, und seine Wohlthaten besser, als nach dem Grade der Zudringlichkeit der Bettler vertheilt werden, da er nie die Bedürftigkeit jedes Bettlers prüfen kann, und er doch wünschen muß, daß seine Wohlthaten nach dem Grade der Bedürftigkeit vertheilt werden möchten.

Dieß kann durch Einsammlungen geschehen:

Es soll daher an jedem Feyer- oder Sonntage, oder bei einem veranlaßten aussergewöhnlichen Kirchgange entweder mit dem Klingelbeutel, (mittelst des Glöklens) oder durch Aufstellung der Opferbeken vor den Kirchthüren, (welches jedesmal unter der Aufsicht eines Armenvaters geschehen soll) ein Allmosen zum Behuf der Armuth gesammelt werden.

Große Kirchenordnung, S. 328. 329.

Cyn. eccles. S. 437.

Bei der Communion sind Beken (oder Teller) auf den Altar zu stellen, worinn diejenigen, welche das

Abendmahl empfangen, während der Handlung für die Armen ein Allmosen einlegen.

Kirchen-Cerem. Ordg. S. 68.

Bei Trauungen und bei Leichen ist durch Aufstellung der Beken, ein Allmosen einzusammeln.

Große Kirchen Ordg. S. 329.

Kirchen-Cerem. Ordg. S. 85.

Auch die Gebühr für das Geläute bei Leichen soll in den Armenkasten fallen.

Kasten Ordg. Cap. 1. §. Item der Lohn ꝛc.

In der Erndte, im Herbste, bei der Einheimsung des Obstes, und anderer Früchte soll man für die Arme einsammeln, und die Geistlichen sollen daher zur Zeit der Erndte und des Herbstes die Leute ermahnen ein reichliches Allmosen zu geben.

Kasten Ordg. Cap. 1. §. Item im Herbst ꝛc.

Den Gemeinden ist auch die Befugniß eingeräumt worden, auf diejenigen Hunde, welche für die Besizer wegen ihres Gewerbs oder ihrer sonstigen Verhältniße nicht unentbehrlich sind, eine für die Orts-Armencasse zu erhebende Taxe, welche sich jährlich auf vier Gulden von jedem Hunde belaufen darf, zu legen.

Die Strafen, welche wegen Verheimlichung der Hunde anzusezen sind, sollen gleichfalls der Armencasse jeder Gemeinde zufallen, sie dürfen aber das Doppelte der Taxe selbst nicht überschreiten.

Reg. Bl. den 31. Oct. 1818. dd. 26. Oct. 1818. S. 601.

§. 53.

Außer diesen Kirchenopfern und Beiträgen sollen auch noch wochentliche oder monatliche freiwillige Beiträge durch Haussammlungen veranstaltet, und diese müssen so zwekmäßig als möglich gemacht werden, dazu dürfte gehören:

1.) Daß Armenväter oder Vorsteher aufgestellt werden, welche die Sammlungen selbst besorgen, und wozu redliche und angesehene Bürger und Einwohner zu wählen sind.

2.) Diese dürfen aber gegen ihren Willen nicht zu lange mit diesem Amte belastet werden.

3.) Es soll keine Gelegenheit, die sich zu einer schiklichen Sammlung für die Armen darbietet, unbenuzt gelassen werden, sondern man muß immer darauf bedacht seyn, die Armenversorgungsfonds zu vergrößern. Die Gemeinden und deren Inwohner müssen aber von Zeit zu Zeit vorbereitet und aufgemuntert werden; man muß sie ermahnen, daß sie mit uneigennüziger Hand an der Aufbauung und Erhaltung einer so wohlthätigen Anstalt Antheil nehmen, und ihre Opfer zum gemeinen Besten willig darbringen, um auch noch nach Versorgung der Arbeitsunfähigen einen Fond bilden zu können, aus welchem die Arbeitsanstalten im Gang erhalten werden, und damit für eintretende vermehrte Bedürfniße eine Hülfsquelle vorhanden ist.

Daher ist auch den Geistlichen zur Pflicht gemacht worden, jede schickliche Gelegenheit zu ergreifen, um die Herzen der ihrer Selsorge anvertrauten Gemeinde-Mitglieder für die Gefühle des Gemeinsinns und des Wohlwollens empfänglich zu machen, und besonders auch ihre Auf-

merksamkeit und Zuneigung auf die zu Unterstüzung und Bildung der Jugend gestifteten Anstalten zu lenken.

Gen. Verordg. den 11. Febr. 1810.
Reg. Bl. S. 57. §. 15.

§. 54.

Die Versorgung und Unterstüzung der Armen ist zwar stets als eine bloße Liebespflicht zu behandlen, und die Mittel dazu sind mehr von der Mildthätigkeit zu erwarten, als durch eine Armensteuer zu erzwingen, denn es liegen außerordentlich viele Antriebe in der menschlichen Natur zum Mitleiden gegen die Armen, und zur Wohlthätigkeit gegen Unglükliche; doch giebt es auch Fälle, bei welchen der Weg der gütlichen Belehrung und Erinnerung fruchtlos ist, es müssen also befehlsweise diejenigen Maasregeln ergriffen werden, welche zur Erhaltung der Dürftigen nothwendig scheinen, daher ist nach dem Hochstetter'schen Extracte der General-Rescripte, P. 1. S. 153 — 165.
„den Reichen und Wohlhabenden, so sich ihrem „Vermögen gemäß, nach vorhergegangenem Zuspruch, „nicht gebührend angreifen sollten, ein ihrem Ein„kommen und ihren gesammten individuellen Umstän„den gemäßer Ansaz von Amtswegen zu machen, „und wenn der Ortsgeistliche zu bemerken glaubt, „daß die Pflicht von denen, welchen sie zur Aus„führung obliegt, nicht gehörig erfüllt werde, so „hat er dieses dem Oberamt anzuzeigen, welches „nach Vorschrift der Geseze zu verfügen hat."

Reg. Bl. den 17. Apr. 1817. dd. 15. Apr. 1817.

Eine

§. 55.

Eine solche Armenbeisteuer giebt auch einem jeden Gelegenheit, seiner Wohlthätigkeit einen höheren Werth zu verschaffen, als wenn man sich selbst bei dem Dürftigen als Geber darstellt, und in dieser Hinsicht sollte sich jeder enthalten, dasjenige, was er für die Armen bestimmt, selbst auszutheilen. Jeder Inwohner muß immer nur an eine allgemeine Befriedigung der Armuth durch die Armenanstalten denken, die sich nicht nur auf einige Wenige beschränkt, sondern sich mit allen Zweigen der Unterstüzungen beschäftigt.

Eine gute Armenanstalt duldet keine Strassenbettelei, und beugt allen den Uebeln vor, die daraus entstehen. Durch sie werden die Müßigen beschäftiget, es wird zur Arbeit und zum Verdienste Gelegenheit gegeben.*)

§. 56.

Die Anstalt erfordert aber auch eine redliche und zwekmäßige öffentliche Verwaltung und die vollkommenste Ueberzeugung, es herrsche darin eine gerechte und billige Vertheilung der Wohlthaten, und stehe unter einer genauen Aufsicht der höheren Behörden. Die Regierung muß sich eine Uebersicht aller Privatanstalten für die Armen verschaffen, sie muß die Regeln nach welchen sie verfahren, untersuchen und richten, und suchen, sie, so viel wie möglich ist, in einen Zusammenhang unter einander, und in eine be-

*) Anmerkung: Die Stiftung einer Armenkasse zu Klein-Botwar durch die Familie von Kniestädt auf Verwendung des Rentamtmanns Zeller den 1 Jan. 1802. kann hier als ein nachahmungswürdiges Beispiel angeführt werden.

stimmte Ordnung zu bringen, damit immer beurtheilt werden kann, wo durch allgemeine Anstalten den Mängeln der Privat-Institute zu Hülfe zu kommen sey. In jeder Gemeinde ist, um dieses auf das sicherste zu bezweken, eine eigene — abgesonderte Armencasse zu errichten, in welche bestimmte Beiträge von den Stiftungs- oder auch Gemeinde-Cassen gegeben werden, und in welche die Opfer und übrigen Sammlungen für die Armen einzulegen sind.

Die Armencassenrechnungen müssen alles Wesentliche enthalten, und es muß sowohl die Einnahme, als die Ausgabe mit den erforderlichen Beweisen belegt seyn.

In der Führung des Armenwesens muß die größte Publicität herrschen: das Publicum muß von der Verwendung der Armengelder auf das bestimmteste Unterricht erhalten, und die in das Allmosen aufgenommene Personen müssen zu jedermanns Kenntniß öffentlich verlesen werden, um hiedurch das allgemeine Urtheil über die Würdigkeit zu erforschen.

Der Fonds darf zu keinen andern Zweken, als zur Erhaltung der Armen und Nothleidenden, und für die Beschäftigungs-Anstalten verwendet werden.

Die mit den Armen vorgehenden Veränderungen bei Sterbefällen, Heranwachsen der Kinder, verbesserten Vermögens-Umständen, Verheurathungen, welche die Aufhebung des Allmosens, oder eine Verminderung zur Folge haben, sind von den Armenvätern zu beobachten, anzuzeigen, und von den Vorstehern zu berücksichtigen. Ueber sämmtliche im Genuße des Allmosens stehende Personen muß ein genaues alphabetisches Verzeichniß mit Bemerkung des Alters, des Standes, des Gewerbs, der physischen Umstände, der Anzahl und Namen der Kinder, und der für jede Familie, oder der für jeden einzelnen Armen ausgesezten Unterstüzung verfertigt, und in solchem alle Veränderungen das Jahr

über angemerkt werden. In Krankheitsfällen, und bei andern unaufschieblichen Veranlassungen muß von den Vorstehern und der Armenverwaltung dafür gesorgt werden, daß die armen Kranken von dem Ober- und Unteramts-Arzte behandelt, daß sie mit Arzneien unentgeldlich versehen, und daß diejenigen Bedürfnisse angeschafft werden, die erforderlich sind.

Und wenn chirurgische Hülfe nöthig wäre, ist der Oberamts-Chirurg, oder ein anderer, zu gebrauchen, der — wenn er nicht darauf besoldet ist, für seine Hülfe und Bemühung dafür bezahlt wird. Es können in solchen Fällen den Kranken auch noch Geldunterstüzungen von 2. 3. bis 4 fl. — bewilligt werden, je nachdem solche in Umständen und Verhältnissen sich befinden, welche aber dem Stiftungsrathe bei der nächsten Zusammenkunft zur Decretur vorzulegen, und in das Protocoll einzutragen sind.

§. 57.

Einer Classe Nothleidender ist noch besonders zu erwähnen, die ein großes Mitleid verdient, und hin und wieder solche Personen aus den gebildeten Ständen betrifft, die vom Unglück verfolgt — immer tiefer und tiefer ins Elend sanken, die aber zu viele Ehrliebe und Schamhaftigkeit besizen, um sich den Vorstehern der Armenversorgungsanstalten zu entdeken, und daher um keine Unterstüzung bitten. Man ehre diese Bescheidenheit, und unterdrüke das Selbstgefühl bei diesen sogenannten verschämten Armen nicht, sondern man nehme sich derselben recht thätig an, ohne das Geständniß ihrer Armuth von ihnen zu erwarten. Diesen muß man bei ihrer Entdekung unaufgefordert zu helfen suchen, aber nur solche Unterstüzungsmaasregeln anwenden, welche ihrer ehemaligen Beschäfti-

gung gleich kommen, im Fall sie nicht selbst einen Erwerb finden würden.

§. 58.

Die Ursachen des Verarmens, und die Gründe der Armuth, sind sehr mannichfach: sie sind entweder allgemein in ganzen Ländern, Gegenden, Städten und Dörfern, oder sie wirken nur auf einzelne Classen der Einwohner, und auf einzelne Individuen. Zwei Laster wirken von Seiten des Willens hauptsächlich auf Verarmung, nämlich Verschwendung und Faulheit. Die Policei vermag durch Verbote selten etwas über die Macht des Willens.

Solche Laster müssen aber erforscht, und durch ein kraftvolles zwekmäßiges Entgegenwirken zu entfernen gesucht, und so viel immer möglich ist, unschädlich gemacht werden.

Den allgemeinen Ursachen des Verarmens ganzer Staaten und Gegenden solche Maasregeln entgegen zu sezen, welche hinreichen, alle schädlichen Folgen auf den Wohlstand der Staatsbürger zu entfernen, ist allerdings schwer, da der Wirkungskreis gewöhnlich sehr beschränkt ist, und die nachtheiligen Einwirkungen eines allgemeinen Unglüks, das durch Kriegslasten, Viehseuchen, Mißwachs und Getraidemangel, herbeigeführt wird, durch keine Autorität abgewendet werden können.

§. 59.

Die Eigenschaft der Dürftigkeit ist nach der Kastenordnung in 7 Classen eingetheilt, nämlich:

1.) ganz Verarmte alte und kranke Personen:

In Städten, wo sich Spitäler befinden, sind solche Personen in diese aufzunehmen, und zu erhalten. In andern Orten sollen sie von der Commun untergebracht, und von dieser und dem Armenkasten unstüzt werden. Wenn aber lezterer dazu nicht hinreicht, oder allzusehr beschwert würde, ist ein besonderes Allmosen in der Gemeinde zu sammeln, und die Geistlichen haben ihre Pfarrkinder zu ermahnen, daß sie solche Arme mit Allmosen unterstüzen.

Kasten-Ordg. Cap. 2. §. Erstlich denen so mit ꝛc.

2) Hausarme.

Diese sind nach Beschaffenheit des Grades ihrer Armuth, und ihrer persönlichen Umstände aus dem Armenkasten zu unterstüzen, sie sollen jedoch das Allmosen selbst empfangen, und nicht durch ihre Kinder abholen lassen. Ehe ihnen etwas verwilligt wird, sind sie ernstlich zu ermahnen, sich des Spielens, des Zechens, des Besuchens der Wirthshäuser, der Verschwendung und des Müßiggangs zu enthalten, und häuslich, arbeitsam und rechtschaffen zu leben, auch ihre Kinder gut zu erziehen.

Wenn solche Hausarme und Kinder gern arbeiten und in Dienste gehen wollten, aber selbst weder Arbeit noch Dienste erhalten können, so sollen die Beamte und Magistrate ihnen bei öffentlichen Administrationen — Arbeit, oder bei Privatpersonen — Dienste zu verschaffen suchen.

Diejenigen aber, welche ihr Allmosen durch Spielen oder in den Wirthshäusern verschwenden, mit Weib und Kindern im Müßiggang verzehren, und

weder Arbeit noch Dienste suchen, diese sind:

das erstemal der Mann mit dreimal 24 stündiger Thurmstrafe am Boden, das Weib mit achttägiger Entziehung des Allmosens —

das zweitemal der Mann mit achttägiger Thurmstrafe, das Weib mit dreitägigem Verhaft im Frauengefängniß—

das drittemal aber der Mann und das Weib mit Landesverweisung —

zu bestrafen, und es ist den Stadt- und Dorf-Knechten, Bettelvögten, Policeidienern und Gensdarmen zur Pflicht zu machen, solche unwürdige Personen den Vorgesezten anzuzeigen, und besondere Aufsicht über solche Leute zu tragen.*)

Kasten-Ord. Cap. 2.

Landsordnung Tit. 127. §. 2.

---

*) Anmerkung. Es möchte bei der allgemein gewordenen Allmosenbegehrlichkeit die in der Kastenordnung gegebene, aber in Abgang gekommene Vorschrift: daß diejenigen Personen, welche ein Allmosen genießen, es seien Männer oder Weiber, vornen an der Kleidung, das Zeichen der Stadt, oder des Dorfs, wovon ihnen das Allmosen gereicht wird, — öffentlich und unbedekt tragen müssen, damit sie von jedermann erkannt werden — manche Person zurükhalten, ein öffentliches Allmosen zu begehren, indem es nach meiner Erfahrung viele giebt, die das Allmosen zu erhalten suchen, ob sie gleich nach strengen Grundsäzen dessen nicht würdig sind. Nur solche Personen, die nur eine Zeitlang Hülfe bedürfen, sind von der Tragung dieses Zeichens zu dispensiren.

3.) Nicht ganz Arme.

Personen, welche nicht ganz arm sind, und einige wenige Güter besizen, oder arme Professionisten, die ihr Handwerk ohne Unterstüzung und Vorschuß nicht treiben können, soll man auf Wiederersaz, wenn dieser mit der Zeit möglich wird, etwas leihen, oder einen Vorschuß machen.

Kasten-Ordg. Cap. 2. §. den dritten, so nicht rc.

4.) Arme wegen Theurung.

Wenn Personen zur Zeit einer Theurung, ohne besonders grossen Nachtheil ihrer Güter nicht verkaufen können, soll man ihnen nach der Beschaffenheit des Armenkastens, und den Umständen der bedürftigen Personen, auf Wiedererstattung Anlehen geben.

5.) Arme Schüler.

In jeder Stadt, oder Fleken, ist an arme Kinder das Schulgeld aus dem Allmosen zu bezahlen, oder ihnen eine wochentliche Steuer zu reichen, sie sind aber zur Schulbesuchung anzuhalten.

6.) Armen vaterlosen Waisen

soll man zu Erlernung eines Handwerks, zum Schulunterricht, zur Verehelichung, und zur Einrichtung einer eigenen Haushaltung mit möglichstem Eifer verhelfen.

7.) Arme Ehehalten, Dienstboten, und andere Fremde,

welche in einem Ort erkranken, und von ihrem eigenen Vermögen nicht leben können, sollen von den

Armenkästen untergebracht, geheilt, und so lange erhalten werden, bis sie ihre Gesundheit wieder erlangt haben. Die Dienstherrschaften, welche ihre Dienstboten nicht bei sich behalten wollen, sind jedoch durch den Armenkastenpfleger zu ermahnen, daß sie ihnen eine Beisteuer reichen.

Kasten-Ordg. Cap. 2. §. zum siebenten ꝛc.

Die Armen können auch nach drei verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt werden:

1.) in Erwachsene und Kinder,

2.) in Arbeitsunfähige und Arbeitsfähige,

3.) in Arbeitsfreunde und Arbeitsscheue.

Diejenigen, welche im Stande sind, sich ganz, oder großen Theils von ihrem Gewerbe, oder auch nur vom Taglohn zu ernähren, sind aber nicht unter die Zahl der Armen zu rechnen, sondern nur jene, welche ohne fremde Hülfe keine zu ihrer und ihrer Familien Ernährung genügende Arbeit sich selbst verschaffen können.

Erlaß der Armen-Commission vom 5. Oct. 1819. Beilage Nro. 2 §. 1.

§. 60.

Auch bei jeder Aufnahme neuer Bürger und Einwohner ist Vorsicht nöthig, denn nicht jede Vermehrung der Einwohner ist Gewinn.

Bei armen, besonders jungen Leuten und Bürgerskindern, von welchen zu besorgen ist, daß sie über kurz oder lang, bei Vermehrung ihrer Familie, und nach Aufzehrung des Ihrigen, dem Publikum und den Armenkästen zur Last fallen möchten, und durch

deren Verheurathung eine allzugroße Theilung der elterlichen Güter veranlaßt wird, soll von den Beamten vorher, ob? und wie sie sich mit einander zu ernähren im Stande seyen? genugsame und pflichtmässige Prüfung angestellt, und im Anstandsfall von der Regierung Bescheid eingeholt werden.

Hartmanns Ehegeseze, 1. Theil S. 21. §. 41.

Es muß darauf gesehen werden, daß der um Aufnahme oder Heurathserlaubniß Ansuchende ein nüzliches Gewerbe treibt, daß er Geschiklichkeit und Fleiß in seinem Fache besizt, und es glaubhaft bescheinigt, wie seine frühere Aufführung gewesen sey. Denn da jeder Commun ihre Arme anheimfallen, so muß sie ihrer Armencasse keine Lasten aufbürden, wenn sie neue Bürger in ihre Mitte aufnimmt, die schon vorher, oder an andern Orten verarmt, oder mit einem großen Anhange hülfloser Personen versehen sind, von denen man im voraus sagen kann, sie werden in kurzer Zeit von den Armenversorgungsanstalten erhalten werden müssen.

Die Regierung sollte aber auch selbst alle gemeinsamen Zweke zu realisiren helfen, und keiner Gemeinde einen Menschen zuweisen dürfen, den sie nicht freiwillig in ihre Gesellschaft aufnehmen will; es ist eine wichtige Pflicht des Staats, alle Ursachen aus dem Wege zu räumen, daß keine Gemeinde mit einem Mitgliede vermehrt werde, das nicht so vieles Vermögen oder Gewerbs-Gelegenheit hat, als zum Unterhalte seiner Familie nöthig ist, damit die Armencasse seiner Zeit nicht damit belastet wird.

§. 61.

Durch Belebung der Gewerbe wirkt man zwar

dem Verarmen entgegen, und je besser und vollkommener die Produkte des Gewerbfleißes sind, desto mehr werden sie gesucht, desto leichter und gewißer können sie abgesezt und verkauft werden; dadurch wird der Verkehr vermehrt und der Verdienst vergrößert. Werden nun die Einwohner durch viele Erwerbzweige beschäftigt, so muß die Zahl der Armen, und somit auch die Armenverpflegung, abnehmen; wenn die Fabrikate Absaz finden, und keine allzugroße Uebervölkerung vorhanden ist.

Der Lebensunterhalt der arbeitsfähigen Armen muß hiebei von ihrer Beschäftigung abhängig gemacht, der Geist der Arbeitsamkeit in ihnen angefacht und zu erhalten gesucht werden, um dadurch den Keim der Laster zu erstiken. Daher sind auch die Anstalten zur Armenbeschäftigung ein wichtiger Gegenstand der Armenpflege, denn nur dieß sind den Bettel hindernde und die Sittlichkeit befördernde Einrichtungen.

Den sämmtlichen Vorstehern der Gemeinden ist es auch in dem Edict über die Gemeinde-Verfassung vom 31. Dec. 1818. §. 57. zur Pflicht angewiesen, für Ernährung, Beschäftigung, und nothdürftige Unterstüzung der Armen zu sorgen, der Localleitung des Wohlthätigkeits-Vereins mit Rath und That an die Hand zu gehen, insbesondere aber durch Berathung der Nothleidenden, Ermunterung der Trägen, und Warnung der leichtsinnigen Bürger der Armuth im Voraus zu begegnen.

§. 62.

Man hat in Würtemberg schon früher den Bedacht darauf genommen, daß den einheimischen Armen eine Gelegenheit zu einigem Verdienste verschafft wird, welches nach der Kastenordnung Cap. 2. und

nach der Cyn. eccles. Cap. 24. schon befohlen ist.

Denjenigen Armen, (mit Einschluß ihrer Familien) die keine schwere Handarbeiten, theils wegen Kränklichkeit, theils Alters halber, mehr versehen, und wegen Mangel an einigem Vermögen, und an geistigen und körperlichen Kräften fremder Unterstüzung bedürfen und keinen Verdienst durch Taglohn sich erwerben können, soll eine der menschlichen Natur, Würde, und Bestimmung am gemäßesten anzuwendende Arbeit aufzufinden getrachtet, und ihnen allenfalls durch eine Baumwollen- Wolle- oder Flachs- und Hanfspinnerey in einem öffentlichen Gebäude der Amtsstadt, oder in dem Spital, (wenn er hiezu Plaz hat,) einiger Verdienst und Arbeit, und ein täglicher Erwerb zu verschaffen gesucht werden.

Zu Erfüllung dieses Zweks ist es nöthig, die Subjecte, für welche man zu sorgen hat, im Einzelnen, und ihre Zahl im Ganzen kennen zu lernen, und es ist zu Bewerkstelligung einer solchen Beschäftigung auch befohlen:

1.) daß in allen Orten, wo Fabriken, Manufakturen, Spinnereyen ꝛc. schon vorhanden sind, die Innhaber derselben zum Besten der Armen aufgemuntert werden sollen, ihre Gewerbe noch mehr auszubreiten.

2.) In solchen Orten aber, wo keine dergleichen Gewerbe errichtet sind, sollen die Armen dadurch in Arbeit gesezt werden, daß man aus den zu ihrer Versorgung bestimmten Fonds rohe Materialien, z. B. Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide ꝛc. zur Verarbeitung, nebst den erforderlichen Werkzeugen, als Spinnrädern, Häspeln ꝛc. anschafft, den Armen gewisse Portionen zutheilt, die verar-

beitete Waare ihnen gegen einen verhältnißmäßigen Lohn wieder abnimmt, und zu eben diesem Verkehr wieder verkauft.

Cirk. Rescr. den 8. May. und 18. Oct. 1786.

Gen. Rescr. den 8. Julii 1789.

Cirk. Rescr. den 10. Apr. 1790.

Gen. Rescr. den 4. Apr. 1794.

§. 63.

Wenn durch Privat-Unternehmungen, wovon die Unternehmer den Nuzen ziehen, durch Fabrik-Anstalten, Hülfe geschafft werden kann, muß man dies benuzen, und dadurch dem gemeinen Wesen einen größern Aufwand ersparen.

Wo aber diese Nahrungs- und Hülfsquellen mangeln, da muß von Seiten des Staats oder des Gemeinwesens Gelegenheit zur Arbeit verschafft werden, deren erster Zwek ist, die Armen zu nähren. Man darf hiebei, den Gesichtspunkt nie verlassen, daß solche Arbeitsanstalten einen rein sittlichen Zwek haben, nämlich zu hindern, daß nicht die Armen auf eine der menschlichen Bestimmung zuwider laufende Art ihren Unterhalt suchen, und dadurch zu Lastern verleitet werden, deren nachtheilige Wirkungen sich in der Gesellschaft der Staatsbürger fühlbar machen. So sehr daher zu wünschen ist, daß dergleichen Institute zu einem solchen Grade von Vollkommenheit erhoben werden mögen, daß sie ihre Erhaltung in und durch sich selbst, und das, was sie produciren, finden können, so darf doch die Befürchtung eines Aufwandes, der durch die erste Einrichtung, und die Unzulänglichkeit des Produkts zur Erhaltung

der Anstalt nothwendig werden könnte, der Ausführung des sittlichen Zweks nicht entgegen gesezt werden, und so ist vielmehr darauf zu sehen, daß die freiwillige Wohlthätigkeit auf Dekung des Defizit gerichtet werde, das die Verwerthung der Produkte zur Erhaltung der Anstalt übrig läßt.

Erlaß der Königl. Armen-Commission d. d. 5. Oct. 1819. Beilage Nro. 2. §. 15.

§. 64.

Bei jedem auf Beschäftigung der Armen abzwekenden Unternehmen sind zweierley Gegenstände zu beobachten:

1.) mit welcher Gattung von Arbeit,

2.) an welchem Ort, und auf welche Art sie sich damit beschäftigen sollen?

Bei der Wahl der Arbeitsgattung ist darauf zu sehen, theils, welche sowohl nach der Lokalität, als nach der zeitlichen Beschaffenheit des Handels und Gewerbs überhaupt, z. B. der Leinwand, der wollenen Tücher rc. den leichtesten und gewinnreichsten Absaz des Produkts gewährt, theils ob nicht das zu Gunsten der Armen einzuführende Gewerbe, den mit dem nämlichen Gewerbszweig auf eigenen Betrieb schon beschäftigten Bürgern zu nachtheilig werden könnte, weil sonst, wenn lezterer Grundsaz unbeachtet bleibt, zu fürchten ist, man möchte, indem man den wirklichen Armen eine Nahrung zu verschaffen bedacht ist, — andern ihre Nahrungsquellen entziehen, und sie hierdurch selbst zu Armen machen. Es ist daher stets das Augenmerk darauf zu richten, daß das Gemeinwohl beabsichtet, und daß durch neue Anstalten nicht den

schon bestehenden zu viel geschadet, und da, wo schon Fabriken und starke Gewerbe sind, die Armen nicht sowohl durch Selbstfabrikation, als das, was ihr vorangehen muß, und sie verbreitet, namentlich durch Spinnerey ꝛc. beschäftigt werden.

Erlaß vom 5. Oct. 1819. Beil. 2. §. 14. 15.

§. 65.

In Betreff des Orts, und der Art der Beschäftigung durch Fabrik- oder Manufactur-Arbeit sind dreierlei Methoden gedenkbar:

1.) entweder wird die von dem Gemeinwesen angegebene Arbeit den Armen zur Verfertigung in ihren gwöhnlichen Wohnhäusern überlassen,

2.) oder es werden den Armen einige Arbeitszimmer auf öffentliche Kosten eingeräumt, worin sie während der Arbeitsstunden Raum und Plaz, Feuerung und Beleuchtung unentgeldlich finden, um hier entweder die selbst gewählte, oder die ihnen vom Gemeinwesen aufgegebene Arbeit fertigen zu können,

3.) oder es werden endlich für die Armen ganze Arbeitshäuser erbaut oder zugerichtet, wo ihnen nicht nur Raum zur Arbeit, sondern auch Wohnung und Verköstung gegeben wird, wobei immer die Lokalverhältniße zu berüksichtigen sind.

So können auch den Armen dadurch Nahrungsmittel verschafft werden, wenn die zu schwerer Handarbeit noch tüchtige Armen zum Wegmachen, Gräben ziehen, Sümpfe austroknen, Kanäle graben ꝛc. benuzt

werden, wozu Arme vorzugsweise vor andern zu gebrauchen sind.

Erlaß der Königl. Armen Commission vom 5. Oct. 1819. Nro. 2. §. 12. 16.

§. 66.

Reicht aber der Verdienst nicht zu, so muß dem Armen noch eine besondere Unterstüzung ertheilt werden, die seinen Verhältnißen angemessen ist.

Die Zahl derjenigen Armen, oder Armenfamilien, und einzelne nicht geheurathete Armen, die zu ihrem Unterhalte der Arbeit bedürfen, müssen genau erforscht, und unter Benennung aller einzelnen Familienglieder, der Zahl der Armen im Ganzen, und ihres Verhältnißes, in ein Verzeichniß gebracht — und dem Müßiggänger der Vorwand abgeschnitten werden, er suche Arbeit, finde aber keine, denn wer nicht durch Geistes-, oder körperliche Gebrechen an der Arbeit gehindert wird, muß durch solche seinen Lebensunterhalt zu gewinnen suchen. Es ist daher bey jedem Subjekt, das arbeitsunfähig ist, es mag erwachsen, oder noch unmündig seyn, in dem Verzeichniß sowohl die Ursache, als der Grad der Unfähigkeit aufzuführen, und zu bemerken, wie weit und zu welchem Geschäft jedes noch tauglich sey, und ob die Unfähigen druchaus, oder nur zum Theil unfähig sind? Die Armenpflege muß alsdann dafür sorgen, daß die sich Anmeldenden und Arbeitsfähigen, oder Arbeitsfreunde durch die ihnen aufzugebenden Arbeiten ihren Unhalt finden können. Denn wo die Faulheit und der Müßiggang keine Nahrung findet, sondern unaufhörlicher Verfolgung, und dem Entzuge jeder Unterstüzung ausgesezt ist, da entfernen sich die Liederlichen von selbst.

Die Policei muß wachsam und streng seyn, und das Prinzip genau ausüben, nicht zu dulden, daß ein Müßiggänger sich blös von dem Vermögen anderer ernähren könne.

Diejenigen aber, welche nicht im Stande sind zu arbeiten, weil es ihnen dazu an Kraft und Gesundheit fehlt, müssen aus den Armenfonds gänzlich ernährt werden.

Sie sind daher mit allen Bedürfnissen, als Wohnung, Feuerung, Licht, Kleidung, Speise und Trank zu versehen, welches alles ihren Verhältnißen, ihrem Alter, und den Gebrechen angemessen seyn muß.

Die Würdigkeit zum Allmosen betreffend, so ist dasselbe nur an solche Arme abzureichen, die durch einen untadelhaften moralischen Wandel sich der Unterstüzung würdig machen. Durch absichtliches Faullenzen, Spielen, Schlemmen, Betteln, und andere Laster, soll der Arme desselben verlustigt werden.

Arbeitsscheue und Müßiggänger, welche, obgleich zur Arbeit fähig, solche aber nicht suchen, und dennoch Ansprüche auf öffentliche Unterstüzung machen, sind als solche zu behandeln, die zur Arbeit gezwungen werden müssen, und sich in ein Zwangs-Arbeits-Institut eignen.

§. 67.

Würden nun bei diesen öffentlichen Anstalten doch noch Personen dem Bettel nachziehen, und durch Trägheit, Liebe zum Trunk, Hang zu fleischlichen Ausschweifungen ꝛc. sich als Arbeitsscheue Menschen auszeichnen, und das Publikum außerhalb ihres Wohnorts belästigen, so müssen selbige aufgefangen, in Verwahrung genommen, und auf dem kürzesten Wege mit Beigebung eines Begleiters von Ort zu Ort an

ihre

ihre vorgesezte Amtsstelle überliefert werden, von welchen eine solche Person, wenn sonst keine beschwerende Umstände eintreten, das erstemal auf 3 Tage, das zweite mal auf 8 Tage, abwechslungsweise bei Wasser und Brod zu inkarceriren, bei fernerer Wiederholung aber im Arrest zu behalten und an die Regierung Bericht zu erstatten ist.

Gen. Verordg. 11. Sept. 1807. §. 17.

Auch sind für das liederliche, herumziehende, heimatlose Gesindel, und für Müßiggänger Zwangsarbeits-Institute zu errichten, diese in solchen zu verwahren und zur Arbeit anzuhalten.

St. und Reg. Bl. d. 9. Julii 1808, d.d. 26. Junii 1808. S. 357.

Es verstehet sich zwar wohl von selbsten, daß, so lange von den bisher vorgetragenen Beschäftigungs- und Nährungs- Arten der Armen eine anwendbar ist, man wegen dem großen mit Arbeitshäusern verbundenen Aufwand zur Wahl eines solchen Beschäftigungsmittels nicht schreiten werde, jedoch wäre solchen Oberämtern, welche die Kosten nicht scheuen dürfen, und wo es die Lokalität gestattet, anzurathen, daß sie eigene Arbeitshäuser oder wenigstens Arbeitszimmer errichten, in welchen sie wegen der Beschäftigung der Vaganten, Müßiggänger und beharrlichen Bettler Einrichtungen treffen, um selbige durch Zwangsarbeit zu beschäftigen, oder ihnen Gelegenheit zur Arbeit und zu einigem Verdienste zu geben. Jedoch sollte für jedes Geschlecht ein besonderes Arbeitszimmer angelegt werden.

§. 68.

Zum Behufe der gleichförmigen Behandlung des Armenbeschäftigungs- und Industriewesens ist eine —

unter dem Ministerium des Innern stehende besondere Armen-Commission errichtet worden, deren Wirkungskreis sich in Armenversorgungs-Angelegenheiten über das ganze Königreich verbreitet, und deren eigenthümliche Verrichtungen folgende sind:

1.) hat sie über diejenigen Gegenstände, welche einer landesherrlichen Anordnung in ihrem Fache bedürfen, die nöthigen Berichte von den Unterbehörden, namentlich den Ober- und Dekanat-Aemtern, einzuziehen, mit den Provincial-Regierungen Communication zu pflegen, auch ihre Anträge an die höhere Behörde, nämlich das Ministerium des Innern, zu erstatten.

2.) liegt ihr ob, dasjenige, was höchsten Orts entweder durch allgemeine Geseze, oder durch besondere Resolutionen in Betreff des Industrie- und Beschäftigungs-Wesens angeordnet worden, zu vollziehen, oder zum Vollzug bringen zu lassen, auch

3.) über die stete Beobachtung des Angeordneten Sorge zu tragen.

Obgleich die Armen-Commission für das Armenbeschäftigungs- und Industriewesen eine Centralstaats-Behörde bildet, so stehet ihr doch über die Armenfonds keine Dispositionsgewalt zu, und kann für solche Erogationen nur Vorschläge machen, die von den gewöhnlichen Behörden zu erledigen sind. Die Geschäftsform ist die nämliche, wie in andern Collegien. Die Armen-Commission erstattet Bericht, Anbringen, Gutachten rc. an das Ministerium des Innern, sie wechselt Noten mit den Provincialregierungen und andere auf gleicher Linie stehenden Behörden; sie erläßt Decrete und Resolutionen an die Ober- und Dekanatämter. Alles, was von ihr ausgehet, wird von dem dirigirenden und einem andern Mitgliede unterzeichnet, jedes

Jahr aber dem Ministerium des Innern eine Uebersicht vorgelegt, um sie in den allerhöchsten Orts jährlich zu erstattenden Jahrsbericht aufzunehmen.

St. und Reg. Bl. d. 4. Julii 1818.
d. d. 27. Junii 1818. S. 374.

§. 69.

Wie nöthig und preiswürdig es sey, wenn zwekmäßige Einrichtungen für Beschäftigung, Industrie, und zugleich Aufmunterung zum Fleiße und zur Thätigkeit in den Gemeinden für die Armen getroffen werden, ist schon längst anerkannt. Die Arbeitslust und der Trieb zur Arbeit muß aber schon bei Kindern angefacht, und solchen außer den Schulstunden Gelegenheit verschafft werden, daß sie durch eine Nähe- Strik- oder Spinn-Anstalt für Mädchen; mit Korbflechten von Weiden und Stroh, mit Baumpflanzungen, Oculiren und Impfen derselben — die Knaben beschäftigt werden, in welchen nüzlichen Handthierungen die Kinder unentgeldlichen Unterricht erhalten sollen, um sie hiedurch vor Holz- und Felddiebereien, vom Leichtsinne, vom Bettel und Müssiggange nicht nur abzuhalten, sondern ihnen auch noch nüzliche Kenntniße u. Fertigkeiten beizubringen, wodurch sie in Ermanglung eines Vermögens durch eigene Kraft ihren Lebensunterhalt gewinnen mögen, und um sich in der frühesten Jugend einen kleinen Verdienst zur Aufmunterung zu verschaffen.

Diese Anordnung und Einrichtung ist schon befohlen:

a.) in der Schulordnung für die katholischen Elementarschulen vom 10. Sept. 1808. Abschn. VII. Reg. Bl. de 1808. S. 540.

b.) in der General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend vom $^{25}/_{31}$ Dec. 1810. Reg. Bl. d. 3. Jan. 1811. S. 1.

c.) In der wiederholten Verordnung vom 31. März 1818. Reg. Bl. d. 11. Apr. 1818. S. 150.

wornach in Verbindung mit jeder Elementarschule eine Industrie-Schule errichtet werden soll.

Die zu dieser Arbeit erforderlichen Materialien sind von einem öffentlichen Fonds, oder von Privatbeiträgen anzuschaffen, und der Verdienst eines jeden Kindes ist dessen Eltern, oder seinen Kostleuten zu bezahlen, — die erzeugten Fabrikate aber sind von dem Armenpfleger zu verkaufen.

§. 70.

Durch diese Anstalt will man aber die Kinder der Unterstüzung ihrer armen Eltern in Feld- und andern Geschäften nicht entziehen, doch muß man die volle Ueberzeugung haben, daß die Kinder auch gewiß mit ihren Eltern und für sie arbeiten, und nicht unter diesem Vorwande dem Bettel und Müßiggange nachgehen. Der Zwek der Industrieschulen, oder der Beschäftigungsanstalten für Kinder ist ja nur dahin gerichtet, den Kindern gewiße Kenntniße beizubringen, womit sie in Zukunft ihr Brod selbst und reichlicher verdienen können, daß sie in den schulfreien Stunden vom Müssiggang und Bettel abgehalten, und dadurch vor Lastern bewahrt werden, welche die unzertrennlichen Gefährten des Müßigganges sind.

Und wenn zugleich ein Unterricht in nüzlichen Kenntnißen und Fertigkeiten für Kinder damit verbunden wird,

so ist die Anstalt desto vollkommener. Es muß aber der Unterricht nicht auf eine Gattung zu sehr beschränkt werden.

Reg. Bl. d. 5. Mai 1818. S. 447. Abschn. 3.

§. 71.

Die Wichtigkeit, mit welcher die Armenanstalten zu besorgen sind, erfordert es, daß auch der Stiftungsrath die Leitung dieser für das Gemeindewohl so sehr eingreifenden Anordnungen sich als eine Hauptbeschäftigung angelegen seyn lasse, daß selbiger jedem Mißbrauche zu begegnen suche, daß er sich bestrebe zur Verbesserung der Administration, zu Abschneidung unnöthiger und zwekwidriger Ausgaben, zur Erhaltung, und wo möglicher Aufnahme der Stiftungen alles anzuwenden, daß er jede nicht fundationsmäßige Anforderung abwende, und bei allen jezt vorhandenen und künftig vorhandenen öffentlichen und Privatstiftungen die Absicht der Stifter auf das gewissenhafteste erfülle.

Der Stiftungsrath hat die Unter- und Administrations-Behörden anzuweisen, daß alle Gegenstände der Verwaltung nach den vorliegenden Gesezen behandelt werden, und daß nichts in Ausführung komme, wozu der angenommene und confirmirte Verwaltungsetat nicht berechtige.

Der Kirchenconvent hingegen hat sich bei dessen Zusammenkunft mit den im allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der speciellen Verwendung der zu gewißen Zweken etatmäßig gewidmeten Summen, und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungswesen zu befassen.

Derselbe hat ferner sowohl die Dürftigkeit und Würdigkeit, als den dadurch abzumessenden Grad der

Armenunterstüzung zu erwägen, und deßhalb von Zeit zu Zeit nach den veranlassenden Umständen zusammenzutreten.

Der Kirchenconvent bringt von Zeit zu Zeit dem Stiftungsrath folgende Bewilligungs- u. Unterstüzungs-Vorschläge zur Genehmigung in Antrag, und dieser legt solche dem gemeinschaftlichen Oberamt zur Bestätigung vor.

1.) Gratialien.

Denjenigen Armen, die sich zu keinem öffentlichen Allmosen qualificiren, und doch eine Unterstüzung nöthig haben.

2.) wochentliche Allmosen.

Hiebei ist die gewissenhafteste Beurtheilung, die Berüksichtigung jeder einzelnen Person, jeder Haushaltung, des Gewerbs, der Möglichkeit eines Erwerbs, die Gebrechlichkeit einer Person, das Alter, viele Kinder rc. zu beobachten, um die Unterstüzung hienach bestimmen zu können.

Nur wirklich notorisch Arme, und alte, kränkliche, gebrechliche Personen, und welche mit irgend einer Handarbeit nichts mehr zu verdienen im Stande sind, dürfen mit einem Allmosen unterstüzt werden. Alle Parteilichkeit, Gunst, oder Mißgunst soll hiebei entfernt seyn.

3.) Krankensteuern.

Die Leiden der erkrankten Armen zu lindern, ihnen mit Wein, Fleisch, oder andern nahrhaften Speisen eine Erquikung zu verschaffen, oder ihnen eine Unterstüzung von 1 bis 4 fl. zu bewilligen.

4.) Curkosten.

Wenn die Aerzte nicht zu unentgeldlicher Hülfe besoldet sind.

Die Apothekerrechnungen, welche nach der Medicinaltaxe vom Oberamts-Arzte zu revidiren sind, und wovon 1/6 tel als rabat von der Summe abzuziehen ist.

Die ausserhalb der Gemeinde krank gewordenen Armen, deren Kosten ersezt werden müßen.

Belohnungen der Hebammen für arme Kindbetterinnen.

Es ist Pflicht der Armenvorsteher, den erkrankten Armen durch den Arzt Arzeneien zu bewilligen, und sie die lezten Tage ihres Lebens nach Möglichkeit mit allen Bedürfnissen — wenn es auch ein Fremder seyn sollte — zu versorgen. *)

Die Kosten bey epidemischen Krankheiten sollen für die Armen von öffentlichen Cassen bestritten werden. **)

Gen. Rescr. d. 3. Aug. 1797.

Kapfs Repertorium, S. 451. 456. §. 7.

---

*) Anmerkung: Die auf auswärtige Kranke verwendeten Kosten sind entweder von dem Erkrankten selbst, wenn er es vermag, oder bei der Unvermögkichkeit von der Kommun und Stiftung, an die eine solche Person von der Geburt her Ansprache hat, durch obrigkeitliche Vorkehr zu bezahlen, und es ist deßwegen jedem Ortsvorsteher zu überlassen, die erkrankte Person auf die ihm geschehene Anzeige selbst nach Haus zu nehmen, im Fall sie transportirt werden kann.

Decr. d. 24. Dec. 1792.

Knapps Repertorium, 1. Thl. S. 71.

**) Anmerkung. Am 29. Aug. 1808. ergienge die Verordnung, daß die Aerzte sich für Verschreibung allzukostbarer Arzneimittel bei der ärmern Volksclasse, und bei öffentlichen Cassen hüten, und jede zweklose Verschwendung vermeiden sollen.

5.) Kostgelder.

Können Arme, ihres hohen Alters, oder ihrer Gebrechen wegen sich selbst gar nicht, oder nicht gehörig verpflegen, und ist kein öffentliches Haus zu deren Unterkunft vorhanden, so müssen sie rechtlichen Bürgern in Kost und Verpflegung gegeben werden.

Ein Hauptgegenstand der Vorsorge sind Kinder, die kein Vermögen haben, vater- und mutterlose Waisen, und überhaupt die von der Armenanstalt erzogen werden; sie müssen guten fleißigen Bürgern in die Kost und zur Erziehung anvertraut werden. Diesen ist aber zur Bedingung zu machen, daß sie nicht nur die körperlichen Bedürfniße befriedigen, sondern auch bei den Kindern von der frühesten Jugend an auf ihre Moralität ihr Augenmerk richten, und sie zur Sittlichkeit und Ordnung gewöhnen, und daß sie die ihnen anvertrauten Kinder zum Fleiß und Geschäftigkeit, wie auch zu allem Guten erziehen.

6.) Hauszinse.

Denjenigen Armen, die mit Bezahlung des Hauszinses in Verlegenheit sind, und einer Unterstüzung bedürfen.

7.) Lehr- Ein- und Ausschreib-Gelder.

Solchen Kindern, deren Eltern im Allmosen stehen, die von der Armenpflege erzogen werden, und solchen, welche diese Kosten von ihrem Vermögen nicht bezahlen können.

8.) Armenschulgelder.

Für Kinder der im öffentlichen Allmosen stehenden Eltern, und für andere wenig bemittelte Einwohner,

die für den Unterricht in der Schule das Schulgeld nicht auftreiben können, muß die Armencasse, oder wo diese fehlt, die Communcasse, ins Mittel treten, um den Lehrer zu belohnen.

9.) Kleideraufwand.

Für diejenigen Armen, die sich weder durch ihre Handarbeit etwas verdienen können, noch sonsten Mittel haben, zur Kleidung und Bedekung ihres Leibes sich etwas anzuschaffen. Bei Confirmationen armer Kinder werden Beiträge bewilliget, oder es sind solche Kinder, die auf Kosten der Armencasse erzogen worden sind, die gekleidet und ausgestattet werden müssen.

10.) Leichkosten.

Bei Sterbfällen werden die Leichkosten jezuweilen ganz nach einem festzusezenden Regulativ übernommen, oder auch nur Beiträge gegeben.

Alle Leichname von Personen, welche in den Bettel- oder Armenhäusern sterben, deren Begräbnißkosten das ærarium publicum, oder die Armencassen zu bezahlen haben, sind von Michaelis bis Ende Mai auf die Anatomie nach Tübingen einzuliefern, und die Transportkosten von der Universität zu bezahlen; wenn aber die Anverwandten die Begräbniße auf ihre Kosten besorgen wollen, und solche keiner öffentlichen Casse zur Last fallen, so ist ihnen solches zu gestatten.

Kapfs Sammlung einzelner Verordnungen, S. 48. 49.

Circ. Rescr. d. 4. Nov. 1806.

Minister. Decr. d. 18. Dec. 1808.

Spec. Rescr. d. 24. März u. 6. Apr. 1810.

§. 72.

Dieses möchten ungefähr im allgemeinen diejenigen Anstalten seyn, welche auf Versorgung der einheimischen Armen sich beziehen, und da jede Gemeinde ihre Armen selbst zu versorgen hat, so soll auf auswärtige besonders auf herumziehende Studenten, Collectanten, und sonstige Einsammler von Beisteuern in der Regel nichts verwendet werden. Jedoch sollen die fremden Armen und Kranken so lange auf Kosten der Armenkästen verpflegt werden, bis sie weiter transportirt werden können. Eine Ausnahme findet auch bei reisenden Handwerkspurschen statt: es ist deshalb erlaubt, jedem durchreisenden Handwerkspurschen, neben dem Geschenke vom Handwerke, noch einen Zehrpfenning zu geben, damit er nicht nöthig hat, das Publikum mit Betteln und Anfordern zu belästigen, das aller Orten auf das strengste verboten und verpönt seyn muß.

Gen. Rescr. d. 19. Apr. 1758.
— — — 6. Aug. 1789.

§. 73.

Fremde kranke Arme sind in der Frohn von Ort zu Ort weiter zu führen, wenn es ihr körperlicher Zustand zuläßt. Wenn dieser Transport aber ihrer Gesundheit nachtheilig und für sie gefährlich ist, wie z. B. bei Gebährenden, so sind sie so lange beizubehalten, bis sie ohne Gefahr ihrer Gesundheit weiter gebracht werden können.

Kasten - Ordg. Kap. 2. Tit. Wie es mit den Fremden ꝛc.

Gr. Kirch. Ordg. Fol. 337.

Rescr. 14. Dec. 1809.

Solche Personen aber, die sich blos krank, oder krankhaft stellen, sind durch die Aerzte zu untersuchen, und im Fall der entdekten Betrügerei mit hartem Gefängniß zu bestrafen.

Kast. Ordg. Kap. 2.

VIII. Abtheilung.

Von der Oberaufsicht über die Administration.

§. 74.

Das gemeinschaftliche Ober-Amt ist diejenige Behörde, von welcher alle diejenigen amtliche Gegenstände behandelt werden, welche causæ mixtæ, oder causæ mixti fori sind, und das Oberamt gemeinschaftlich mit dem Dekanatamt — und respe. das Pfarramt mit dem ersten weltlichen Ortsvorsteher zu untersuchen, zu erörtern, zu decidiren, oder zu berichtigen hat, in welchen Sachen kein Theil separatim und ohne Communication etwas verfügen soll. Auch ist solches zur Aufsicht über das gesammte Verwaltungs-Wesen vom ganzen Ober-Amts-Bezirk constituirt; demselben sind die Stiftungs-Etats in duplo, die Stiftungs- Hospital- Siechen- Lazarethpflege- Armenkasten- und Heiligenpflege- ꝛc. Rechnungen — alle wichtigen auf die Administration sich beziehenden Beschlüße — die Verwilligungen als Zwek der Wohlthätigkeit, mittelst Protocollauszügen zur Genehmigung vorzulegen. Alle Gegenstände, durch welche irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder

des Stiftungsraths, oder der Vermögens-Fonds der Stiftungen, auf irgend eine Weise berührt, oder der ordentliche Etat derselben überschritten und verändert wird.

Namentlich sind hierunter begriffen:

1.) alle diejenigen Fälle, welche nach §. 35. von dem Kirchenconvente zur stiftungsmäßigen Berathung vorgelegt werden.

2.) alle diejenigen Beschlüße des Stiftungsraths, bei welchen der Vorstand, oder irgend ein anderes Mitglied desselben persönlich betheiligt ist.

3.) alle Geld- oder Naturalausleihungen, ohne gesezliche Versicherung, ins besondere auch alle den Etat überschreitenden Vorschüße an hülfsbedürftige Glieder der Gemeinde.

Edict, Nro. 3. §. 27.

§. 75.

In Behandlung dieses gemeinschaftlichen Geschäftskreises, wie überhaupt bei allen Gegenständen, soll das Ober- und Dekanatamt vertraute Communication unter sich unterhalten, und kein Theil sich einseitige Verfügungen erlauben.

Wenn die gemeinschaftlichen Oberämter mit einander zu amten haben, sollen sie sich keine Gebühren anmaßen, noch die Unterthanen mit Einziehung von Taggeldern, Schreib- oder andern Gebühren beschweren.

Gen. Rescr. d. 6. Febr. 1766.
— — 6. Apr. 1740.

§. 76.

Die vor das gemeinschaftliche Oberamt namentlich ferner gehörigen Gegenstände sind folgende:

1.) Alle Ehesachen der protestantischen Unterthanen, mit Ausschluß der Untersuchung fleischlicher Verbrechen.

Reg. Bl. 3. Juli 1806.

— — 19. Febr. 1807. S. 17.

Edict von der Rechtspflege in den untern Instanzen, Nro. 4. S. 21. §. 44.

Dahin gehören alle eheliche Streitigkeiten und alle Dispensationsgesuche der minderjährigen Cantonisten.

Reg. Bl. 7. Nov. 1809. S. 457.

2.) Streitigkeiten und Berichte wegen Patronat- und Episcopal-Rechten.

3. Streitigkeiten wegen Besoldungen der Geistlichen, und insbesondere auch wegen den Zehenten, in sofern sie zum Unterhalt der Pfarrer, oder Schullehrer bestimmt sind, von ihnen genoßen und angesprochen werden, und das Zehentrecht selbst in Ansprache genommen wird.

4.) Untersuchung und Bestrafung der Entheiligung der Sonn- und Feiertäge, durch Ueberfeldgehen, Arbeiten, Trinken 2c. so wie der in den Kirchen vorgefallenen Tumulte und Unordnungen.

5.) Die Streitigkeiten wegen der Kirchenstühle.

6.) Die erste Untersuchung wegen Vergehen von Kirchen- und Schuldienern, oder deren Weiber und Kinder, auch Witwen, in so lange sie in diesem Stand blei-

ben, bis sich ergiebt, daß die Sache peinlich seye, wo sie sodann vor den Justizbeamten allein gehört.

7.) Wenn ein Geistlicher einen Zeugeneid ablegen soll, und die Ablegung verweigert werden will.

8.) Untersuchung und Bestrafung den Schwärmer und Separatisten. Würden die lezteren sich gegen die das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen vergehen, so soll die Sache untersucht, und nach befindenden Umständen entweder berichtet, oder der Ungehorsame bestraft werden.

9.) Verfügungen wegen der Begräbniß in zweifelhaften Todesfällen.

10.) Verfügungen und Berichte wegen Kirchen- und Schulhausbauwesen.

11.) Die Genehmigung der Wahl der Stiftungs-Heiligen- und Allmosenpfleger, der Meßner und Hebammen.

12.) Die Genehmigung der Anträge wegen Aufnahme von Pfründern in die Hospitäler und der Bewilligungen von Gratialien und sämtlichen Armen-Unterstüzungen.

13.) Die Besoldungsangelegenheiten der Schullehrer, Provisoren und Meßner, welche, wenn die Besoldungen ganz, oder zum Theil von piis corporibus bestritten werden, an die betreffende Kreis-Regierung zu berichten sind.

14.) Das Oberamt bildet mit dem Dekan, Stadtpfarrer, Diakon, den Burgermeistern, dem Administrator des pii corporis, (dem Rector, wo ein solcher ist) das Scholarchat. Das Ober- und Dekanatamt erstattet aber allein die Berichte.

15.) Bildet das gemeinschaftliche Oberamt die Auf-

sichtsbehörde für jeden Stiftungsrath und für das Rechnungswesen der Stiftungen, Heiligen- und Armenkastenpflegen, im Oberamtsbezirk, oder im dekanatamtlichen Sprengel.

§. 77.

Mit den katholischen Dekanen haben die Regierungs-Oberbeamten bei Erledigung einer Pfarrei, Cooperatur, Curatkaplanei, Caplanei, oder einer andern Kirchenpfründe, über die Beschaffenheit derselben, zu dem katholischen Geistlichen Rath Bericht zu erstatten. Sie concurriren dabei mit dem Dekan, und dem Land-Capitels-Kämmerer bei der Absonderung der zur Kirchenpfründe gehörigen Effecten, und der pfarramtlichen Schriften von der Masse des abgehenden Kirchendieners und bei der Untersuchung der — der erstern zustehenden Realitäten, Effecten und Einkünfte, und bei Liquidirung der bei ihr etwa vorhandenen Rükstände von außerordentlichen Ausgaben.

Mit diesen Dekanen erstatten sie gemeinschaftlich die Berichte zu den Bittschriften derjenigen Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

In Ehedispensationsgesuchen der Katholiken erstatten aber die Oberbeamten allein die Beiberichte, und ziehen blos die nöthigen Notizen von den Geistlichen ein.

Sie haben die gemeinschaftliche Erledigung der Dispensationsgesuche

a.) von der Mitwochs Copulation.

b.) zur Verheurathung während der Trauerzeit.

c.) während der geschlossenen Zeit.

d.) wegen der Trauung außer der Pfarrkirche, und

e.) von der 2. und 3. Proklamation.

sie

sie sind aber für den vorschriftsmäßigen Taxansaz verantwortlich.

Mit den katholischen Schul-Inspectoren bilden die Oberbeamte in den katholischen Oberamtsstädten in Verbindung mit dem Stadtpfarrer, und zwei Magistratsgliedern die Schulkommission, und an die Oberbeamten wenden sich auch die Schul-Inspectoren, wenn sie in den ihnen untergebenen Dorfschulen bei Einführung und Beobachtung der Schulverordnungen Schwierigkeiten finden.

§. 78.

Dem ersten Ortsgeistlichen, und dem Ortsvorsteher, gebührt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Sollten aber auch ihre Meinungen getheilt seyn, so ist der Fall dem gemeinschaftlichen Oberamte, und von diesem, nach Befinden der Umstände, der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Edict, Nro. 3. §. 3.

§. 79.

Das gemeinschaftliche Oberamt ist ermächtiget, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungsraths und des Kirchenconvents zu jeder Zeit beliebige Einsicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derselben in besonders wichtigen und schwierigen Fällen, so ferne es ohne Kosten für die Stiftungen geschehen mag, persönlich anzuwohnen, ohne jedoch die Freiheit der Berathung, oder die dem ordentlichen Vorstande der Behörden gebührende Leitung derselben zu stören.

Edict, Nro. 3. §. 28.

Der Oberamtmann hat ohnehin in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan über die sämmtlichen Kirchen-

convente des Oberamts die gesezliche Aufsicht zu führen, und die Mitglieder des Kirchenconvents zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, ins besondere aber auch den Ortsgeistlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterstüzung zu leisten.

Edict über die Oberamts-Verfassung Nro. II. §. 46.

§. 80.

Bei den Bewilligungen von den Fonds der Stiftungen hat das gemeinschaftliche Oberamt zu beobachten, daß solche nicht angegriffen werden, indem deren Erhaltung die erste Sorge der Administration seyn muß.

Wenn daher der Ertrag an Gefällen eines pii corporis zu den bereits darauf angewiesenen Ausgaben nicht zureicht, sollen ihm keine neue Prästationen aufgelegt werden, folglich ist der Jahrsetat, der Vermögenszustand, vorher genau zu prüfen, jede Willkühr, Begünstigung und Uebertreibung zu entfernen, damit nicht allein der Grundstok unangetastet erhalten; sondern auch noch so viel erspart werde, um für die außerordentlichen Fälle Mittel in Bereitschaft zu haben.

Gen. Verordg. d. 8. Mai 1812.

§. 81.

Da an der Aufnahme der milden Stiftungen wesentlich gelegen, und dieses ein Gegenstand von gemeinsamem Interesse ist, so sollen sie auf das gewissenhafteste, nach dem Inhalte der Kastenordnung, und nach den vorliegenden dahin einschlagenden Gesezen administrirt, die stete Vermehrung nach ächten wirthschaftlichen Grundsäzen beabsichtiget, und keine Ueberschiebung von Lasten, die sich für die Communcassen qualificiren, an-

genommen werden, worüber das gemeinschaftliche Oberamt eine genaue Aufsicht zu führen hat.

Kasten-Ordg. Cap. 3.
Cyn. eccl. Cap. 24.
Gen. Rescr. d. 10. Oct. 1781.
Kapfs Würtemb. Verordg. S. 249.

§. 82.

Die nach obigen Bestimmungen dem gemeinschaftlichen Oberamte vorgelegten Beschlüße des Stiftungsraths hat dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle entweder von Amtswegen zu genehmigen, oder der betreffenden Kreis-Regierung zur höheren Entschließung vorzulegen, und zwar

1.) wenn der Oberamtmann und Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen;
2.) wenn einer von ihnen, oder ein Gehülfe des Oberamtmannes, oder ein anderer Staats- und Kirchendiener bei der Sache interessirt ist;
3.) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung, oder von der Uebernahme einer weiteren Verbindlichkeit auf dieselbe —
4.) wenn von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension, oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von ausserordentlichen Verehrungen, oder ähnlichen Begünstigungen, oder auch, wenn eine Naturalbesoldung mit Geld bezahlt werden soll, z. B. Weinbesoldungen ꝛc. —
5.) wenn vom Nachlasse oder abgängiger Verrechnung bedeutender Activ-Ausstände — die Rede ist, oder
6.) wenn ein erhebliches Recht der Stiftung ohne rich-

terliches Erkenntniß aufgegeben, — ein erheblicher Anspruch an dieselbe im Wege des Vergleichs anerkannt werden soll;

7.) bei jeder Veräusserung von Gebäuden, Grundstükken, oder Gefällen, bei wichtigeren oder lästigeren Erwerbungen dieser Art;

8.) bei Capital-Aufnahmen, oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, insofern solche nicht zur Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet werden;

9.) bei Ablösung von Activ-Capitalien, unter der so eben gemachten Beschränkung;

10.) so oft eine stiftungsmäßige Ausgabe wesentlich beschränkt, oder gar eingestellt, —

11.) eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benuzung des Stiftungs-Vermögens getroffen wird, namentlich

12.) wenn ein Contract oder Pachtaccord ohne gesezlichen Aufstreich oder Abstreich abgeschlossen werden will, und folglich

13.) eine Abweichung von den gesezlichen Normen der Verwaltung beliebt wird.

Edict, §. 29.

Anhang

von

Gesezen und Verordnungen,

die bei der

Administration der Stiftungen

anzuwenden sind.

Innhalt.

Amtswohnung und Gütergenuß.
Von den Verbindlichkeiten der Bewohner und Nuznieser §. 1. 2.
Armenbeschäftigungs-Anstalt.
Von zwekmäßiger Beschäftigung der Armen §. 3.
Ausstände.
Vorschrift für die Verwalter und Revisoren §. 4. 5.
Bauwesen.
Von der Verbindlichkeit §. 6. 7.
Von Schulgebäuden §. 8. 9.
Von der Aufsicht §. 10. 11.
Besoldung.
Von der höheren Genehmigung §. 12.
Von deren Erhebung §. 13. 14.
Von den Ober- und Unter-Amtsärzten §. 15.
Der Schullehrer §. 16.
Bücher-Anschaffung.
Die höhere Genehmigung hiezu §. 17.
Capitalien.
Vorschrift bei der Anlehnung §. 18.
Von der Aufsicht über selbige §. 19. 21.
Vom Gildstaat §. 20.
Cassen-Rapport.
Wie selbiger zu verfertigen §. 22.
Cautions-Leistung.
Ist beim Antritt des Amts in Erfüllung zu bringen §. 23.
Culterforderniße.
Das Regulativ derselben §. 24. 25.
Vom Nachtmahlwein und Hostien §. 26. 27.
Diäten und Reisekosten.
Bei Kirchenvisitationen und Investituren §. 28. 29.
Bei Schullehrer-Conferenzen §. 30.
Bei Schulvisitationen §. 31. 32.

Inventarien.
Vorschrift wegen derselben §. 33. 34.
Kirchengefäße und Geräthe.
Deren Anschaffung und Aufbewahrung §. 35.
Kirchenkonvent.
Verordnung zur allgemeinen Einführung §. 36.
Opfer.
Vom Einsammlen desselben §. 37.
Verwendung desselben §. 38.
Register §. 39.
Orgelbaukosten.
Sind vom Stiftskirche-Organisten in Stuttgart zu revidiren §. 40.
Postfreiheit.
für Briefe und Pakete in Stiftungssachen §. 41.
Schul- und Lehranstalten.
Allgemeine Einführung derselben §. 42.
Schultabellen §. 43.
Sparcasse.
Deren Entstehung §. 44.
Die Einrichtung derselben §. 45.
Die Statuten §. 46.
Steuer.
Die Befreiung derselben von den Commun-Umlagen §. 47.
Stipendien.
Nicht an Auswärtige auszuzahlen §. 48.
Ueberschuß.
Zinsbestimmung §. 49.
Von Erhaltung der Fruchtvorräthe §. 50.
Wachs und Oehl.
Die Anschaffung für katholische Kirchen §. 51.
Zehenten.
Von ihrer Entstehung §. 52. 53. 54.
Von Behandlung der Zehentgeschäfte §. 55. 56. 57.

Amtswohnung und Gütergenuß.

§. 1.

So wie jeder Bewohner und Nuznießer der ihm zur Wohnung und Benuzung eingeräumten Gebäude, auf die Erhaltung derselben, diejenige Sorgfalt anwenden muß, welche jedem Hausvater zukommt,

Gen. Rescr. d. 20. Junii 1788. §. 5.

so hat er gleichfalls auch die ihm zur Nuzung überlassenen Güter, so lange er im Dienste bleibt, im wesentlichen Bau und Besserung zu erhalten, und die Ausbesserung der Zäune und Häge, wie auch das Pflanzen und Säubern der Bäume, das Umgraben und Auswerfen derselben, auf seine Kosten zu besorgen; er hat Haus und Güter beim Abzug so wieder zu verlassen, wie er solche angetreten hat.

Im Fall ein Bewohner und Nuznießer dießfalls eine Nachläßigkeit bemerken ließe, so soll das Versäumte auf dessen Kosten verbessert, und dafür ein Theil an der Besoldung abgezogen werden.

Cyn. eccl. S. 255. 256.
Gen. Rescr. d. 9. Mai 1655. §. 15.
— — — 8. Jan. 1687.
— — — 5. Nov. 1738. §. 9.

Und es ist hiebei ausdrüklich bestimmt, daß die Unterhaltung und neue Herstellung der Zäune und Gehäge

von der verwaltenden Beamtung besorgt werde. Im ersten Falle hat die Casse $1/4$tel und der Nuznießer $3/4$tel, im andern Falle hingegen die Casse $3/4$tel und der Nuznießer $1/4$tel an den Kosten zu übernehmen.

Reg. Bl. d. 14. Oct. 1817. d. d. 2. Oct. 1817. S. 481.

Diejenigen Kosten aber, welche wegen zu haltender Untergänge und Steinsazungen auf den Pfarrgütern, und wegen der zu Sicherstellung des Eigenthums dienender Geschäfte, aufgewendet werden müssen, sollen aus dem pio corpore, was hingegen von Privat-Streitigkeiten herkommt, von dem Nuznießer bezahlt werden.

Cyn. eccl. Cap. 7. S. 256. 257.

§. 2.

Jeder Bewohner und Nuznießer von Gebäuden und Gütern hat folgende — auf frühere Verordnungen sich gründende Verbindlichkeiten zu erfüllen:

1.) hat er sich mit der bestehenden Einrichtung des Hauses, wie er solches beim Aufzug antrifft, zu begnügen, und er ist nicht befugt, ohne hinreichenden Grund irgend eine Veränderung zu verlangen, vielweniger solche selbst vornehmen zu lassen. Sollten aber Amts- oder andere einer besondern Beachtung würdige Verhältniße eine Veränderung erheischen, so ist hierüber im Bauüberschlag Anzeige zu machen. Einrichtungen, welche blos auf die Bequemlichkeit der Bewohner abzweken, sollen niemals stattfinden.

2.) Während der Zeit des Besizes hat er alle kleinen Reparationen, und alle sogenannte Flikarbeiten auf seine Kosten zu besorgen; dahin gehört die Erhal-

tung der Fenster, Läden, Thüren, so wie das Säubern und Puzen der eisernen Oefen,

Reg. Bl. d. 2. Apr. 1808. d. d. 9. März 1808. S. 165.

die Ausbesserung der Baköfen, das Weißnen in den Zimmern, Fluren, (Oehrn) Gängen und Treppengehäusen, das Anstreichen der Küchen, so wie das Reinigen der Camine und Säubern der Winkel, Ablaufrinnen und Canäle, damit sie sich nicht verstopfen, besonders des Winters.

Nur das Ausweißnen der Canzlei- und Amtszimmer, und das Verpuzen der Oefen in denselben darf aufgerechnet werden.

Die Erhaltung der Kessel, Wasser- und Ofenhäfen, der sogenannten Schifflein, der hölzernen Wasserbänke, der Hausgloken und Faßliegerlinge ist ebenfalls Sache der Nuznießer, und wenn einer dieser Gegenstände abgängig wird, oder fehlt, so muß die Anschaffung dieser Hausgeräthe auf Kosten des Nuznießers besorgt werden.

Wer Vieh- Schwein- und Geflügel-Stallungen zu benuzen hat, muß neben den zum Theil oben erwähnten, in allen Fällen selbst zu bestreitenden kleinen Reparationen, auch noch folgende auf seine Kosten bestreiten: nämlich die Ausbesserung der Böden und des Pflasters, der Wandungen von Dielen und Brettern, die Erhaltung der Krippen und Raufen.

Wenn aber der Nuznießer das Gebäude sechs Jahre genossen hat, so ist er verbunden, auch die Herstellung neuer Böden und Pflaster, der Tröge, Krippen und Raufen, und der Wandungen von Dielen oder Brettern auf seine Kosten zu besorgen.

3.) Wenn durch die Nachläßigkeit eines Gebäudebewohners oder Nuznießers irgend ein Schaden ent-

steht, und deßwegen ein Bauwesen oder eine Verbesserung vorgenommen werden muß, so sind die hiedurch verursachten Kosten von jenem zu bestreiten.

Zu Abwendung aller hierauf sich gründenden Ansprüche haben die Hausbewohner dafür besorgt zu seyn, daß die Fenster, Läden, Thüren und Thore gehörig beschlossen oder angelegt werden, damit nachläßiger Weise nichts daran zerbrochen oder beschädiget werde.

In Bezug auf Fensterreparationen wird ausdrüklich verordnet, daß, wenn durch Sturmwind oder Hagel einige Beschädigungen an Fenstern vorfallen, welche mit Läden versehen sind, die Kosten der Herstellung in keinem Falle übernommen werden; wenn aber die Fenster nicht mit Läden versehen sind, so dürfen die Kosten der Herstellung in Anrechnung gebracht werden, jedoch ist zu erweisen, daß der Schaden durch Gewitter verursacht worden, weßwegen die Anzeige längstens 24 Stunden nach entstandenem Schaden geschehen muß. Die Fenster sind reinlich zu halten, um das Abstehen derselben zu verhüten.

Auf Feuerstellen ein wachsames Auge zu haben, und darauf zu sehen, daß nicht übermäßig gefeuert und geheizt wird, wodurch die Oefen zersprengt werden, ist gleichfalls eine Obliegenheit der Hausbewohner.

Alle und jede Verrichtungen in den Küchen, Hausfluren (Oehrn) und auf den Kellergewölben, namentlich auch das Holzspalten, welche das Gebäude erschüttern und beschädigen —; das Waschen und das Aufstellen von Hühner- und Gänseställen in den Wohngebäuden, ist verboten.

4.) Zu Vermeidung aller Entschuldigungen ist jedem Nutznießer eines Gebäudes eine Beschreibung von dessen übernehmendem Zustande und Beschaffenheit zuzustellen, worinnen besonders die darin enthaltenen

beweglichen Stüke an Fenstern, Thüren, Läden, Ofenschettern, Keßeln, u. s. w. genau angegeben sind. Der Gebäudebewohner hat diese Beschreibung durch seine Unterschrift anzuerkennen, und es ist bei jeder Bauvisitation nachzusehen, ob keine Unordnung irgendwo vorwalte, die sogleich amtlich zu rügen ist. Bei eintretendem Sterbe- oder einem andern Veränderungsfalle ist jederzeit das verlassende Wohnhaus nach der Gebäudebeschreibung zu untersuchen, ob sich alles in gehörigem Stande befinde, und wenn ein Schaden entdekt würde, der Ersaz in Anspruch zu nehmen.

Reg. Bl. d. 14. Oct. 1817. d. d. 2. Oct. 1817. S. 481.

Jeder Bewohner und Nuznießer hat ferner folgende policeilichen Vorschriften zu erfüllen:

1.) Die Asche muß in besondere mit irdenen oder eisernen Dekeln versehene Häfen solche Zeit über geschüttet werden, bis die etwa noch glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann ist die Asche und die Kohlen in besonders gut verwahrte und ausgemauerte Behältniße, und nicht in den oberen Theil des Hauses aufzuschütten.

2.) Die feuerfangenden Waaren, als Brantwein, Oehl, Terpentin, Spek, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Hanf, Flachs ꝛc. sollen in Kellern und Gewölben und andern Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahret werden.

3.) Diejenigen Theile des Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die oberen Läden nahe um die Camine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger darf Holz und Stroh in Voröfen und Küchen aufbewahret werden. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter

in den Küchen nicht nahe an dem Feuerheerde angelegt werden.

4.) Sollte der Bewohner Heu und Stroh aufzubewahren haben, so hat er selbiges, um die Entzündung zu verhüten, wohlgedörrt einzuheimsen, und jede Reibung mit Eisen zu verhüten, besonders in nassen Jahrgängen.

5.) Mit bloßen Lichtern oder mit angezündeter Tabakspfeife soll niemand in Ställen, Scheuren, Kammern unter dem Dache, auf den Bühnen bei Heu, Stroh und Spänen umherlaufen.

6.) Die Rauchfänge müssen auf den festgesezten Termin, und wo viel gefeuert wird, auch in der Zwischenzeit durch den Caminfeger auf Kosten des Nuznießers gesäubert werden. Auch sind nach der Policeiverordnung vom 9. März 1808. Reg. Bl S. 165. die Rohre an den Circuliröfen, wo ein solcher sich befindet, bei strenger Kälte und stärkerem Feueren alle 14 Tage, bei gelinder Witterung aber alle 4 Wochen durch den Hafner reinigen zu lassen.

Ferner hat auch jeder Hausbewohner durch seine Dienstleute alle 8 Tage in den Caminschooßen und Einheizwinkeln den Ruß, so weit man mit einem Besen reichen kann, abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken, und alles Brennen der Schornsteine vermieden werden kann. Wer hierinn nachläßig erfunden wird, verfällt in eine Strafe von 10 fl.

Armen-Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt.

§. 3. a.)

Die Versorgung und zwekmäßige Beschäftigung der Armen und die dadurch entstehende Kosten betreffend.

Von der Central-Leitung der Wohlthätigkeitsvereine ist unter dem 6. Januar 1817. ein Aufruf an die Oberämter wegen Versorgung und zwekmäßiger Beschäftigung der Armen ergangen. Als Beschäftigungsarten wurden Kunst- Stroh- und Flechtarbeiten, Leinwand- Baumwollen- und Wollenspinnereien, Webereien, Strikereien, und so weiter, angerathen. Die frühere Erfahrung hatte auch gelehrt, daß in mehreren Städten, wo eigene Anstalten für Spinnereien bestanden, der Arbeits-Verdienst eine bedeutende Summe jährlich betrug, und, daß ältere Personen, vorzüglich zur Winterszeit, mehr aber noch Kinder, in den vom Schulbesuche freien Stunden hierdurch sich ihre Nahrung ganz oder großentheils verdienten. Leider aber lehrt die Erfahrung neuerer Zeit, daß, da die Fabriken, Zeug- und Tuchmacher, für welche jene Institute arbeiteten, ihren Fabrikaten gegenwärtig wenig Absaz zu verschaffen wissen, der größte Theil dieser spinnenden Personen nicht mehr beschäftigt werden, diese In-

stitute, wo nicht ganz aufhören, doch nicht mit dem glüklichen Gedeihen wie bisher, und nicht ohne größere Opfer von Seiten der Gemeinde- und Stiftungs-Cassen, die zu ihrer Erhaltung beitrugen, fortbestehen können.

Noch schwieriger und für die Gemeinden kostspieliger wird die Errichtung solcher Anstalten in Orten, wo sie bis jezt nicht bestanden, wo erst für den zum Arbeiten tauglichen Plaz, für Anschaffung der Arbeits=werkzeuge, und für den Unterricht im Spinnen ꝛc. gesorgt werden müßte. Auch fehlt den an härtere Feldarbeiten gewöhnten Männern die zu jenen Arbeiten erforderliche Gewandtheit.

So zwekmäßig und nothwendig es daher seyn wird, die Armen weiblichen Geschlechts mit Spinnen zu beschäftigen, so sehr stellen es die oben angeführten Umstände als räthlich dar, für die Armen männlichen Geschlechts, besonders solche, welche zu schweren Arbeiten die erforderliche Stärke besizen, oder in der Spinnerei eine Fertigkeit sich nicht erworben haben, auf andere Beschäftigungs-Arten Bedacht zu nehmen.

Als solche empfehlen sich vorzüglich Herstellung und Ausbesserung von Vicinalwegen, Ufer= und Wasserbau, Austroknung von Sümpfen, Abbruch alter Thürme und Mauern, Urbarmachung und Anbau öder Gründe, vorzüglich auch künstliche Holzpflanzung auf den öden Pläzen in den Gemeinde-Waldungen, kurz, öffentliche Arbeiten, die, wenn auch nicht dringend nothwendig, doch nüzlich sind.

Da die Gemeinden in Ermanglung hinreichender Stiftungen, ihre Ortsarmen nothdürftig unterstüzen, denjenigen, die sie mit Spinnen beschäftigen, ihren Arbeitslohn bezahlen, und neben dem noch für den Verkauf des Fabrikats, wenn gleich mit einem Verluste, sorgen müßten; so wird es den Vorstehern selbst erwünscht

seyn,

seyn, die ärmeren Einwohner bei einer Arbeit benuzen zu können, die späterhin doch hätte geschehen müssen, und den Gemeinden einen bleibenden Nuzen gewährt. Weil jedoch mehrere dieser Arbeiten in andern Zeiten nach dem Herkommen in der Frohn und unentgeldlich verrichtet worden wären, so bleibt es den Vorstehern überlassen, eine solche Vergütung zu bestimmen, in welcher die hiebei gebrauchten Armen, wenn gleich keinen vollen Taglohn, doch das zureichende Mittel zu Befriedigung ihrer täglichen Bedürfniße finden.

Die hierdurch verursachten Kosten sind in der Regel, besonders in solchen Orten als Communschaden umzulegen, wo sich mehrere Grundeigenthümer befinden, die über ihr Bedürfniß geerndtet haben, und wegen des bei dem Verkauf ihnen zu Theil werdenden hohen Erlöses von der gegenwärtigen Theurung zum Theil wirklichen Gewinn ziehen, zum Theil aber den Einfluß hievon nicht, oder doch weniger fühlen. Kann aber diese Umlage wegen Unvermögenheit der Einwohner eines Orts für jezt nicht bewerkstelligt werden, so wird für diesen Fall, auf besonderes Ansuchen die Legitimation ertheilt werden, zu jenem Zweke ein Capital aufzunehmen.

Hienach sind die Oberämter der Landvogtei sofort unter Mittheilung dieses Dekrets zu instruiren.

Stuttgart, den 20. Febr. 1817.

Auf besondern Befehl,
die Section der Commun = Verwaltung.

§. 3. b.)

Königl. Verordnung, die Wohlthätigkeits-Vereine für das gesammte Königreich, und die Armen-Anstalten betreffend. d. d. 7. Jan. 1817. Staats- und Reg. Bl. Nro. 2. S. 9.

Wir haben uns überzeugt, daß die Armuth nicht gehörig berathen sey, wenn die Sorge für dieselbe entweder nur einzelnen Stiftungsverwaltern und Heiligenpflegern oder den auf wenige Mitglieder beschränkten Kirchenconventen, auch wenn sie ihre Schuldigkeit vollständig erfüllen, übertragen bleibe.

Die durch Krieg und Mißwachs so sehr vermehrte Anzahl von Nothleidenden erfordert eine vervielfachte Hülfe und Aufsicht, und Wir haben daher dem Uns vorgelegten Plane zu Wohlthätigkeits-Vereinen für das gesammte Königreich, als den Zeit-Umständen ganz angemessen, Unsere Genehmigung ertheilt.

Es würde aber störend seyn, wenn die Verwaltungen der bereits bestehenden Armen-Fonds und Armen-Institute, welche mit den Wohlthätigkeits-Vereinen einerlei Zwek haben, abgesondert von diesen, und nach verschiedenen Grundsäzen handlen würden, wogegen die Armen-Aufsicht, Armen-Pflege, und Beschäftigung wesentlich gewinnen werden, wenn die Leitungen der Local-Vereine mit den Kirchenconventen und Armen-Deputationen in Verbindung treten, und die gemeinschaftliche Berathung der Armen übernehmen. Auf diese Weise würden die bisherigen Kirchenconvente in Absicht auf die Zahl ihrer Mitglieder für den einzelnen Zwek der Wohlthätigkeit verändert und erweitert, während die übrigen Kirchenconventlichen Functionen durch das gewöhnliche Personal besorgt würden.

Durch diese, die bessere Berathung der Armen bezwekende Verfügung wird aber den Local-Armen-Leitungen keineswegs ein Dispositions-Recht über die Armen-Fonds eingeräumt.

Vielmehr bleibt die Verwaltung derselben, wie bisher, den Stiftungs-Verwaltern und Heiligenpflegern, welche daher an die Local-Leitungen nur den Ertrag derselben abzugeben — und bei Stiftungen, welche gemischte Zweke haben, eine 10. jährige Bilanze zu Grunde zu legen, nach dieser aber den bisherigen, auf die Armuth verwendeten Ertrag in angemessenen Raten an die Local-Leitungen abzugeben haben.

Da übrigens der gegenwärtigen so sehr verbreiteten Noth nur durch außerordentliche Hülfe begegnet werden kann, so erwarten Wir, daß auch die Stiftungen dieselbe durch außerordentliche Mittel und Beiträge zu erleichtern suchen werden. Doch sollen die Fonds nie so sehr angegriffen werden, daß sie nicht in den nächsten Jahren wieder hergestellt werden können, und sollen auch solche Maßregeln nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Section der Stiftungen angewendet werden. Sie werden um so wirksamer in den wohlthätigen Zwek eingreifen können, als der Bedacht darauf genommen werden wird, sie von allgemeinen, ihrer ursprünglichen Bestimmung fremdartigen Umlagen künftighin ganz zu befreyen.

Gegeben, Stuttgart den 7. Jan. 1817.

Königl. Geheimer Rath.

§. 3. c.)

Rescript an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter und Magistrate des Königreichs, die Versorgung der Armen und die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend.

den 15. Apr. 1817.

Staats- und Regierungsblatt Nro. 22. S. 165.

Wilhelm 2c.

Wir haben dem von Unserer Gemahlin Majestät und Liebden gestifteten Wohlthätigkeits-Verein sehr gerne Unsere Königl. Beistimmung ertheilt, weil wir theils die mittelst dieser Anstalt in Bewegung gesezte Triebfeder der freiwilligen Wohlthätigkeit, theils die zu Erreichung des guten Zweks gewählten Mittel, namentlich die Ernährung der Armen durch Arbeit, und ihre Verwahrung vor dem Bettel und Müßiggang als das Wirksamste ansahen, wodurch dem menschlichen Elende überhaupt zu allen Zeiten, insbesondere aber in gegenwärtiger Noth gesteuert werden kann.

Sehr gerne haben Wir in diesem Betracht die guten und hülfreichen Wirkungen vernommen, welche die gedachte Anstalt in dem größeren Theil Unserer Königl. Lande bereits hervorgebracht hat, und Wir bezeugen daher allen sowohl Geistlichen als Weltlichen, die hiebei thätig mitgewirkt haben, und deren reges Gefühl ihre Pflichtübung erleichterte und unterstüzte, Unsere gnädigste Zufriedenheit.

Wir würden daher die der Armuth nöthige Hülfe auch ferner gerne noch der freiwilligen Liebe allein überlassen, wenn Wir nur alle Unsere Diener und ver-

möglicheren Unterthanen von gleicher Wärme beseelt gefunden hätten, und wenn es nicht Unsere Regenten-Pflicht erheischte, da, wo sich etwa der eigene Trieb zum Wohlthun erloschen zeigen sollte, durch Gebote dem unglütlichen und bedrängten Theile Unserer Unterthanen zu Hülfe zu kommen.

Wir erachten daher für nothwendig, theils durch gegenwärtige Verordnung zu bestimmen, in wiefern die Theilnahme an der Anstalt der Wohlthätigkeits-Vereine zu den Amtspflichten einiger Unserer Diener gehören solle, theils aber einige der früheren Landes-Geseze, welche die Ernährung und Unterstüzung der Armen als vollkommene Pflicht darstellen, für die Dauer der gegenwärtigen Theurung zu erneuern.

Wir verordnen daher:

I.) Der Ein- und Austritt in den und aus dem Wohlthätigkeits-Verein bleibt zwar Sache der freiesten Willkühr bei allen nicht obrigkeitlichen Personen; bei allen obrigkeitlichen Personen, welche hienach benannt sind, hingegen ist der Eintritt in die Ober-Amts- und Local-Leitungen Amtspflicht, welcher sie nicht nach Belieben sich wieder entziehen können; hingegen bleiben die Geld-Beiträge auch diesen Personen vollkommen freiwillig.

Namentlich müssen

a.) in den Ober-Amts-Leitungen, neben den Landvögten, die in dem §. 45. der Instruction für den Wohlthätigkeits-Verein genannte Personen Dienste leisten,

1.) der Ober-Amtmann,

2.) Der Dekan, oder wenn keiner vorhanden ist, der erste Orts-Geistliche,

3.) der Ober-Amts-Arzt,

4.) der oder die im Ort wohnende Stiftungs-Verwalter,

5.) der Central-Amtschreiber, ohne daß jedoch die Protokoll-Fürung und die Expeditonen ihm ausschließlich aufgebürdet werden können,

6) der Amtspfleger.

b.) die Local-Leitungen hingegen müssen besezt seyn, durch den ersten geistlichen und weltlichen Vorsteher jeden Orts und die gewöhnlichen Mitglieder des Kirchen-Convents.

Nur diejenigen, die zu weitern Mitgliedern der Local-Leitung aus beiden Geschlechtern gewählt worden, sind von Nöthigung zum Eintritt frei zu lassen.

II.) Sowohl die ganz Armen, als auch solche, die zwar nicht ohne Vermögen, gleichwohl aber durch ungünstige Zeit-Umstände außer Stand gesezt sind, sich und ihren Familien den nöthigen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, haben das vollkommene Recht, von den Gemeinden, deren Mitglieder sie sind, den nöthigen Unterhalt zu verlangen.

III.) Den geistlichen und weltlichen Vorstehern wird es auf ihre Verantwortung gegeben, daß keines von denen, welche ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertraut sind, dem Mangel ausgesezt bleibe.

Sollte durch Mangel an obrigkeitlicher Fürsorge irgend jemand zu Grunde gehen, so wird gegen die Schuldhaften nach der Strenge der Geseze verfahren werden; und haben die Ober-Beamte in den der Regel nach für die Amts-Versammlungen und Magistrate geeigneten Fällen, wo der Beschluß derselben nicht erwartet werden kann, oder dieselben sich der ihnen durch Unsere Verordnung auferlegten Pflichten entziehen woll-

ten, sub spe rati zu handeln, auch sich in allem demjenigen, was sie zu Erreichung des vorgeschriebenen wohlthätigen, durch die Zeitumstände gebotenen Zwekes der Unterstüzung der Armuth, verfügen werden, den kräftigen Schuz der Regierung zu versprechen.

IV.) Die Hülfsquellen, welche die Vorsteher zu benuzen haben, sind:

a.) die Armen-Stiftungen,

b.) die freiwilligen Beiträge der Orts-Einwohner, die, wenn sie gleich in Geld gegeben werden, doch, wo möglich nicht blos als Allmosen, sondern als Arbeitslohn nach den Regeln des Wohlthätigkeits-Vereins §. 37. 57. 59. der Instruction zu verwenden sind.

c.) Bei Unzureichenheit der Privat-Beiträge haben die Commun-Vorsteher bei eigener Verantwortlichkeit mit dem Vermögen und Credit der Commun-Casse ins Mittel zu treten, und vorzüglich durch verzinsliche Anlehen armen Bürgern den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

d.) Sollten auch Communen oder einzelne Weiler und Höfe, die in keinem Commun-Verbande stehen, zu unvermögend seyn, um für alle ihre Bewohner hinreichend zu sorgen, so hat die Ober-Amtspflege nach Maßgabe der ältern Geseze ihnen in der Maße Credit zu verleihen, daß sie entweder subsidiarisch oder principaliter für die Schuld, jedoch stets unter dem Vorbehalt der Wiederbezahlung durch die Empfänger der Hülfe, haften möge.

V.) Die Local-Leitungen haben stets ihre Anliegen und Bedürfniße der Ober-Amtsleitung vorzutragen, und diese hat zuerst gegen diejenige, die ihre Pflicht zu versäumen scheinen, den Weg der gütlichen Belehrung und Erinnerung zu gebrauchen.

Sollte dieser fruchtlos versucht werden, so wird das Ober-Amt autorisirt, nach zu vor mit dem Dekan, wenn er auch wegen anderwärtigen Wohnorts nicht Mitglied der Ober-Amtsleitung seyn sollte, — gepflogener und jedesmal zu documentirender Berathschlagung, befehlsweise diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche ihr zur Erhaltung der Dürftigen nothwendig scheinen.

Es werden hiebei den Ober-Aemtern die älteren in dem Hochstetterischen Extract der General Rescripte P. I. S. 153. — 105. gesammelten Geseze ins Andenken gerufen, nach welchen

„den Reichen und Wohlhabenden, so sich ihrem „Vermögen gemäß nach vorhergegangenem Zuspruch nicht gebührend angreifen sollten, ein „ihrem Einkommen und gesammten individuellen „Umständen gemäßen Ansaz von Amtswegen zu „machen ist.“

VI.) Wenn ein einziges Mitglied der Local-Leitung, besonders der Orts-Geistliche, zu bemerken glaubt, daß die Pflicht von denen, welchen sie obliegt, nicht gehörig erfüllt werde, so ist es nicht nur berechtigt, sondern sogar aufs strengste verpflichtet, der Ober-Amts-Leitung hievon eine Anzeige zu machen, welche sodann nicht verfehlen wird, das nach Vorschrift der Geseze zu thun, was zur Abhülfe nöthig ist.

Sollte der Dekan wegen seinem anderwärtigen Wohnort nicht Mitglied der Ober-Amtsleitung seyn, so haben die Diöcesan-Geistliche, welche sich zu einer Rüge verpflichtet halten, sich an ihren Dekan besonders zu wenden.

Gegeben, Stuttgart den 15. Apr. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

§. 3. d.)

Die Accis-Freiheit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend.

Staats- u. Reg. Bl. d. 10. Mai 1817. Nro. 30. S. 223.

Seine Königliche Majestät haben durch Resolution vom 30. v. M. verordnet, daß die Wohlthätigkeits-Vereine des Königreichs von Entrichtung der Accise von den, durch sie verkauften, durch Arme verarbeiteten Waaren frei gelassen werden sollen; welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. Mai 1817.

Section der Steuern.

Ausstände.

§. 4.

Die Verwalter der piorum corporum sollen zu Einziehung der exigiblen Ausstände, und besonders der schuldigen Capitalzinnse, und zwar durch zu Restlegung derselben aufs strengste angehalten und angewiesen werden, in Beitreibung solcher Ausstände nicht säumig zu seyn, und sich nach Vorschrift des Landrechts und anderer Verordnungen zu halten.

Gen. Rescr. d. 10. Oct. 1781. 14.
Kapf. Samml. einzelner Verordg. S. 257.

§. 5.

Die Revisoren sollen nicht zugeben, daß große Ausstände nachgeführt werden.

Die bestehenden Geseze und Verordnungen wegen der Ausstände, welche an die Kameralämter ergangen sind, sollen auch bei dem Heiligenrechnungswesen Anwendung finden.

Innerhalb der Rechnung darf kein Ausstand nachgeführt werden, und alle jährlichen Einnahmen müssen wirklich in Einnahme gestellt, und was nicht wirklich eingegangen ist, in eine Ausstands-Consignation gebracht, und in Ausgabe gesezt werden. Die Ausstands-Consignation ist dem Revisor (jezt dem Oberamt) zur

Einsicht und Prüfung zuzustellen; von diesem sind die unpassirlichen Posten zu durchstreichen, und dem Rechner auf den Rest zu legen.

Rescr. d. 28. Apr. 1815.

Reyschers Cameralamtspraxis, §. 33. 34.

Bauwesen.

§. 6.

Wenn die Bauverbindlichkeit an den Kirchen, Pfarr und Schulhausgebänden nach dem Lagerbuch, oder nach der Observanz einer Stiftung oder einem Heiligen obliegt, so kann dieses nur ohne Nachtheil am Vermögensstok derselben geschehen, oder auch in dem Falle, wenn voraussichtlich der Aufwand in 10 bis 12 Jahren wieder ersezt werden kann.

Rescr d. 8. Juni 1812. u. 4. Jan. 1814.

Weil aber alle fundationsmäßigen Leistungen einer Stiftung an den Vermögensstok gleiches Recht haben, so kann eine solche Verbindlichkeit, wie das onus fabricæ, nur in so weit in Anspruch genommen werden, wenn solches ohne Schmälerung der übrigen auch fundationsmäßigen Leistungen möglich ist. Sollte aber das Bauwesen von der Art seyn, daß der Vermögensstok zu sehr leiden würde, so sind die Communen nach der Kastenordnung und nach der Observanz verbunden ins Mittel zu treten, und das Ermangelnde zu übernehmen.

Gen. Rescr. den 23. Sept. 1783. §. 13. Kapfs Samml. einzelner Verordg. S. 315.

§. 7.

Würde aber auch ein dringendes Kirchen- oder Schulhausbauwesen weder von dem pio corpore, noch von dem ærario publico ohne Nachtheil an dem Vermögensstok bestritten werden können, so ist bei solcher Beschaffenheit gestattet, bei der Regierung zu bitten, daß beliebige Oberämter zu einer milden Beisteuer für den vorhabenden Zwek angewiesen werden. Diese unter den Kirchthüren zu ersammelnde Collecte soll alsdann urkundlich in Empfang genommen, und einnähmlich verrechnet werden. Es ist aber in jenen Orten, wo die Collecte ersammelt wird, nichts davon in der Heiligenrechnung zu verrechnen, sondern es ist der Geldbetrag mit einem Urkund an den angewiesenen Ort, als eine freiwillige Beisteuer abzuliefern, und die für die Beilieferung erhaltene Quittung dem Dekanatamte einzuliefern, das solche in der Amtregistratur aufzubewahren, und zugleich Sorge zu tragen hat, daß nichts zurückgeblieben sey.

Gen. Rescr. den 23. Sept. 1783. §. 11.

Kapfs Verordg. S. 313.

§. 8.

Wenn ein Schulmeister in der Schulstube wohnen muß, und solcher keinen andern Aufenthalt hat, so sind die Reparationen, das Ausweißnen an der inneren Einrichtung, die Erhaltung der Fenster, Oefen und Bänke, selbst auch das Caminfegen, von demjenigen Corpus zu bestreiten, welches das Gebäude im Bau zu besorgen hat, jedoch, wenn notorisch durch ihn und die Seinigen etwas muth-

willig ruinirt würde, das hat der Schulmeister selbst zu zahlen.

Gen. Rescr. den 6 Apr. 1741.

Zu dergleichen Reparationen sind, wo möglich, die Ortshandwerksleute zu gebrauchen.

Rescr. den 11. Junii 1816.

und zu Ersparung der Hand- und Fuhrdienste hiebei, und besonders beim Bauwesen an den Kirchen, sollen die nöthigen Fuhrdienste von denjenigen, welche Zugvieh haben, — die Handdienste hingegen von denjenigen, die mit der Hand arbeiten, nach Beschaffenheit des Bauwesens in der Frohn geschehen.

Hartmanns Kirchengeseze, 2. Thl. §. 561.

§. 9.

Wo die Schulgebäude und Schulstuben zu enge, finster, ungesund und schadhaft sind, da soll von Seiten der Ortspfarrer, Kirchenconvente, gemeinschaftlichen Oberämter, und Communen auf die Verbesserung der ernstlichste Bedacht genommen, und wo ein größeres Bauwesen nöthig ist, erforderlichen Falls höhere Anzeige gemacht werden.

Sowohl jedem Lehrer, als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere, von jeder andern nicht blos durch einen bretternen Verschlag getrennte, und durchaus zu keinem andern Gebrauche, als zum Schulunterrichte, bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in einer Stube un-

terrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen, und es hat sodann jeder Lehrer besonders täglich vier Stunden Unterricht zu geben.

Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben, wo es die Kräfte der Communen oder piorum corporum gestatten, Subsellien anzuschaffen.

Reg. Bl. den 3. Jan. 1811. d. d. 25/31. Dec. 1810. S. 1. 2. §. 3. 4. 5.

§. 10.

Die Stiftungs-Heiligen- oder Allmosen-Pfleger haben die ihrer Aufsicht anvertrauten Gebäude des Jahrs einmal mit hiezu tauglichen Handwerksleuten zu visitiren, sich von den Baugebrechen selbst zu überzeugen, selbige zu notiren, und einen Kostenüberschlag über deren Herstellung zu verfertigen, und solchen dem Kirchenconvente und sodann dem Stiftungsrathe vorzulegen, welcher über die Nothwendigkeit und die Mittel hiezu seine Entschließung geben wird.

Rescr. den 14. Sept. 1813.

Zugleich ist aber folgendes hiebei zu beobachten: ob nicht von unvorsichtigem Verschütten des Wassers in den Küchen, durch das Verstopfen in den steinernen Rinnen und Canälen, durch Holzspalten in dem Hausöhre, und über den Kellergewölben, und andern dergleichen schädlichen Verrichtungen, der Haupt- und Innbau nothleide, und häufiges Abfaulen der Balken in den Küchen durch eine solche ungebührliche Benuzung, oder von anderen rugbaren Mängeln herrühre. Er hat überhaupt auch auf Reinlichkeit im Hause, auf die Unsauberkeit an den Fenstern 2c. sein Augenmerk zu richten, und den Hausbewohnern und Nuznießern viel-

möglichste Behutsamkeit zu empfehlen. Er hat ferner nicht allein auf die Erhaltung der Gebäude, und der dem Nuznießer überlassenen sonstigen Hausgeräthschaften; auf die Vieh- und Schweinställe; auf die Hüner- und Gänseställe, auf Böden und Pflaster ꝛc. seine Sorgfalt anzuwenden; sondern er hat auch die bereits geschehenen Baureparationen zu besichtigen, solche mit dem vorgehenden Bauüberschlag und der Handwerksleute Verdienstzettel zu durchgehen, ob alles richtig und recht, dauerhaft und gut verfertigt, und ob in den Handwerksverdienst-Zetteln nichts mehreres verrechnet, als wirklich gefertigt worden sey.

Auch hat er darauf zu sehen, ob keine unerlaubte Veränderungen oder Erweiterungen vorgenommen, ob nicht eine Remise, eine Hütte, oder Darrofen, ein Gartenhaus ꝛc. ohne Anfrage und Vorwissen errichtet worden, welche Veränderungen, wenn auch der gegenwärtige Besizer selbige auf seine Kosten herstellen ließe, in der Folge doch zur Unterhaltung derjenigen Behörde anheimfällt, die das onus fabricæ hat.

Endlich sind auch die Hausbewohner und Güterbesizer bei dem Bauaugenschein ernstlich zu erinnern, daß sie, soviel möglich, auf die Handwerksleute, die in den ihnen zum Genuße überlassenen Gebäuden und Gütern arbeiten, sorfältige Obsicht tragen, damit alle Arbeiten, nach der beabsichteten Ausbesserung und Herstellung verfertigt werden. Sollte eine Vernachläßigung, Verwahrlosung oder Verschlimmerung wahrgenommen werden, so ist der Bewohner und der Nuznießer zur ungesäumten Herstellung auf seine Kosten zu erinnern. Würde sich aber der Benuzer zur Herstellung nicht freiwillig bequemen, so ist solche ex officio fertigen zu lassen, und der Kosten von der Besoldung abzuziehen.

Hartmanns kirchliche Geseze, 3. Thl. §. 104. 105. u. s. w.

§. 11.

Ehedessen durfte kein Reparations- oder anderes Bauwesen von 5 fl. und darüber ohne des gemeinschaftlichen Oberamts und Magistrats, — keines von 10 fl. oder höchstens 15 fl. und darüber ohne des vormaligen Kirchenraths Vorwissen vorgenommen werden.

Gen. Rescr. d. 10. Oct. 1781. §. 10. lit. a.
Kapfs Sammlungen, S. 249.

Jezo aber ist wegen Ertheilung der Genehmigung zu Vornahme von Bauten, und zur Verrechnung der Kosten derselben bei Gemeinden und Gemeinde-Stiftungen folgendes verordnet:

1.) Zur Vornahme von Bauten, und zur Verrechnung der Kosten derselben, ist — wenn die Kosten nach dem entworfenen Ueberschlage die Summe nicht übersteigen, in

1tr. Classe von	. . .	600 fl.
2tr. Classe	. . .	450 fl.
3tr. Classe	. . .	300 fl.
4tr. Classe	. . .	150 fl.

weder die Genehmigung des Oberamts, noch die der Kreisregierung erforderlich.

2.) Wenn aber die berechneten Baukosten nach dem Ueberschlage die angegebenen Summen übersteigen, so ist sowohl zur Vornahme des Bauwesens, als zur Verrechnung der Kosten durch das Oberamt die Genehmigung der Kreisregierung nachzusuchen.

3.) Die Vornahme ganz bedeutender neuer Bauten soll

soll aber, wie z. B. eines neuen Rathauses, Pfarrhauses, Schulhauses ꝛc. von dem Erkenntniß des Ministeriums des Innern abhängen.

Reg. Bl. d. 17. Apr. 1819. d. d. 12. Apr. 1819. S. 161.

Besoldung.

§. 12.

Wenn mit einer schon bestandenen Besoldung, welche die pia corpora einem Geistlichen, Präzeptor, Schullehrer ꝛc. reichen, bei der Ernennung eines andern Individuums auf den Dienst keine Veränderung in qualitate et quantitate vorgehet, so ist erlaubt, daß der Oberconsistorialbefehl als Legitimation zur Verabreichung gilt, nur im Fall einer Veränderung der früher bestandenen Besoldung ist deßhalb höhere Legitimation erforderlich.

Resc. d. 25. Apr. 1815.

Edict über die Verwaltung der Stiftungen, §. 29. Nro. 4.

Eben so erfordert die neue Regulirung von Besoldungen und Besoldungszulagen, die Bestimmung von jährlichen Gratialien für Schullehrer, Schulprovisoren, und andere Kirchendiener, welche von Hospitälern, oder andern öffentlichen Stiftungen, von piis corporibus, entweder ganz, oder nur zum Theil zu bestreiten sind, die höchste Genehmigung. Und wenn bei einer Vacatur die frühere Besoldung und das übrige Einkommen verbessert werden wollte, sind die geigneten Anträge noch vor der Wahl und Annahme des neuen

Dieners von dem gemeinschaftlichen Oberamte einzuberichten.

Gen. Rescr. d. 10. Oct. 1781. §. 10.

Rescr. von der Section der Krondomänen, 3. Abthl. 11. Febr. 1812.

§. 13.

Den Geistlichen und Schuldienern sollen ihre Besoldungen an Geld und Naturalien alle Quartale, jedoch nicht vor solchen, abgegeben werden.

Große Kirchenordg. S. 177. 414.

Wenn ihnen Besoldungsfrüchte oder Wein bei andern Verwaltungen angewiesen werden, sind ihnen die Fuhrkosten zu vergüten: es sollen aber die Naturalbesoldungen wo möglich in denjenigen Orten, wo die Gefälle der Art vorhanden sind, entweder von den dortigen Filialfruchtkästen, oder von den Scheuerntennen, und im Herbste von den Keltern, abgereicht werden, um die Fuhrkosten und den Azabgang zu verhüten.

Gen. Rescr. d. 24. May. 1663. §. 63.
— — 21. Junii. 1672.
— — 12. May. 1675.

Den Weinfuhrlohn haben aber die Geistlichen nicht anzusprechen:

a.) wenn solcher schon unter der Besoldung begriffen ist,

b.) wenn ihnen außer dem Herbste alter Wein auf ihr Ansuchen aus dem Keller gegeben wird;

c.) von Besoldungszulagen.

Gen. Rescr. d. 16. Nov. 1740.
— — 30. Sept. 1755.

§. 14.

Die Besoldung der Pfarrer soll, wenn sie versezt werden oder sterben, nicht den Quartalien, sondern den Wochen und dem Jahrgang nach mit ihren Nachfolgern, oder mit der Witwencasse berechnet werden.

Cyn. eccl. Cap. 6. §. 5.

Die Beamte haben hiebei den Ertrag der Besoldung nach allen ihren Theilen zu berechnen und zu bestimmen; wie viel von dem jährlichen Diensteinkommen den Relicten, welchen ein Gnadenquartal gebührt; wie viel dem geistlichen Witwenfiscus, der eine volle vierteljährige — oder, wenn der Geistliche ohne Frau und Kinder stirbt, eine halbjährige Rate des ganzen Diensteinkommens bezieht, und wie viel dem Amtsnachfolger zukomme?

In die Abrechnung gehören alle veränderlichen und unveränderlichen Theile des Einkommens aus öffentlichen Cassen. Zu den lezten werden gerechnet: Neujahrgeld, Kirchen und Schulvisitationen, Aemterersezungen, Kirchenexamen, Administration des heiligen Abendmahls, Sturz, Zehntverleihung, Kirchweihe, Charfreitags und Stiftspredigten, Heiligenrechnungsabhören, Oeffnung der Opferstöke, Maiengeld, Keltermahl, Abrechnung mit den Kastenzensiten, Besichtigung der Heiligengültäker, Brüths, welches zu

den Strohbesoldungen abgegeben wird, und wie die Beinuzungen Namen haben mögen.

Gen. Rescr. d. 22. März. 1788.
— — 5. März. 1813.

§. 15.

Zu den fixirten Besoldungen der Ober- und Unteramts-Aerzte soll eine jede Stiftung in dem Verhältniße fortwährend das nämliche beitragen, wie sie ehedem an Geld und Naturalien einen Beitrag abgegeben hat. Dieser Besoldungsbeitrag soll unmittelbar an den Besoldeten abgereicht, und was an der ihm fixirten Besoldung über das noch abgehet, soll demselben bei der betreffenden Amtspflege oder Gemeinde angewiesen werden. Der von einer Stiftung besoldete Arzt soll keine Deserviten für die Behandlung kranker Spitäler und Sadtarmen im Wohnsiz anrechnen dürfen, sondern er muß dieselbe unentgeldlich behandlen; wenn er aber auswärtige Kranke zu besorgen hat, sind die regulativmäßigen Diäten von ihm anzurechnen erlaubt.

Rescr. d. 2. Sept. 1814.

§. 16.

Eine Schullehrers Besoldung soll nie weniger, als 150 fl. betragen.

Jede Commun, deren Schullehrer ein geringeres Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens bis auf diese Summe erhöhen; und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Ortscassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über

150 fl. jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern.

Auch ist dem Schulmeister eine freye Wohnung oder ein vom gemeinschaftlichen Oberamte zu bestimmender verhältnißmäßiger Hauszinns, wo noch keines von beiden stattfindet, auszusezen; auch derselbe bei Allmanden, Bürgerholzabgaben und andern bürgerlichen Beneficien vorzugsweise zu berksüsichtigen.

Wo ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger und blos von den Ortscassen salarirter Provisor (Gehülfe) angestellt ist, da liegt auch ferner dem pio corpori oder der Commun die Salarirung desselben ob. Beträgt sein Gehalt weniger als 120 fl. bis 130 fl. so ist solcher wenigstens bis auf solche Summe zu erhöhen.

Hat aber ein Schulmeister die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schüleranzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz, oder zum Theil, zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung,

a. daß, wofern das Diensteinkommen des Schulmeisters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Commun und das pium corpus aber den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat.

b.) wofern aber das Diensteinkommen des Schulmeisters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors (wenn Raum vorhanden ist), die Commun und das pium corpus aber den Gehalt mit 120 fl. bis 130 fl. zu übernehmen.

Das leztere soll auch in dem Falle geschehen, wenn der Schulmeister keine Verbindlichkeit zu Haltung eines

Provisors übernommen hat, und ein solcher erst wegen Zunahme der Schülerzahl nothwendig wird.

Zum Einbeizen der Schulstuben muß das erforderliche Holz auf öffentliche Kosten angeschafft, geführt, und gespalten werden, wenn dieses nicht aus besonderen Rechtstiteln dem Schulmeister obliegt.*

Reg. Bl. d. 3 Jan. 1811. d. d. 26/31. Dec. 1810. S. 6.

---

*) Anmerkung: Ehedem hatte das besonders administrirte evangelische Kirchengut die fundationsmäßige Bestimmung für Kirchen- und Schulanstalten zu besorgen, und zur Unterstüzung der Armen und Nothleidenden beizutragen. Des Königs Majestät haben auch in dem Verfassungsentwurf von 1817. in den Beilagen zu denselben, Abthl. III. und wieder in dem entworfenen neuesten Verfassungs-Vertrag vom August 1819. Cap: 6. §. 73. bereits die Versicherung gegeben, daß das evangelische Kirchengut des ehemaligen Herzogthums Würtemberg in dem Umfange, wie es am 30. Dec. 1805. bestanden, in sicheren Fonds von gleichem Betrage an liegenden Gründen und Realgefällen wieder hergestellt werden sollte.

Bücheranschaffung.

§. 17.

Alle diejenigen Bücher, welche durch eine höchste Anordnung für den amtlichen Gebrauch angeschafft werden müssen, und für Kirchen und Schulen zum Gebrauche erforderlich werden, sind auf Kosten des pii corporis anzuschaffen, und der Abgang derselben wieder zu ergänzen, namentlich:

1.) die Rescriptenbücher, in welche alle auf die Amtsführung des Predigers sich beziehenden Befehle, und alle von den höheren weltlichen und geistlichen Stellen erhaltene Vorschriften und Weisungen wörtlich eingetragen werden müssen.

Gen. Rescr. den 25. Nov. 1783. §. 2.
— — 1. Dec. 1790. §. 1.

2.) die biblischen Summarien, die bei den Abendlectionen gebraucht werden.

Gen. Rescr. den 3. Dec. 1801.

3.) die Tauf- Ehe- Todten, - die Familien- Rescriptenbücher, die Confirmanden- Communicanten- Kirchenstühl- Register, die Kirchenconventsprotocolle, Verkündigungsbücher ꝛc.

Gen. Rescr. den 6. Febr. 1766. §. 4.

4.) die neue Liturgie.

Rescr. d. 8. Nov. 1808.

5.) die Kirchenkalender, welche nach Verfluße des Jahrs nicht cassirt, sondern in der Registratur aufbewahrt werden sollen.

Gen. Rescr. d. 30. Oct. 1758. §. 4.

6.) wo vermögliche pia corpora oder Communcassen sich befinden, darf wenigstens ein Exemplar von dem zweiten Theile des von dem Musikdirektor Knecht herausgegebenen Choralbuchs für Kirchen nnd Schulen angeschafft werden, wenn solche bereits in dem Besize des ersten Theils sind.

Rescr. d. 1. Sep. 1817. von der Sectionder Communverwaltung und des Stiftungswesens.

Die Pfarrer (Geistliche) sollen keine zur Amtsführung erforderlichen Bücher, eigenmächtiger Weise, auf Kosten der Heiligenpflege, ohne Legitimation, anschaffen dürfen.

Gen. Rescr. 10 Oct. 1813.
Rescr. 18. Junii 1813.

Capitalien.

§. 18.

Da ein großer Theil des Grundstoks der milden Stiftungen in Capitalien bestehet, deren Sicherheit bei den mit den Schuldnern häufig vorgehenden Veränderungen von der Vorsicht, womit sie angelegt werden, und von der Kenntniß des wahren Werths der zum Unterpfande dargebotenen Grundstüke abhängt, so sollen

die aus abgelösten Capitalien, aus Veräusserungen, oder von Ersparnißen zum Ausleihen bestimmten Gelder erst alsdann zugesichert und angelegt werden, wenn die Unterpfandsurkunde, welche die nach den Gesezen erforderliche gerichtliche Sicherheit des dreifachen Werths enthalten muß — dem Kirchenconvente, oder dem Stiftungsrathe derjenigen Gemeinde, deren Stiftungscasse das Capital leihet, zur Einsicht, oder schriftlichen Beistimmung vorgelegt worden ist. Für alle ohne diese Vorsicht ausgeliehene Gelder, müssen nicht allein die Stiftungspfleger haften, sondern es ist auch denen, welche die Rechnungen zu prüfen und abzuhören haben, zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verfügung zu sehen, und, wenn sie eine Unterlassung entdeken, solches zu rügen.

Bei den Darlehen aus Stiftungscassen haben übrigens diejenigen Bürger des Orts, welche hinreichende Unterpfänder geben, den Vorzug vor den auswärtigen. Sollte auch der Kirchenconvent oder der Stiftungsrath sich bewogen finden, einem ordentlichen sicheren Manne, der aber kein hinreichendes, oder gar kein Unterpfand, ausser seiner bekannten Redlichkeit zu geben vermag — ein Anlehen, womit ihm wesentlich zu helfen wäre, auf kurze Zeit von den örtlichen Stiftungen zu bewilligen, so ist der Antrag dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

Reg. Bl. den 9. Aug. 1817. d. d. 6. Aug. 1817. S. 382.

§. 19.

Die Activ-Capitalien der piorum corporum sollen im gewöhnlichen Zinnsfuße zu fünf Procent und nicht mit geringerem Interesse angeliehen werden. Die

Rechnungsrevisoren (Oberämter) haben hierauf bei der Probe Rüksicht zu nehmen, und das Fehlende dem Rechner ohne weiteres zum Rest zu legen.

Reg. Bl. v. 12. Nov. d. d. 4. Nov. 1807. Nro. 99. S. 553.

Auch sind die Capitalanlehen und Ablösungen, welche bei den piis corporibus vorkommen, von dem Rechnungsführer jedesmal bei dem Kirchenconvent oder dem Stiftungsrathe vorzutragen, und die Entschließung desselben ist ins Protocoll aufzunehmen.

Hartmanns Kirchengeseze, 1. Bd. §. 694.

Es ist aber auch jedem Capitalschuldner bei der Anlehnung und bei der Capitalschuld - Verurkundung zu eröffnen, daß wenn er sein Capital ablöse, er längstens 4 Wochen nach der Ablösung, die eingelegte Obligation zurükverlangen, und sich nicht mit einer bloßen Quittung begnügen lassen soll, widrigenfalls er bei allenfalls sich ergebendem Anstande Gefahr laufe, das Capital noch einmal bezahlen zu müssen.

Gen. Rescr. v. 31. Jan. 1774.
— — 22. März. 1780.
Kapfs Samml. einzelner Verordg. S. 174.

§. 20.

Nach geschehener Uebergabe der Schuldverschreibung (gerichtlichen Obligation) und nach wirklich erfolgter Anlehnung ist der Inhalt der Capital - Verschreibung in ein besonderes vom Rechner zu führendes Gildstaatbuch einzutragen, welches folgendes enthalten soll:

die Namen derer, die Capitalien schuldig sind, und bei jedem Schuldner:

a.) die Summe des Capitals,

b.) den Termin, worauf der Zinns verfällt,

c.) die Unterpfande, so dafür versezt sind,

d.) deren gerichtliche Taxation,

e.) die Anfangsworte des Capitalbriefs,

f.) die Beschlußworte desselben,

g.) wer die Obligation gesiegelt hat,

h.) daß die Ehefrau auf ihre weiblichen Freyheiten Verzicht gethan hat, sodann

i.) ein alphabetisches Register über die Namen der Schuldner.

Dieser Gildstaat ist auch Veränderungen dadurch unterworfen, wenn ein Capital heimbezahlt, oder von einem auf den andern übertragen wird; ferner, wenn für die eingesezten Unterpfande andere Güterstüke oder Versaze verschrieben werden.

Es müssen auch diese Veränderungen im Gildstaate pünktlich vom Rechnunsführer notirt werden, und zwar so, daß wenn ein Capital heimbezahlt worden, der Posten durchstrichen, und am Rande desselben das Folium der Rechnung, wo es in Einnahme kommt, beigesezt, auch der Name des bisherigen Schuldners im alphabetischen Register durchstrichen wird. Und wenn das Capital von einem auf einen andern Schuldner übertragen wird, muß solches frisch verbrieft, — die alten Unterpfande durchstrichen, und die neuen eingesezt werden.

Ein gleiches ist zu beobachten, wenn ein Capitalschuldner wegen vorwaltender ökonomischer und eintretender besonderer Verhältniße eine Veränderung in der

Unterpfands - Verschreibung vorzunehmen sich veranlaßt sehen würde, und nach gerichtlicher Erkenntniß für ein früher gegebenes Unterpfand ein anderes einsezen und verpfänden wollte.

§. 21.

Der Kirchenconvent hat die specielle Aufsicht über die sämmtlichen Capitalien zu führen, und für die gehörige Sicherheit derselben zu sorgen: er hat biebei biedere, ehrliche, fleißige und hauswirthschaftliche Schuldner zu berüksichtigen, welchen eine Anlehnung vor andern zuzusichern ist.

Die Capitalschuldbriefe sind in jenen Orten, wo sich ein Archiv befindet, in besonderen Kästen oder Truchen, in solchen Orten aber, wo kein solches Gewölbe vorhanden ist, in der Sacristei oder Pfarr-Registratur zu verwahren, und sie vor Näße, vor Mäusen, Motten, und anderem Verderben zu sichern.

Nach jedesmaliger Rechnungsstelle sind dann die noch laufenden Capitalien von dem Kirchenconvente von Posten zu Posten mit den Originalschuldverschreibungen, mit dem Capitalverzeichniße — (wenn ein solches besonders geführt wird) und mit dem Gildstaate zu vergleichen, worauf dann der richtige Erfund in der Rechnung zu bemerken ist. Sollte sich ein Anstand finden, so ist der Schuldner vorzufordern, und solcher persönlich mit ihm zu berichtigen.

Cassen-Rapport.

§. 22.

Um eine genaue Uebersicht zu bekommen,

a.) worinnen die Geldeinnahmen und Ausgaben der Stiftungs- und Heiligenpfleger von ihrer Administration alle Monate bestehen, auch ob, und was hievon auf den Grundstok verwendet werde?

b.) ob die Geldvorräthe in dem Verhältniße zu den bevorstehenden Ausgaben nicht zu bedeutend seyen?

sind monatliche Cassenrapporte dem Kirchenconvente, und von diesem dem Stiftungsrathe zu übergeben.

Er muß folgendes enthalten:

1.) Einnahmen:

a.) Geldvorrath vom vorigen Monate;

b.) die ständigen und unständigen Einnahmen vom laufenden Monate, nur summarisch;

c.) die Einnahmen vom Grundstok, nämlich

aa.) von abgelösten Capitalien,

bb.) von Lehenallodificationen,

cc.) von Realitäten-Veräußerungen.

2.) Ausgaben:

a.) die wegen der Verwaltung gehabten Baarbezahlungen, nur summarisch;

b.) die Anlegungen und Abzahlungen auf den Grundstok, und zwar

aa.) angelegte Capitalien,

bb.) abgelöste Passiv-Capitalien,

cc.) für erkaufte Realitäten.

3.) Geldvorrath am lezten Tage des Monats; darunter gehört:

a.) wie der Vorrath zu verwenden sey?

b.) warum derselbe mehr als 500 fl. betrage?

c.) wie viel davon zu Capital angelegt werden könne?

Cautions-Leistung.

---

§. 23.

Da ein jeder, dem die Verwaltung eines fremden Guts anvertraut wird, die erforderliche Sicherheit wegen getreuer und redlicher Rechnungsführung zu leisten verbunden ist, welche in einer Caution in baarem Gelde, in einzulegenden Schulddocumenten, durch Verschreibung unbeweglicher Güter, oder durch Bürgschaft, geschehen

kann, so hat auch jeder Stiftungs- oder Heiligenpfleger diese wesentliche und nothwendige Erforderniß gleich beim Antritt seines Amts in Erfüllung zu bringen.

Die Caution eines jeden solchen Verwalters soll nach der etatsmäßigen Jahrseinnahme, mit Ausnahme der Compensationskosten, Reste und Ausstände berechnet werden, und in dem 16ten Theile derselben bestehen. Jene der Unterofficianten und Particularrechner, nämlich der Unterpfleger, Kastenknechte, und Küfer, ist nach dem 24sten Theil ihrer Einnahme in den Etatspreisen zu berechnen, dagegen bleiben aber die Naturaleinnahmen der Kastenknechte und Küfer ausser der Berechnung des Hauptrechners.

Die Cautionsobjecte sollen aus dem Eigenthume des Cautionspflichtigen, oder durch Bürgschaft eines dritten angenommen werden, nämlich

a.) Grundstüke, jedoch wegen Veränderlichkeit des Werths derselben nur nach gerichtlich taxirter Schäzung des wahren Werths, wenigstens das anderthalbfache der Cautionssumme, also bei 100 fl. Caution — 150 fl.

b.) Gebäude in dem vollen Brandversicherungsanschlage.

c.) Obligationen über Activ-Capitalien, wenn solche durch eine hinlängliche Hypothek sicher gestellt sind, werden nur zu drei Viertheilen angenommen, nämlich eine Obligation von 400 fl. nur für 300 fl. Hingegen muß hiebei noch besonders nachgewiesen werden, daß diese Gegenstände mit einer andern Hypothek nicht behaftet sind, daß wenigstens die zur Cautionsleistung erforderliche Summe frei ist, und daß niemand ein Vorzugsrecht anzuspre-

chen habe. Für die richtige Stellung dieser Cautionen sind die Kirchenconvente verantwortlich. In den Städten ist die Caution in dem Stadtarchiv (Registraturgewölbe), in den Dörfern hingegen in der Sacristei oder Pfarr-Registratur bei den Stiftungsobligationen zu verwahren. *)

Culterforderniße.

§. 24.

Für die katholischen Kirchen von 1. 2. und 3. Geistlichen dürfen jährlich folgende Erforderniße in Anrechnung gebracht werden:

1.) Speise- oder Communicanten- und Meß-Wein:

a.)	wo drey Geistliche angestellt sind	30 fl.
b.)	wo 2.	20 fl.
c.)	wo nur 1 Pfarrer ist . .	12 fl.

2.) weißes Wachs

a.)	} aus obigem Grunde	40 Pf.
b.)	} aus obigem Grunde . .	30 Pf.
c.)	} aus obigem Grunde	20 Pf.

*) Anmerkung: Wegen Cautionsleistung der Königlichen Diener siehe das Staats und Reg. Blatt vom 28. Febr. 1818. dd. 22. Febr. 1818. S. 85.

3.) reines

3.) reines gutes Brennöl; zum ewigen Lichte und Schmieren der Uhr und Gloken für jede Kirche jährlich . . . . 52 Pf.

4.) Weihrauch:

a.) guter in die Pfarrkirche	1½ Pf.
zum Begraben, Waldrauch	4 Pf.
b. und c.) guter in die Pfarrkirche	1 Pf.
zum Begraben . . .	4 Pf.

5.) Hostien:

a.) bei 3. Geistlichen . . .	7 fl.
b.) bei 2. . . .	6 fl.
c.) bei 1. gleichfalls . . .	6 fl.

6.) Kirchenwasch:

a.)	16 fl.
b.)	12 fl.
c.)	8 fl.

7.) für Besen, Dochte zum ewigen Lichte, Kohlen, Baumwolle, Kreide, Salz, Nägel, Glufen, Bindfaden, Schmeer für das Directorium, und für andere Kleinigkeiten darf dem Meßner in jeder Pfarrkirche überhaupt 4 fl. gegeben werden.

Die Anschaffung und Erhaltung der übrigen Kirchen- und Gottesdiensterforderniße hängt von den jährlichen Erfordernißen ab.

Gen. Verordnung d. 20 Dec. 1811.

Auch ist statt einer Aversalsumme erlaubt, daß an Meßwein für jeden Geistlichen des Jahrs 20 Maas guter alter Wein, und wo die Abreichung des Commu-

nicantenweins eingeführt ist, des Jahrs 12. 18. bis 24. Maas in Rechnung gebracht werden darf, je nachdem der Pfarrsprengel groß oder klein ist. Der Communicantenwein darf etwas geringerer Qualität, als der Meßwein seyn. Das Bedürfniß ist nach den cursirenden Localweinpreisen von der Kirchenpflege zu bezahlen.

Gen. Verordg. d. 12. März. 1815.

§. 25.

Das Regulativ für die Bedürfniße des katholischen Gottesdienstes hat nur den Zwek, die Mißbräuche abzustellen, nicht aber dem Gottesdienste, so wie er in jedem Ort eingeführt ist, das Nöthige zu entziehen. Wenn daher der Dekan oder der Pfarrer bescheinen, daß man mit demjenigen, was in dem Regulativ vom 30. Dec. 1811. und hier, festgesezt ist, nach den localen Verhältnißen nicht ausreichen könne, so darf das wirkliche Bedürfniß in Rechnung gebracht werden.

Die hie und da bestehenden Verträge mit den Pfarreien sollen auch in ihrer bisherigen Wirkung bleiben. Es haben aber die Ortsgeistlichen und Heiligenpfleger darauf Bedacht zu nehmen, den Stiftungen jeden unnöthigen Aufwand zu ersparen, daher soll an Cultbedürfnißen nie mehr, als nöthig ist, verwendet werden, selbst auch in dem Falle, wenn dieser Aufwand nach dem Cultkostenregulativ als zuläßig erscheinen würde.

Gen. Verordg. d. 12. May 1815.

§. 26.

Die Verrechnung des Nachtmahlweins in evange-

lischen Kirchen soll nach der Anzahl der Communicanten geschehen, und es werden auf höchstens 40 Personen eine Maas Wein gerechnet. Der erste Ortsgeistliche hat die Anzahl und den Verbrauch zu beurkunden. Dieser Aufwand erfordert keine besondere Decretur.

Rescr. d. 8. Aug. 1815. §. 6.

§. 27.

Den Meßnern soll die Verfertigung der Hostien übertragen, und sie darauf verpflichtet werden.

Gen. Rescr. d. 5. May 1727.

Die bereits übernommenen Hostien sollen aber nicht von den Meßnern, sondern von den Geistlichen verwahrt werden.

Cyn. ecclf. Cap. 16. p. 373.

Diäten und Reisekosten.

§. 28.

Bei Kirchenvisitationen und Investituren hat ein Specialsuperintendent folgendes anzurechnen:

auf 1 Tag

Diäten . . .	3 fl.
3 Vrlg. Haber à 12 kr. .	36 kr.
Heu und Stallmiethe desgleichen	36 kr.

Imbis für den Postillon . . . 30 kr.
welche Diäten die Communcasse und das pium corpus gewöhnlich, und wo es bisher üblich gewesen, zu gleichen Theilen bezahlt.

Von jenen Cassen darf auch bei den Kirchenvisitationen und Investituren das gewöhnliche Honorarium, wenn es von 1758. an statt hatte, erhoben werden.

Das Roßlohn für 2 Pferde, das Postillonstaggeld, das Stalltrinkgeld, und das Chaussee- Thor- Pflaster- Brüken- Weg- Wasser- Ueberfahrt- Sperrgeld zahlt die Finanzkammer nach der wirklichen Auslage.

Werden mehr als zwey Tage in einem Turnus auf Visitationen verwendet, so dürfen auf jeden weitern Tag 3 Vrlg. Haber auf das Pferd verrechnet werden. Frühstük und Schlafgeld bezahlt hiebei die Commun in Gemeinschaft mit dem pio corpore. Auch dürfen die Decane, die 60. Jahre zurükgelegt haben, der Finanzkammer noch eine Chaise à 30 kr. und Schmiergel 12 kr. täglich in Anrechnung bringen.

Special Superintendent M. Sixt Jacob Kapfs Repertorium, 1r. Bd. S. 116. 117.

§. 29.

Bei den Kirchenvisitationen in den evangelischen Patrimonialorten sollen die Reisekosten der Visitatoren ebenfalls von der Königl. Finanzkammer zur Bezahlung übernommen, die übrigen Kosten aber, wenn keine besondere Kirchenfonds vorhanden sind, von den Communen und den Cassen der piorum corporum zu gleichen Theilen bezahlt werden.

Reg. Bl. d. 11. Junii 1808. d. d. 31. May 1808. S. 293.

§. 30.

Wenn durch einen besondern Oberconsistorial-Befehl die eingeführten Schullehrer-Conferenzen einem — außer dem Conferenzorte wohnenden Geistlichen übertragen würden, so ist demselben aus den piis corporibus im Schulconferenzbezirk für die jedesmalige Reise ins Conferenzort eine Vergütung von vier Gulden zu entrichten, und dieser veranlaßte Kosten ist unter den Heiligenpflegen nach den Brutto Einnahmen zu repartiren.

Rescr. den 11. März 1817.

§. 31.

Den aufgestellten katholischen Schulinspectoren ist für die jährliche Schulinspection ein Taggeld von zwey Gulden, neben der Vorspann von den Gemeinden, und für ihre weitere Bemühung und für den Aufwand an Schreibmaterialien eine Entschädigung von jährlichen drei Gulden von jedem mit einer Schule versehenen Bezirksort auf die Kirchen- und Schulfonds, oder bei deren Unvermöglichkeit auf die Communcassen angewiesen.

Reg. Bl. d. 23 Febr. 1811. d. d. 22. Jan. 1811. S. 89.

Schulordg. vom 10. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 544. Nro. 1.

§. 32.

Von Schulvisitationen einer gemischten christl. Ortsreligion hat derjenige Pfarrer, welcher mit dem Pfarrer der herrschenden Religion die Visitation vornimmt,

dasselbe Emolument und aus derselben Casse zu beziehen, das der Pfarrer der herrschenden Ortsreligion beziehet. Die Reisekosten für die besonderen Schulbesuche, und für die mit dem Pfarrer der herrschenden Confession gemeinschaftlich vorzunehmenden öffentlichen jährlichen Schulvisitationen sind aber, wenn die Dissentienten ein eigenes pium corpus haben, aus diesem, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch eine Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder jene Schule besuchen, zu ersezen.

Reg. Bl. d. 19. Sept. 1818.
d. d. 12. Sept. 1818. S. 501. lit. g.

Inventarien.

§. 33.

Ueber alle zu einem Amte, und zu einer Kirche gehörigen Sachen, Kirchenbücher, Documente, Acten 2c. so wie über alle Kirchengefäße, Kirchengeräthe, Bahrtücher, Kirchhofgeräthschaften 2c. Rescripten- Receß- und andere Bücher 2c. soll ein richtiges Inventarium, und zwar in Duplo, geführt, und solchem alles, was neu dazu kommt, jedesmal einverleibt werden. Ein Exemplar soll bei der dekanatamtlichen Registratur, das andere aber bei dem Pfarramte aufbewahrt werden. Tritt bei der Pfarrei durch Versezung, oder auf Absterben eine Veränderung ein, so sollen die abkommenden Geistlichen 2c. oder die Relicten des Gestorbenen nicht abziehen, bis alle in dem Inventarium

beschriebene Sachen, ohne Ausnahme, Stük für Stük, dem Nachfolger selbst, oder dem Stiftungs- oder Heiligenfleger, unmangelhaft und urkundlich übergeben sind.

Eben so soll bei jedem geistlichen Amte ein doppelt ausgefertigtes Inventarium über die zur Wohnung gehörigen Mobilien, z. E. Läden, Ofenschälter, Wasserhäfen, kupferne Kessel, Hausgloken, rc. wenn sie nicht als Eigenthum des Hausbewohners zu betrachten, und wenn sie von einer Casse angeschafft sind, geführt, und von dem dafür haftenden Bewohner unterschrieben werden.

So oft eine Dienstveränderung vorkommt, sollen die vorhandenen zum Dienste gehörigen Objecte mit diesem Inventarium verglichen, und wenn etwas abgegangen ist, oder verdorben worden, von dem vorherigen Besizer, oder von seinen Erben Ersaz gefordert, und widrigenfalls durch Innbehaltung ergänzt werden.

Cyn. eccles. S. 225.
Gen. Rescr. d. 8. Jan. 1687.
— — 20. Junii. 1788.

§. 34.

Die Inventarien sollen den Rechnungen nicht angebunden, sondern besonders verfaßt, und bei jeder Rubrik hinlänglicher Raum zu Abschreibung der abgegangenen und zu Einschreibung der neu angeschafften Stüke gelassen werden, welche bei dieser Einrichtung auf viele Jahre brauchbar, nicht alle Jahre zu erneuern, sondern blos beim jährlichen Sturze (Nachsehen, Durchgang) jedesmal wieder zu ergänzen sind.

Gen. Rescr. d. 23. Sept. 1783.

Kirchengefäße und Geräthe.

§. 35.

Die vasa sacra, Kirchengefäße, Kirchenornate und Geräthe, die hiezu erforderlichen Kästen, so wie die Registratur- und andere Actenkästen sind in der Regel vom pio corpore, und wenn dieses zu schwach ist, unter observanzmäßiger Concurrenz des ærarii publici anzuschaffen und zu erhalten.

Die Gefäße und übrigen Geräthe sollen reinlich gehalten, und um allen Nachtheil zu verhüten, in den Sacristeien in einem gut verschlossenen Kasten, oder in einer wohlverwahrten Kiste auf das sorgfältigste aufbewahrt werden, damit nichts davon entwendet oder verdorben werden möge.

Gen. Rescr. v. 6. Febr. 1766. §. 4.
— — 29. Nov. 1771. §. 6.

Kirchenconvent.

§. 36.

Königl. Verordnung, die allgemeine Einführung

der Kirchenconvente in den katholischen Landestheilen betreffend, — in dem Staats, und Reg. Blatt d. 25. Jan. 1817. Nro. 5. S. 33.

Da die in dem protestantischen Theile unsers Köreiches, und auch in einigen katholischen Landkapiteln, bestehende Anstalt der Kirchenconvente in den katholischen Landestheilen noch nicht allgemein eingeführt ist, Wir aber von der Zwekmäßigkeit derselben für die Erhaltung äußerer Ordnung und für die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, so wie für die Wirksamkeit der Geistlichen Uns überzeugt halten, so wollen wir hiedurch Kirchenconvente in allen katholischen und gemischten Pfarrorten unter den nachstehenden hier zusammen gestellten Bestimmungen angeordnet haben:

Bestimmungen, die katholischen Kirchenconvente betreffend.

1.) Der Kirchenconvent bildet sich in den Städten aus dem Königl Beamten und dem Stadtpfarrer, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, aus dem Pfarrer und dem Schultheißen, überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Ortsbehörde.

Ausserdem werden in Städten, wie in Dörfern, zwei Personen des Gerichts, oder Magistrats, beigezogen, deren Wahl dem weltlichen und geistlichen Beamten überlassen bleibt, welchen zur besonderen Pflicht gemacht wird, nur die wirkliche Tauglichkeit der Personen und insbesondere ihr sittliches Verhalten bei der Wahl derselben zu berükſichtigen.

2.) Ist der Beamte in einem Orte, wo die Pfarr-Gemeinde der katholischen Kirche zugethan ist, ein Protestant, so hat derselbe zwar Siz und

Stimme in dem Kirchenconvente, jedoch darf er von lezterer in Religionssachen, so weit die katholischen Kircheneinrichtungen ins besondere betreffen, keinen Gebrauch machen, sondern seine Befugniß beschränkt sich auf policeiliche Gegenstände.

3) In Orten, wo eine katholische und protestantische Parochie besteht, findet — (den Fall, daß gemeinschaftliche Gegenstände durch Vereinigung von Mitgliedern beider Kirchenconvente zu behandeln wären, ausgenommen,) — für jede ein besonderer Kirchenconvent statt.

4.) Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religionstheils als wirkliche Parochianen zugetheilt, so haben sie vor dem Kirchenconvente ihrer Parochie, gleich den übrigen Filialisten, zu erscheinen.

Einzelne katholische oder evangelische Orts-Einwohner hingegen, welche nur eine auswärtige Kirche ihres Religionstheils besuchen, ohne zur Parochie derselben zu gehören, unterliegen in denjenigen Orten der kirchenconventlichen Ordnung, in welchen sie seßhaft und den Parochianen beigezählt sind. Es darf ihnen jedoch nichts zugemuthet werden, was mit ihrer Confession nicht vereinbar wäre, und wodurch der gesezlich eingeräumten Religionsfreyheit zu nahe getreten würde.

5.) Die Kirchenconvente werden alle Monate einmal auf dem Rathhause oder in dem Pfarrhause gehalten, und dürfen ohne dringende Gründe nie unterbleiben. Für die Filialorte ist in der Regel ein Feyertag oder auch ein Sonntag dazu zu bestimmen, und hat in diesem Falle der Pfarrer die etwa im Filial stattfindende Sonntagsschule, so

wie den Nachmittags-Gottesdienst, selbst zu halten, und nach demselben die kirchenconventlichen Verhandlungen vorzunehmen, dagegen aber dem Vicar die Sonntagsschule und den Gottesdienst im Pfarrorte zu überlassen.

6.) Ueber die Verhandlungen des Kirchenconvents ist ein besonderes Protocoll, und zwar, wo ein Beamter ist, von diesem, wo keiner ist, vom Pfarrer zu führen, der in diesem Falle auch den Kirchenconvent zusammen beruft, und über die Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, die nöthigen Belehrungen voranschikt.

7.) Im allgemeinen ist der Zwek der Kirchenconvente, sich über die Mittel zur Verbesserung des Kirchen- und Schulzustandes gemeinschaftlich zu berathen, die Kirchenzucht zu erhalten, Religiosität und Sittlichkeit zu befördern, und diejenige, welche durch ihr Betragen öffentliches Aergerniß geben, durch Belehrung und Warnung zu bessern.

8.) Jedem Mitgliede des Kirchenconvents liegt es ob, alles, was in irgend einer dieser Beziehungen zur Wissenschaft kommen würde, ohne Menschenfurcht oder andere Rüksichten zur Anzeige zu bringen.

9.) Wenn gegen einzelne Personen eine Beschuldigung vorgebracht wird, so sind dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn sie keinen privilegirten Gerichtsstand haben, (denn in diesem Falle hat sich der Kirchenconvent auf eine Anzeige an die vorgesezten Behörden zu beschränken), vor den Convent zu bescheiden.

Dieses leztere findet auch in Ansehung der im Urlaube befindlichen Soldaten statt, welche den

kirchenconventlichen Ermahnungen und Ahndungen gleich andern Parochianen unterliegen.

10.) Insbesondere sollen die in dem Kirchenpoliceiwesen des Orts vorhandenen Gebrechen und die Abweichungen von den bestehenden Verordnungen der Kirche und des Staats, namentlich auch in Ansehung der Feyer des Sonntags und der gebotenen Feyertage, des Besuchs des Pfarrgottesdienstes von Seiten der Erwachsenen, und des christlichen Religions-Unterrichts von Seiten der Jugend, der Befolgung der Kirchengebote, der Beobachtung der öffentlichen Beichte und Communion u. s. w. so wie die Gründe der bemerkten Gebrechen und die anzuwendenden Verbesserungs-Mittel, sorgfältig untersucht werden.

11.) Zur Beförderung des Schulwesens sind zwar durch die Königl. Verordg. vom 10. Sept. 1808. in jedem Pfarrorte eigene Localcommissionen angeordnet worden, deren Pflicht es ist, dem Gebrechen des Schulwesens durch zwekmäßige Vorkehrungen zu beseitigen, und überhaupt Vorschläge zur Verbesserung der Ortsschulen zu machen. Da aber diese Localcommissionen beinahe aus ebendenselben Personen bestehen, welche den Kirchenconvent bilden, so kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchenconvent sich monatlich versammelt, dazu benuzt werden, um auch den Zustand der Schulen in den Pfarr- und Filialorten, so wie die zwekmäßigsten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schulverordnungen, insbesondere auch zur Verminderung der Schulversäumniße in Berathung zu nehmen, und alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Local-

Schul-Commissionen §. 29. der allgemeinen Schulverordnung vorgeschrieben ist.

12.) Auch dem Aberglauben und andern schädlichen Vorurtheilen soll der Kirchenconvent auf jede mögliche Art zu steuren suchen, und wo es nöthig wäre, dem weltlichen Beamten sogleich eine Anzeige machen, um die policeiliche Gewalt eintreten lassen zu können.

Es ist hiebei insbesondere das Augenmerk auf alles dasjenige zu nehmen, was in der Verordnung vom 3. Jul. 1809. gegen Schazgräbereien, Geisterbeschwörungen, Afterärzte und ihre Wunderkuren, Segensprechen und dergleichen verfügt ist.

13.) Je wichtiger der Einfluß ist, den die häusliche Erziehung auf die Bildung des Menschen und Bürgers hat, desto nothwendiger ist es, diesem Gegenstande, so weit derselbe zur öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Es haben daher die Kirchenconvente mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß Eltern und Kinder ihre wechselseitigen Pflichten erfüllen, daß ins besondere auch die Waisen wohl erzogen werden, und sowohl Pfleger, als Verwandte, in so fern jene der Aufsicht der lezteren mit anvertraut sind, ihren Obliegenheiten Genüge leisten; wie denn kein Mittel unversucht zu lassen ist, was zu diesem wohlthätigen Zweke führen könnte.

14.) Ein weiterer Gegenstand der kirchenconventlichen Thätigkeit ist die Erhaltung der für Sittlichkeit und häusliche Ordnung so wichtigen Einigkeit zwischen Eheleuten und Verwandten. Die Kir-

chenconvente werden es sich insbesondere angelegen seyn lassen, bei entstandenen Ehedissidien eine Wiederversöhnung zu Stande zu bringen, bei eigenmächtiger Trennung aber die Schuldigen durch Belehrung, Warnung, und nöthigenfalls durch Correctionen zur Rükkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen.

15.) Die Administration der milden Stiftungen ist zwar dem Kirchenconvente nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß derselbe von dem Zustande dieser Stiftungen Wissenschaft habe, um bei eintretenden Ausgaben desto bestimmtere und angemessenere Anträge machen zu können. Es ist daher dem Kirchenconvente unbenommen, sich dießfalls die erforderlichen Notizen von den Administrations-Behörden, nach den an die Stiftungs-Verwaltungen unterm 20. Aug. 1815. ergangenen Weisungen, ertheilen zu lassen.*)

16.) Endlich sind auch über Policeimängel und Gebrechen überhaupt — in so fern solche auf Sittlichkeit und auf die Forderungen der Ehrbarkeit und des öffentlichen Anstandes Bezug haben, wenn sie gleich an sich nur in das Gebiet des weltlichen Beamten gehören — gemeinschaftliche Berathungen zu pflegen, und die Beamten darauf aufmerksam zu machen, damit dieselben zwekmässige Verfügungen dagegen treffen können.

17.) Damit aber das in so vielfacher Beziehung nüz-

*) Anmerkung. Nach dem Edikt über die Verwaltung der Stiftungen vom 31. Dec. 1818. ist dem Kirchenconvent die Administration untergeordnet worden.

liche Institut der Kirchenconvente nicht aus Mangel einer näheren unmittelbaren Aufsicht erschlaffe und unwirksam werde, so wird folgendes angeordnet:

1.) von dem Resultate der kirchenconventlichen Verhandlungen ist, wenn nicht etwa sogleich eine höhere Verfügung nothwendig wäre, alle Vierteljahr an das gemeinschaftliche Oberamt Bericht zu erstatten, welches leztere alle Jahre einmal, und zwar im Monat Julius — (es wäre denn, daß besondere Fälle eine gleichbaldige höhere Verfügung erforderten) — von den kirchenconventlichen Verhandlungen, unter Anschluß eines gedrängten Auszugs der Protocolle den Königlichen katholischen geistlichen Rath in Kenntniß zu sezen hat; wobei ein Duplicat des Berichts von dem Dekan jedesmal an die betreffende bischöfliche Stelle einzusenden ist.

2.) haben die Dekane nach vollendeter Kirchenvisitation jedesmal die Mitglieder des Kirchenconvents zu versammeln, und mit denselben eine allgemeine Kirchenconvents-Sizung zu halten, worinn dem Visitator alle seit der lezten Visitation geführten Protocolle und Acten mit einer von dem Pfarrer verfaßten Uebersicht vorzulegen sind. Der Visitator durchgeht sodann dieselbe nach den einzelnen in der gegenwärtigen Anordnung enthaltenen Gegenständen, und untersucht, was deswegen bei dem Kirchenconvente verhandelt worden, in wie fern derselbe sich thätig bewiesen, und die Zweke des Instituts zu befördern gesucht habe.

Sofort vernimmt er die Kirchenconvents-Mitglieder, ob und was sie in Hinsicht der genauen Befolgung der

Kirchenconvents-Ordnung, und der abgehandelten Gegenstände selbst zu erinnern haben, und ertheilt die nöthigen Weisungen.

In dem Visitationsberichte hat endlich der Dekan genau anzuzeigen, wie er den Zustand des Kirchenconvents in jedem Orte gefunden habe? und sich zugleich über die — theils von ihm selbst getroffenen, theils etwa nothwendigen höheren Verfügungen zu äussern.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter und die Mitglieder der Kirchenconvente streng zu achten und findet übrigens nach fruchtlos vorangegangenen Erinnerungen und Warnungen dasjenige Strafrecht — (in einem Gefängniß von einigen Stunden und in kleineren Geldbußen bestehend) Statt, welches die evangelischen Kirchenconvente bisher ausgeübt haben

Diese Verordnung wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Gegeben Stuttgart den 15. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

Opfer.

Postfreiheit.

§. 41.

Die Briefe und Pakete von den Administrationen in Angelegenheiten der milden Stiftungen, in Armensachen, an die — und von der Sparcasse, sind bei Postversendungen, wenn solche auf den Addressen gehörig deklarirt, und mit einem amtlichen Siegel petschirt sind, portofrei zu belassen.

Gen. Rescr. d. 31. Aug. 1806. §. 7.
Rescr. d. 23. Apr. 1813.
Reg. Bl. d. 21. Aug. 1813. d. d. 16. Aug. 1813.
— — — 23. Mai 1818. S. 241.

Den in keinem Gehalte stehenden, einzig auf den Austrägerlohn angenommenen Postbriefträgern soll dieser Genuß von Seiten der Stiftungen nicht entzogen werden; um jedoch das beschwerliche Aufzeichnen zu ersparen, soll über ein jährliches billiges Aversum eine Uebereinkunft getroffen werden.

Rescr. d. 4. Apr. 1815.

Schul- und Lehr-Anstalten.

§. 42.

In jeder Gemeinde, groß oder klein, sollen auf Kosten der Gemeinden eigene Schulen, oder, wo dieses nicht möglich wäre, für einige nahe gelegenen Orte eine gemeinschäftliche Schule errichtet, oder wenigstens ein gemeinschaftlicher Schullehrer, oder beständiger Provisor (Schulgehülfe) aufgestellt werden, der sich in jedes Ort wochentlich 2 bis 3 mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten; auch ist mit jeder solchen Schule wo möglich in der Regel eine Industrie- oder Arbeitsschule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden.

Die Schulverordnung enthält im allgemeinen folgendes:

1.) Alle Kinder, die das 6te Jahr zurükgelegt haben, müssen in die öffentliche Schule ihres Wohnorts von Georgii jeden Jahrs an, aufgenommen werden, und selbige bis nach der Confirmation, die im 14ten Jahre geschiebet, besuchen. Auch noch nach der Confirmation müssen sie sich bis zum 18ten Jahr in die des Sonntags angeordnete Schulen begeben.

2.) Den Schulversäumnißen solle mit Nachdruk und unnachsichtlichen Strafen begegnet werden, und nur zur Zeit der strengsten Feldarbeiten, und bei drükkender Armuth, darf der Ortsgeistliche ausnahms-

Opfer.

§. 37.

Wenn in einer Gemeinde die Darreichung des Opfers zu sparsam werden sollte, so ist solches von Haus zu Haus einzusammeln. Fänden sich Hartherzige unter den Gemeinde-Mitgliedern, so sind solche kirchenconventlich liebreich und beweglich an die Pflichten der Menschenliebe zu erinnern, und wenn auch dieses nicht verfangen wollte, so ist hievon bei der jährlichen Kirchenvisitation Anzeige zu machen, damit auch der Visitator seinen amtlichen Zuspruch anwende, und das Nöthige seiner Visitations-Relation einverleibe.

Cynos. eccles. S. 440.

Besonders sollen die Geistlichen die Gemeinden auf's ernstlichste und nachdrüklichste verwarnen, durch Einlegung verrufener und verbotener Geldsorten, oder anderer unnüzer Dinge den frommen Zwek der Opfergabe nicht zu entweihen.

Gen. Rescr. d. 23. Dec. 1773. §. 7.
— — — 13. Jan. 1739. §. 10.

§. 38.

Das für die Ortsarmen gesammelte Opfer soll zur Unterstüzung alter, schwächlicher, kranker, dürftiger Gemeinde-Mitglieder, auch vaterloser Waisen, oder

für arme Schüler, verwendet, und über die Austheilung desselben vom Heiligen- oder Armen-Pfleger ein genaues Register geführt werden.

Große Kirchenordg. S. 333. 336.

Cyn. eccl. S. 440.

§. 39.

Und zu Aufzeichnung des gesammelten Opfers soll jeder Pfarrer ein besonderes rubrikenweise eingerichtetes Büchlein (Opferregister) halten, nach jedesmaligem Gottesdienste das Opfer selbst urkundlich zählen, die Summe mit eigener Hand, die Zahlen aber nicht mit Ziffern, sondern mit ausgeschriebenen Worten in das Opferregister eintragen, und sodann dieses Geld dem Heiligen- oder Allmosenpfleger zustellen.

Cyn. eccl. S. 454.

Gen. Rescr. d. 2. Nov. 1753.

— — — 23. Dec. 1773. §. 7.

Orgelbaukosten.

§. 40.

Die Revision und Moderation der Kirchen-Orgel-Baukosten ist dem jemaligen Stiftskirche-Organisten in Stuttgart übertragen, der für seine Bemühung eine Revisions-Gebühr zu fordern hat, die ihm jedesmal frei zuzusenden ist.

Rescr. d. 4. Mai 1813.

ihre wenigen kleine und spärlichen Ersparniße einzulegen; wenn ferner die Einlagen vortheilhaft und sicher umgetrieben werden können, daß nicht nur die Creditoren um Capital und Zinse vollkommene Sicherheit haben, und somit auf einen glüklichen Fortgang des Instituts gerechnet werden darf, so wird jede Ersparniß und Einlage dieser Art für die armen Inwohner ein segensreicher Fonds seyn; daher kann ich mich nicht entziehen, die Einrichtung, und die Statuten der Spar-Casse hier einzurüken.

§. 45.

Von Errichtung einer Spar-Casse im Königreich Würtemberg.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß manche Arme nur deßwegen immer arm bleiben, weil sie das Wenige, was sie besizen, nicht zu Rath zu halten wissen, und daß kleine Einnahmen leichter verschleudert werden, wenn man keinen bestimmten Zwek dafür hat, ja, daß auch selbst der sparsame Arme oft nur darum nicht in bessere Umstände kommt, weil er es nicht versteht, seine Ersparniße klug und nüzlich zu verwalten. Diese Fälle sind in jedem Staate so häufig, und ihrer Folgen wegen so wichtig, daß man wohl sagen kann: es geht alljährlich in lauter kleinen — nicht beachteten Summen der Armuth manches Capital samt Zinsen verloren, und die daraus entspringenden Entbehrungen wachsen so ins Große, daß sie weder durch die Anstrengung der Vermöglichen, noch durch die Hülfe wohlthätiger Anstalten, ganz wieder vergütet werden können.

Es ist deßwegen für jeden gutdenkenden Menschen Pflicht, seine ärmeren Mitbürger nicht nur aufmerksam hierauf zu machen, sondern auch jeden zu berathen, wie er seine kleine Ersparniße zusammen halten, und auf eine rechtmäßige Weise vermehren könne.

Weil aber auch der beste Rath nicht immer richtig gefaßt und befolgt, und selten die Mühe der Verwaltung für die Einzelnen von Verständigern übernommen wird, so haben sich an mehreren Orten Gesellschaften gebildet, welche die kleinen Sparpfenninge der ärmeren Volksclaße von gewißen Distrieten, oder einem ganzen Lande, sammeln, solche unentgeldlich und sicher umtreiben, zur Zeit des Bedürfnißes aber wieder mit Zinsen an die Eigenthümer zurükgeben. Wie viel Gutes eine solche Anstalt stiften, wie viel Segen sie auf den Fleiß des redlichen Armen bringen könne, und wie sie von selbst zu einer klugen Sparsamkeit hinleiten müße, das ist gewiß einem jedem von selbst einleuchtend: einige Beispiele werden aber die Absicht und den Erfolg noch deutlicher machen.

Wenn zum Exempel ein Dienstbote, oder ein Arbeiter von seinem Monatslohn jedesmal nur 1 fl. zurüklegt, und ihn gleich der Gesellschaft übergiebt, so hat er in 10 Jahren 120 fl. erspart, von welchen in in vielen Fällen kein Kreuzer übrig geblieben wäre, wenn er sie in Händen behalten hätte.

Wenn er nun während dieser 10 Jahre auch die Zinse aus seiner Ersparniß zum Capital anwachsen läßt, und nach 10 Jahren sein Geld zurükzieht, so erhält er nicht nur 120 fl. sondern ungefähr 155 fl. weil auch die kleinen Einlagen Zinse und Zinses-Zinse getragen haben. Kann er sie aber länger liegen lassen, so nimmt sein Capital immer mehr zu, und beträgt in 17 Jahren schon 200 fl., nach 25 Jahren aber 300 fl. und so immer mehr und mehr. Auf diese Art kann eine

weise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2 bis 3 mal in der Woche von der Schule dispensiren. Die Schulen sollen daher des Sommers, wo möglich, des Morgens gehalten werden, und zwar in bestimmten Abtheilungen von wenigstens 2 Stunden täglich.

3.) Jede Schule, die 100 Kinder und darüber, zählt, erfordert mehr als einen Lehrer. Es ist daher bei 100 Schülern Ein Provisor, bei 200 bis 250 sind zwei Provisoren, bei 300 bis 400 sind drei Provisoren anzustellen. Die Kinder sind nach Alter und Kenntnißen in Classen einzutheilen.

4.) Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt unter Vorlegung aller Competenten aus der Zahl derselben 3 Subjecte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche Fähigkeits-Zeugniße für diejenige Dienst-Classe, oder auch für eine höhere Classe haben, zu welcher der Schuldienst gehört.

5.) Die nächste Aufsicht über die Schule liegt, wo nicht ein Schulinspector angestellt ist, den Ortsgeistlichen ob, welche sich auch, außer den Schulbesuchen, der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, und bei den Kirchenconventen der Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, angelegen seyn lassen sollen.

Reg. Bl. d. 3. Jan. 1811. d. d. 26/31 Dec. 1810. S. 1.

Schulordnung für die katholischen Elementar-Schulen: Reg. Bl. d. d. 10. Sept. 1808. S. 329.

§. 43.

Für die Verfertigung der jährlichen Schultabellen darf keine höhere, als die regulativmäßige Belohnung, welche in 6 kr. je für 20 in die vorgeschriebenen 3 Schultabellen eingetragene Kinder bestehet, — bezahlt werden, an welchen Gebühren das Bürgermeisteramt die Hälfte beizutragen hat.

Gen. Verordg. vom 12. u. 22. Dec. 1808.
Rescr. d. 26. März 1815.

Sparcasse.

§. 44.

Wie wohlthätig und zwekmäßig das nach dem Staats- und Regierungsblatt vom 21. Mai 1818, Seite 233, errichtete Institut einer Sparcasse für arme Leute und Dienstboten ist, dieß wird von niemand bezweifelt werden, und es sind dißfalls schon die erfreulichsten Resultate eröffnet worden.

Die Theilnahme des Publicums an dieser schönen Anstalt ist groß seit ihrer Entstehung, und wenn die Oberamts- und Local-Armen-Leitungen mit den Kirchen-Conventen ihrer Seits dahin wirken, daß der dem Spar-Casseninstitut zu Grunde liegende Zwek immer mehr verbreitet werde, wenn sie keine Gelegenheit unbenuzt lassen, sich für die Nüzlichkeit desselben zu verwenden, wenn sie arme Taglöhner und Dienstboten aufmuntern,

der Zinns sich auf 1 fl. belauft, auch aus diesem der Zinns berechnet, und so am Ende das Capital samt Zinsen und Zinses-Zinsen zurükbezahlt, wobei jedoch die Bedingung gemacht ist, daß derjenige, der die Wohlthat der Zinses-Zinse geniessen will, das Capital wenigstens 3 Jahre in der Sparcasse liegen lassen muß, wer aber wegen unvorhergesehener Fälle das Seinige früher zurükziehen will, kann solches immerhin erhalten, hat aber in diesem Falle nur die gewöhnlichen Zinse anzusprechen.

2.) Da nicht alle sparsame Armen des jährlichen Zinses von ihrem Ersparten entbehren können, und demnach nur die Sicherheit des Capitals zu ihrem Hauptaugenmerk machen, so werden auch solche Einlagen angenommen, wovon der Zins alle Jahr auf die Verfallzeit ausbezahlt wird.

Wer nun die Zinse jährlich erheben will, der muß dieses schon bei der Einlage erklären.

Die unter Nro. 1. und 2. anzulegenden Gelder werden auch in kleinen Summen, jedoch nicht unter 1 fl. angenommen, der Zins daraus wird mit jährlichen fünf von 100 fl. vergütet, und zu Erleichterung der Geschäftsführung jedesmal von dem ersten Monatstage nach der Einlage berechnet.

3.) Endlich hat die Betrachtung, daß es denjenigen, welche nicht zur ärmeren Volksclasse gehören, nicht selten erwünscht ist, eine Summe baaren Gelds, welches sie eigentlich nicht zum Ausleihen, sondern zu anderen Zweken bestimmt haben, auf längere oder kürzere Zeit sicher anzulegen, den Beschluß veranlaßt, auch solche Gelder bei der Sparcasse anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß aus denselben nicht mehr als 4 fl. von 100 fl. Zins gefordert werden können.

Die Einlagen in der ersten und zweiten Classe sind vorerst dahin beschränkt: daß eine und ebendieselbe Person im ersten Jahr nicht über 100 fl. einlegen, und in jedem folgenden Jahr nicht über 50 fl. nachschiessen kann.

Bei der 3ten Classe findet keine Beschränkung der Summe statt, jedoch bleibt es den Vorstehern vorbehalten, die ihnen gemachten Anerbieten nach den Umständen entweder anzunehmen, oder zurükzuweisen.

Die bei der Sparcasse angelegten Gelder werden den Eigenthümern, und zwar denen unter Nro. 1. und 2. nach 14 tägiger, und denen unter Nro. 3. nach 4 wöchiger Aufkündigung zurükbezahlt: hingegen ist keine Cession einer Einlage an einen andern erlaubt.

Die bei der Sparcasse anzulegenden Gelder werden in jeder Woche am Dienstage, und wenn ein Festtag auf denselben fallen sollte, am folgenden Tage Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem noch besonders bekannt zu machenden Local, wo auch die Statuten der Sparcasse in diesen Stunden auf Verlangen eingesehen werden können, angenommen, und für jede einzelne Einlage wird ein von einem Vorsteher und dem Cassier unterschriebener Empfangschein ausgestellt, welchen der Eigenthümer sicher aufzubewahren hat. Zur Erleichterung für diejenigen, welche ihre Gelder nicht persönlich übergeben können, ist nicht nur von Seiner Königlichen Majestät die Postporto-Freiheit von allen Briefen und Geldversendungen an die Sparcasse und von derselben allergnädigst verwilligt, sondern auch von der unterzeichneten Stelle die Einleitung getroffen worden, daß in jedem Oberamte ein Mitglied des Wohlthätigkeits-Vereins aufgestellt werde, welches von den Einwohnern des Oberamts die bei der Sparcasse anzulegenden Gelder in Empfang nimmt, und dieselben am Ende

geringe Ersparniß in der Jugend zu einem sehr wohlthuenden Capital für das Alter anwachsen.

Eben so würde es sich verhalten, wenn für eine arme Waise aus ihrem kleinen Vermögen oder von mitleidigen Händen 100 fl. mit der Bedingung eingelegt würden, daß solche erst zur Zeit ihrer Verheurathung zurükgenommen werden dürfen, und dieser Fall in 23 Jahren nach der Einlage einträte, wo sodann 300 fl. und demnach eine Summe bezahlt würde, welche zu einer bescheidenen Einrichtung hinlänglich, aber unmöglich so groß geworden wäre, wenn ein anderer das Einlags-Capital auf die gewöhnliche Weise verwaltet hätte.

Von dem grossen und ausgebreiteten Nuzen dieser menschenfreundlichen Anstalten überzeugt, haben Ihro Majestät die Königin die Veranlassung gegeben, eine ähnliche Anstalt für Würtemberg, in Verbindung mit der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, zu errichten, und nach bereits erfolgter Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter dem Namen

Würtembergische Sparcasse in Stuttgart

zu eröffnen.

Zu Begründung des öffentlichen Zutrauens haben Ihro Majestät die Königin 12 Vorsteher der Sparcasse ernannt, welchen die Aufsicht und die Verwaltung derselben übertragen ist, und welche dieselbe auch ohne Belohnung übernommen haben.

Diesen 12 Vorstehern sind noch 3 Commissarien von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins beigegeben.

Die Geschäfte des Instituts werden von den Vorstehern nach einem wohl überlegten und dem Zweke entsprechenden Plane mit Hülfe eines Cassiers besorgt, die Resultate aber zu bestimmten Zeiten den Commissarien

mitgetheilt, und von diesen der Central-Leitung vorgelegt.

Auf diese Art ist dann nicht nur für eine wohlbegründete und gewissenhafte Geschäftsführung, sondern auch für eine ununterbrochene Aufsicht gesorgt, auch sind durch die Großmuth beider Königlichen Majestäten einige 1000 fl. als Eigenthum der Sparcasse übergeben worden, so daß das theilnehmende Publicum wegen den derselben anvertrauten Geldern vollkommen beruhigt seyn kann.

Da die würtembergische Sparcasse zunächst und vorzüglich zum Besten der inländischen ärmern Volks-Classe bestimmt ist, und die Bedürfnisse dieser lezteren verschieden seyn können, so sind einstweilen auch dreierlei Arten, wie Gelder angelegt werden können, genehmigt worden.

1.) Die erste, worauf es vorzüglich ankommt, und welche den größten Nuzen für die Armuth bezwekt, begreift solche Einlagen, welche entweder

aus wochentlichen, monatlichen, oder jährlichen Ersparnissen von Dienstboten, oder überhaupt von der arbeitenden bedürftigen Classe —

oder

von gutgesinnten Herrschaften für verdientes und redliches Gesinde, von mitleidigen Verwandten und Gönnern, für nothleidende Kinder und Waisen, selbst von Eltern, welche Pathengelder oder andere Geschenke für die Ihrigen erhalten wollen, u. s. w.

zur Verwaltung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit übergeben werden.

Für solche Gelder wird der jährliche Zinns nicht ausgetheilt, sondern zum Capital geschlagen, so bald

1.) Die bereits ernannten 12 Vorsteher könnten ohne erhebliche Gründe, und ohne Genehmigung Ihrer Majestät der Königin, ihre Stelle nicht niederlegen.

2.) Kein Vorsteher kann wider seinen Willen von seiner Stelle entlassen werden, so lange er die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt, und ihm in seinen amtlichen oder bürgerlichen Verhältnissen nicht solche Handlungen zur Last fallen, welche den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

3.) Ueber die Frage: ob ein Vorsteher wegen Vernachläßigung seiner Pflichten, oder wegen verlornen Vertrauens seiner Stelle entlassen werden solle, haben die übrigen Vorsteher, ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung, zu erkennen.

Der Antrag auf eine solche Entlassung, woher er auch komme, kann nur mit Anführung der motivirenden Gründe gemacht werden, welche von den übrigen Vorstehern collegialisch zu prüfen, und wenn sie durch die Stimmenmehrheit für erheblich erachtet werden, demjenigen, gegen welchen der Antrag gerichtet ist, mit der Aufforderung mitzutheilen sind, daß er innerhalb 14 Tage seine schriftliche Vertheidigung übergebe. Nach Verfluß dieser 14 Tage erfolgt die Entscheidung, und zwar auch in dem Falle, wenn die Vertheidigung nicht übergeben worden wäre. Die Entlassung kann aber nur alsdann ausgesprochen werden, wenn acht Mitglieder für dieselbe gestimmt haben.

4.) So oft die Stelle eines Vorstehers erledigt wird, haben die übrigen Vorsteher bei Ihrer Majestät der Königin den Antrag auf Wiederbesezung derselben zu machen, und für jede Stelle drei tüchtige und rechtschaffene Männer vorzuschlagen, aus

welchen einer von Ihrer Majestät der Königin ernennt werden wird.

5.) Die Vorsteher haben für ihre Bemühungen mit der Sparcasse nie eine Belohnung anzusprechen.

B.) Ueber die Obliegenheiten der einzelnen Vorsteher.

6.) Sie haben im Allgemeinen die Verpflichtung, den Nuzen der Sparcasse nach ihrem besten Wissen, und auf jede erlaubte Weise zu befördern, und den Schaden von derselben abzuwenden, insbesondere aber

7.) haben an jedem Dienstag in der Woche, an welchem Gelder für die Sparcasse eingenommen und ausgegeben werden, oder, wenn ein Festtag auf denselben fallen sollte, am folgenden Tage Vormittags von 10 — 12 Uhr zwei Vorsteher zugleich mit dem Cassier an dem bestimmten Orte gegenwärtig zu seyn, und die Geschäfte der Sparcasse gemeinschaftlich zu besorgen.

Die Vorsteher werden durch das Loos bestimmen lassen, in welcher Ordnung sie die Geschäfte der Sparcasse auf diese Weise zu besorgen haben, es ist aber darauf Rüksicht zu nehmen, daß jedesmal wenigstens ein Rechnungsverständiger zugegen sey.

Derjenige, der an dem Tage, an welchem die Reihe an ihn kommt, verhindert ist, hat einen andern Vorsteher als seinen Stellvertreter zu bestellen, oder dem ersten Vorsteher zu rechter Zeit die Anzeige zu machen, damit dieser einen Stellvertreter bestelle.

8.) Die Geschäfte, welche je zwei Vorsteher gemeinschaftlich mit dem Cassier wochentlich zu besorgen haben, bestehen darin: daß sie

a.) die

jeder Woche mit einem Verzeichniß der Eigenthümer an die Sparcasse einsendet.

Diesem werden sodann die von einem Vorsteher und dem Cassier unterschriebenen Empfangscheine jedesmal mit dem nächsten Posttage zugeschikt werden, um solche den Eigenthümern zuzustellen; welche, wenn ihnen der Empfangschein nicht zugekommen ist, längstens binnen 3 Monaten dem Cassier davon mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen haben, indem sonst die Sparcasse eine Ansprache nur dann anerkennen wird, wenn der Beweis der Einlage durch andere Beweismittel geführt werden kann.

Die Spar- Casse leistet ihre Zahlungen mit der obigen Bestimmung in Betreff der Festtage ebenfalls am Dienstage in jeder Woche Vormittags von 10 bis 12 Uhr. Die Zinse werden gegen eine — von dem Eigenthümer des Capitals eigenhändig unterschriebene Quittung, die Capitalien aber nur gegen Zurükgabe des von der Sparcasse ausgestellten Empfangscheins, auf welchem der Eigenthümer den Empfang des Capitals und der aus demselben zu berechnenden Zinse, ebenfalls eigenhändig zu bescheinigen hat, bezahlt.

Sollte der Eigenthümer des Schreibens unerfahren seyn, so genügt zwar sein Handzeichen; in diesem Falle muß aber von dem ersten geistlichen und weltlichen Vorsteher seines Wohnorts auf der Quittung selbst beurkundet werden, daß das Handzeichen von dem Eigenthümer eigenhändig gemacht worden sey.

Im Fall ein von der Sparcasse ausgestellter Empfangschein verloren gienge, hat der Eigenthümer die Anzeige davon bei der Sparcasse zu machen, worauf die Gerichtsstelle diejenigen, welche einen Anspruch daran zu haben glauben, unter Anberaumung eines bestimmten Termins zum Beweis ihrer Ansprüche auffordern, und nach Verfluß dieses Termins, wenn sich niemand

gemeldet hat, den Empfangschein für ungültig erklären wird.

Erst, wenn diese Erklärung öffentlich bekannt gemacht worden ist, kann der Eigenthümer entweder einen Empfangschein, oder die Zurükbezahlung seines Capitals samt Zinsen fordern.

Da dieses Institut keinen andern Zwek hat, als den ärmeren Volksclassen und Dienstboten die Gelegenheit zu eröffnen, auch kleinere Ersparniße mit Sicherheit auf Zinsen zu legen, und auf diese Weise einen Sparpfenning auf die Zeit der Noth zu sammeln, so hofft die unterzeichnete Stelle, daß es ihr nicht an Theilnehmern fehlen werde, und bemerkt noch, daß die Einlagen bei der Sparcasse am ersten Dienstag im Monat Junius zum erstenmal, und von da an ununterbrochen in jeder Woche an diesem Tage werden angenommen werden.

Stuttgart, d. 12 Mai 1818.

Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

§. 46.

Statuten der Spar-Casse.

In der die Errichtung der Spar-Casse betreffenden öffentlichen Bekanntmachung sind bereits die Grundsäze im Allgemeinen angegeben, nach welchen das — der Sparcasse anvertraute Vermögen verwaltet werden soll; für das Detail der Verwaltung aber werden folgende weitere Vorschriften ertheilt, und zwar

I.

den Vorstehern:

A.) wegen ihrer Anstellung und Entlassung.

a.) die Gelder, welche der Sparcasse anvertraut werden, annehmen, und diejenigen, welche von den Eigenthümern zurükverlangt werden, denselben ausbezahlen; und

b.) die — der Sparcasse anvertrauten Gelder so umtreiben, daß das ganze Capital jährlich mehr als 5 Pct. Interesse trage, und kein Verlust am Capital zu befürchten sey.

9.) In Rüksicht derjenigen Gelder, welche der Sparcasse auf längere oder kürzere Zeit in größeren Summen und gegen 4 Pct. Zinse anvertraut werwerden, findet die Beschränkung statt, daß dieselbe nur alsdann angenommen werden dürfen, wenn Gelegenheit vorhanden ist, solche mit einem Gewinn für die Sparcasse umzutreiben; aber auch in diesem Falle dürfen die — auf diese Art bei der Sparcasse angelegten Capitalien im Ganzen die Summe von vierzig tausend Gulden nicht übersteigen.

10.) Der Umtrieb der der Sparcasse anvertrauten Gelder ist auf folgende Gegenstände beschränkt:

a.) Auf den Ankauf von Staats-Cassen-Capitalien, so lange dieselbe unter ihrem Nennwerthe gekauft werden können, und wenn der Verkäufer von der Staats-Schuldenzahlungs-Casse als der Eigenthümer anerkannt worden ist.

b.) Auf den Ankauf von solchen Privat-Capitalien, welche dreifach gerichtlich versichert sind, jedoch nur in dem Falle, wenn der Schuldner als ein richtiger Zähler bekannt ist, und der Verkäufer sich einen Rabat von wenigstens 5 Procent gefallen läßt.

c.) Auf den Ankauf von Häuser- und Güterzielern, wenn der Eigenthümer derselben sich auf dem

verkauften Objecte das Eigenthumsrecht vorbehalten hat, dieses der Sparcasse abtritt, und die — mit der gerichtlichen Insinuation des Contracts verbundenen Kosten bezahlt. Dabei ist aber noch weiter als unerläßliche Bedingung zu beobachten, daß

aa.) bei Zielern, welche auf verkauften Gebäuden haften, die Summe derselben die Summe des Brandversicherungs-Anschlags nicht übersteige,

bb.) bei Zielern, welche auf verkauften Grundstüken haften, wenigstens ein Drittheil des Kaufschillings bereits bezahlt sey, und daß

cc.) das Capital, welches auf Zieler-Ankauf verwendet wird, wenigstens 6 Pct. jährliche Zinse trage.

d.) Auf den Ankauf von unverfallenen Zielern bei der Staats-Schuldenzahlungs- und andern in einem guten Credite stehenden öffentlichen Cassen, wenn der Eigentbümer sich für jeden Monat einen Abzug von 30 kr. vom hundert gefallen läßt.

e.) Auf das Ausleihen gegen Wechselverschreibungen an ganz sichere Personen auf kurze Zeit und höchstens auf sechs Monate, gegen 6 Pct. Interesse und ein halb Pct. Provision; jedoch nur alsdann, wenn der Wechsel-Schuldner für die Summe, welche er empfängt, Sicherheit in Staats- oder andern sichern Obligationen leistet, und diese mit einer offenen Cession der Sparcasse übergiebt, von welcher Cession der Schuldner sogleich in Kenntniß zu sezen ist.

11.) Sollte sich Gelegenheit zeigen, die Gelder auf eine andere Art mit Nuzen und Sicherheit umzutrei-

ben; so haben sämmtliche Vorsteher nach der Stimmen-Mehrheit darüber zu entscheiden, ob eine solche Gelegenheit zu benuzen sey. (§. 24.)

12.) In dem Tagbuche, welches der Cassier zu führen hat (§. 18.), sind an jedem Dienstage die 2 Vorsteher, welche mit ihm die Geschäfte besorgten, zu benennen, und die Richtigkeit dessen, was an diesem Tage in das Tagbuch eingetragen worden, ist von diesen zu beurkunden.

13.) Die — der Spar-Casse anvertrauten Gelder sollen nicht müßig liegen gelassen, sondern das, was an jedem Tage eingeht, und nicht sogleich mit Nuzen umgesezt werden kann, am nämlichen Tage noch der Königl. Hof-Bank übergeben werden, welche sich anerboten hat, die Gelder zu jeder Zeit und auch in kleineren Summen anzunehmen, und so lange, bis dieselben zurükgefordert werden, mit 4 Pct. zu verzinsen.

14.) Die — bei der Königl. Hof-Bank angelegten Gelder können nur gegen eine — von den 2 Vorstehern unterschriebene Anweisung, auf welcher der Cassier den Empfang zu bescheinigen hat, zurükgezogen werden.

15.) Da die Königl. Hof-Bank das weitere Anerbieten gemacht hat, die Sparcasse auch mit Geld-Vorschüßen gegen 5 Pct. Zinse zu unterstüzen, so können die 2 Vorsteher, welche in jeder Woche die Geschäfte besorgen, auch auf solche Vorschüße Anweisungen ertheilen, wenn die Casse derselben zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedarf. Diese Vorschüße sind aber von den nächst eingehenden Geldern wieder zu ersezen.

C.) Ueber die Obliegenheiten des Cassiers.

16.) Dieser wird auf den Vorschlag der Vorsteher von Ihrer Majestät der Königin ernannt, und von dem ersten Vorsteher verpflichtet.

17.) Derselbe hat zwar eine — seiner Bemühung angemessene Belohnung zu fordern, vorläufig aber, und bis man über den Umfang der Geschäfte eine genauere Uebersicht hat, kann ihm keine bestimmte jährliche Belohnung ausgesezt, sondern diese wird am Schlusse eines jeden Jahrs nach dem Verhältniß der — ihm obgelegenen Geschäfte festgesezt werden.

18.) Die Obliegenheiten des Cassiers bestehen

a.) in Führung eines Tag- oder Cassen-Buchs, in welches er an jedem Dienstage in der Woche alle Einnahmen und Ausgaben sogleich und in Gegenwart der beiden Vorsteher einzutragen hat. (§. 12.)

b.) in Führung eines Capitalbuchs, in welchem jeder Glaubiger und Schuldner der Sparcasse nach der Kathegorie, in welche er gehört, seine eigene Rubrike erhält.

c.) in Eintreibung der ausstehenden Gelder auf die Verfallzeit; weßwegen er die Schuldner mündlich oder schriftlich zu mahnen, und wenn dieses fruchtlos wäre, die obrigkeitliche Hülfe nachzusuchen hat.

d.) in Führung eines Copier-Buchs, in welches nicht nur von allen Schreiben, welche er unter seinem Namen erläßt, sondern auch von allen Contracten, welche auf Rechnung der Sparcasse abgeschlossen werden, Abschriften und Auszüge einzutragen sind.

e.) in Fertigung einer Bilanze über den Activ- und Passiv-Zustand der Sparcasse, am Ende eines jeden Quartals.

19.) Der Cassier kann aber weder Gelder einnehmen, noch ausgeben, ausser in Gegenwart der 2 Vorsteher, welche wochentlich mit ihm gemeinschaftlich die Geschäfte besorgen.

D.) Ueber die Obliegenheiten sämmtlicher Vorsteher, als Collegium betrachtet.

20.) Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen ersten Vorsteher, jedesmal auf drei Monate, welcher die Direction des Geschäftsgangs übernimmt; so oft es nöthig ist, sämmtliche Vorsteher zu collegialischen Berathschlagungen zusammenruft, in diesen den Vorsitz führt, die Stimmen einsammelt, nach der Mehrheit derselben den Beschluß faßt, und bei einer Stimmen-Gleichheit durch seine Stimme den Ausschlag giebt. Derselbe hat sich aber eben so, wie die übrigen Vorsteher, so oft die Reihe an ihn kommt, der unmittelbaren Besorgung der Geschäfte bei der Sparcasse zu unterziehen.

21.) Bei den collegialischen Verhandlungen führt ein Secretär das Protocoll, welcher von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins beigegeben werden wird, ohne daß deßwegen Kosten für die Sparcasse entständen.

22.) Die Vorsteher haben sich in der ersten Woche eines jeden Monats zu versammeln, um die Geschäfte zu untersuchen, welche in dem nächstverflossenen Monate gemacht worden sind, und die — dabei etwa begangenen Fehler sogleich zu verbessern.

Sie haben von den vorhandenen Büchern Einsicht zu nehmen, und zu prüfen:

a.) ob die Vorschriften, welche den — für die wochentlichen Geschäfte bestellten Vorstehern und dem Cassier ertheilt wurden, befolgt, und

b.) ob die ausstehenden Gelder auf die Verfallzeit eingetrieben und wieder zum Besten der Casse angelegt worden seyen. (§. 10. 11. und 18.)

23.) Bei diesen monatlichen Zusammenkünften haben die Vorsteher von denjenigen, welche die Wochengeschäfte besorgten, die Documente über die auf Rechnung der Sparcasse abgeschlossenen Contracte in Empfang zu nehmen, und für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen. Auch haben sie

24.) sorgfältig zu prüfen, ob etwa zum Besten der Sparcasse andere — als die oben (§. 10.) aufgezählten Geschäfte gemacht werden sollen, und wenn die Stimmen-Mehrheit dafür entscheidet, den Vorstehern der wöchentlichen Geschäfte eine schriftliche Anweisung zu ertheilen.

Sollte aber diese Berathschlagung um der Dringlichkeit der Umstände willen nicht auf die monatlichen Zusammenkünfte verschoben werden können, so bleibt es dem ersten Vorsteher überlassen, entweder sämmtliche Vorsteher zu einer ausserordentlichen Versammlung zusammen zu berufen, oder den Gegenstand der Berathschlagung unter denselben in Umlauf zu bringen, schriftliche Stimmen einzuziehen, und nach der Mehrheit den Beschluß zu fassen.

25.) Bei den Zusammenkünften in der ersten Woche des Januars, Aprils, Julii und Octobers haben die Vorsteher sich von dem Cassier eine Bilanze über den Activ- und Passiv-Stand der Sparcasse

vorlegen zu lassen, dieselbe mit den Büchern zu vergleichen und sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

Zugleich haben dieselben die Documente über das Eigenthum der Sparcasse zu revidiren, und im Falle etwas daran mangelte, für dessen Ergänzung zu sorgen.

26.) Sollten solche Ereignisse eintreten, welche einen vortheilhaften Umtrieb der der Sparcasse anvertrauten Gelder hinderten und die Besorgniß herbeiführten, daß das Activ-Vermögen der Spar-Casse am Ende zu Erfüllung der — auf derselben haftenden Verbindlichkeiten nicht mehr hinreichend seyn möchte; so haben die Vorsteher der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins sogleich die Anzeige davon und den Antrag zu machen, die Sparcasse aufzulösen, ehe für die Glaubiger derselben ein Verlust an ihrem Eigenthum zu befürchten ist.

27.) Die Vorsteher sind für die pünctliche Beobachtung der — ihnen sowohl durch die allgemeine Bekanntmachung, als durch diese Statuten ertheilten Vorschriften persönlich verantwortlich, und können im Unterlassungsfalle wegen des — für die Casse entstehenden Schadens gerichtlich belangt werden.

II.

Ueber die Obliegenheiten der Commissarien.

28.) Diese sind den Vorstehern der Sparcasse beigegeben, um dieselben in der — ihnen übertragenen Verwaltung zu controliren. Sie werden von Ihrer Majestät der Königin ernannt.

29.) Ihre allgemeine Verpflichtungen bestehen darinn: in Gemeinschaft mit den Vorstehern den Nuzen der Sparcasse zu befördern, und jeden Schaden von derselben abzuwenden.

30.) Insbesondere aber liegt denselben ob, den Zusammenkünften der Vorsteher, welche jedesmal in der ersten Woche des Januars, Aprils, Julii und Octobers Statt finden, anzuwohnen, die Bilanzen über den Activ- und Passiv-Stand und die Documente über das Eigenthum der Sparcasse durch eigene Einsicht zu prüfen, sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen, und das Resultat der Prüfung in der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins vorzutragen, von deren Entscheidung es sodann abhängt, ob diese Resultate durch den Druk öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

31.) Wenn die Commissarien über Gegenstände der Verwaltung Bemerkungen oder Erinnerungen zu machen haben, so werden sie dieselben den Vorstehern mittheilen, und, im Fall die darüber gegebenen Aufklärungen nicht genügend wären, einen Vortrag darüber in der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins machen, von welcher sodann den Vorstehern die nöthigen Weisungen zukommen werden.

Gegeben, Stuttgart den 12. Mai 1818.

Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

Steuer.

§. 47.

Alle Stiftungsgüter und Gefälle, die bis 1808. eine hergebrachte Steuerfreiheit hatten, und die bis zum 10. Febr. 1812. noch nicht in die Steuerconcurrenz gezogen worden, sollen auch steuerfrei belassen werden; sie dürfen und müssen einzig zu der Reichssteuer, und den dieser gleich geachteten Umlagen contribuiren, sie sollen aber von allen übrigen — von Städten und Aemtern ausgeschriebenen Lasten, von Kriegs- und andern Amts- und Communkosten befreit seyn, und nur diejenigen Stiftungsgüter und Gefälle, die vor der Verordnung vom 21. März 1808. steuerbar geworden sind, dürfen ferner zur Steuer-Concurrenz gezogen werden.

Die Freilassung der altsteuerfreien Stiftungsgüter und Gefälle, auf welchen bis 1808. eine alt hergebrachte Steuerfreiheit haftete, soll von Georgii 1815. an den Anfang nehmen, und die Verwaltungsbehörden haben es sich zur besondern Pflicht zu machen, daß die pia corpora in dem Genuße der bewilligten Steuerfreiheit, so wohl aus liegenden Gründen, als aus Geld und Naturalgefällen, belassen werden.

Spec. Rescr. d. 3. Dec. 1813.
— — — 5. Apr. 1814.
— — — 10. Mai 1814.
— — — 24. Jan. 1815.
— — — 3. Febr. 1815.
— — — 7. Febr. 1815.
— — — 25. Apr. 1815.

Stipendien.

§. 48.

Die Vertheilung der Legate an Studirende (Stipendien) sind den Magistraten (jezt dem Stiftungs-Rathe) nicht unbedingt zu überlassen, sie sollen höherer Cognition unterworfen seyn, der Stiftungsrath bringt die zum Genuß eines Stipendiums sich meldenden Studirenden mit ihren rechtlichen Ansprüchen dem gemeinschaftlichen Oberamte in Vorschlag, und dieses hat jede neue Verwilligung eines Stiftungsgenußes der betreffenden Kreis-Regierung zur Confirmation vorzulegen.

Circ. Rescr. d. 30. Junii 1812.

Knapps Repertorium, 3. Thl. 3. Abschn. S. 96.

Auch sollen keine Stipendien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, an Ausländer, die ihre Dienste nicht dem Königreiche widmen, ausbezahlt werden.

Decret der K. Ober-Regierung d. d. 11/13 Julii 1809.

Knapps Repertorium, 2. Bd. S. 451.

Ueberfauf
als Zins aus angeliehenen Früchten.

§. 49.

Die Größe der Zinse ist auf den achten Theil, also von einem Scheffel auf ein Simri festgesezt. Dieser Zins heißt Ueberfauf.

Gen. Rescr. d. 14. März 1642.

Ein höherer Ueberfauf (Zins) ist bei Strafe der Confiscation des Angelehnten verboten.

Gen. Rescr. d. 5. Dec. 1692.
— — — 15. Dec. 1734.

Die Bestimmung der Communordnung, Seite 176. in Betreff der Zinse von den hingeliehenen Früchten ist auch auf die Stiftungen anzuwenden.

Die Spitäler, Heiligen, und Armenkästen sind angewiesen, Fruchtvorräthe zu halten, und es mußte ehedessen jährlich ein Fruchtvorraths-Bericht erstattet werden.

Es ist aber dabei zu beobachten, daß die ausgeliehenen Früchte um Martini entweder in Natur, oder, wenn dieses nicht möglich wäre, in den um diese Zeit bestehenden mittleren Preisen mit Geld wieder abgetragen, und nie länger als ein Jahr geborgt werden.

Gen. Rescr. d. 3. März 1619. §. 13.
Rescr. d. 27. Oct. 1812.

§. 50.

Die Fruchtvorräthe sollen sorgfältig erhalten und ergänzt, die Ausstände und der Uebersauf jährlich in Natur eingezogen werden. Die jedesmalige Wiederauslehnung oder Aushülfe theils zur Aussaat, und theils zur Sustentation soll nur gegen hinlängliche Versicherung und eine sichere Bürgschaft geschehen.

Gen. Rescr. d. 9. März 1734.

Wachs und Oel.]

---

§. 51.

Die Lieferung an Wachs und Oel für die katholischen Kirchen eines größeren Bezirks können zwar accordirt werden, wenn aber die Kirchen nicht gerade an einen Verkäufer gebunden sind, so können auch einzelne Kaufleute und Wachszieher den jährlichen Bedarf liefern; es muß aber immer vermieden werden, daß keine schlechte Waare geliefert und angenommen wird, und daß keine höhere, als die cursirenden, Preise angesezt werden.

Was die Gefälle an Wachs betrifft, so kommt es darauf an, ob die Debenten solche in Natur abzuliefern schuldig sind, oder ob sie solche nach einem Lagerbuch, oder einem nach der Observanz festgesezten, oder auch cursirenden Preis zu entrichten haben, nach welchen Bestimmungen sich zu richten ist.

Rescr. d. 8. Junii 1813.

Zehenten.

§. 52.

Man kann es als ausgemacht ansehen, daß Carl der Große der erste christliche Fürst war, welcher im Jahr 779 im Namen des Staats in einer Versammlung beschliessen ließ, daß der Kirche der Zehente von jedem Güterbesizer entrichtet werden soll. Die Geistlichen benuzten dieses, und sie erklärten, daß die Zehenten eigentlich Gott und den Armen gehören, daß sie zur Versorgung der Geistlichen jeden Orts und der Armen, wie auch zum Bau und Unterhaltung der Kirche bestimmt seyen. Es ließen sich auch in jenen Zeiten die Geistlichen recht gerne unter die Armen im Volke rechnen, um Anspruch auf den Zehenten machen zu können.

Schon in den damaligen Zeiten wurde der Zehente, wie gegenwärtig geschiehet, auf dem Halm verkauft, und von der Geistlichkeit zur Unterstüzung wahrhaft Hülfsbedürftiger, oder zu Bauwesen verwendet; er wurde auch in Natura bezogen, oder mit Geld bezahlt, welches in des Bischofs Willkühr stunde.

§. 53.

Das canonische Recht schreibt auch das Zehentrecht blos den Geistlichen zu, allein die Observanz, besonders bei Protestanten, ist in contrarium, und es wird diese Feldertrags-Abgabe in den geist- und weltlichen Zehenten eingetheilt, nach Beschaffenheit des Zehent-Besizers.

Die Zehentabgaben sind aber ihrem Ursprunge nach

nicht allein vom geistlichen Stande, sondern in den ältesten Zeiten auch von den Königen und Volksbeherrschern bezogen worden, die Clerisei ist auf keine andere Weise zu deren bestimmtem Besize gekommen, als auf vorhergängige königliche und landesherrliche Verordnungen, und es wird mit Gewißheit angenommen, daß der Bezug der weltlichen Zehenten älter, als der Erwerb oder die Zueignung von den Geistlichen ist. Es kamen in älteren und neuern Zeiten ursprünglich weltliche Zehenten an Kirchen und geistliche Corporationen, und wieder geistliche Zehenten durch Verträge an weltliche Herrn.

Philipp Carl Scherer, Badischer Hofrath, über das Zehentwesen ꝛc. 1793.

§. 54.

Das Zehentrecht stehe zu, wem es wolle, so erhält es seine Bestimmung aus den Lagerbüchern, aus der Observanz, oder durch die erlassenen Geseze.

Die Zehentabgabe ist als eine Gattung Tributs anzusehen, und muß, wie alles andere Staatsvermögen, oder als zu frommen Absichten bestimmt, betrachtet, und soll nicht veräußert werden. *)

---

*) Von dem Fruchtzehentrecht, und von den allgemeinen Grundsäzen über den Bezug der Zehentgefälle in Würtemberg, habe ich in meinem alphabetischen Handbuch der Amtspraxis für die Cameralbeamte ꝛc. 1818. vom §. 249. bis 283. und indeßen Anhange von den besonderen Dienst-Verrichtungen der Stiftungsverwalter von §. 138. bis 144. abgehandelt.

Von der Besorgung der Zehentgeschäfte hingegen habe ich folgendes hieher übertragen.

Zehentgeschäfte.

§. 55.

Zu Herstellung einer vollständigen Gleichförmigkeit in Erhebung der den verschiedenen geistlichen und Armenverwaltungen, Hospitälern, Kirchenfabriken und anderen Corporationen der Art zustehenden Heu- und Oehmd- auch großen und kleinen Fruchtzehenten, Theil- und Landgarben Gefälle ist verordnet worden, daß solche in der Regel an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich pachtweise hingegeben werden. Alle geistliche-Stifts- und Armen-Verwalter haben daher sich nach der Zehentordnung vom Jahr 1618. und nach den in Zehentsachen ergangenen General-Rescripten, insbesondere nach dem von der Königlichen Oberfinanzkammer am 29. May 1806. und 27. May 1807. erlassenen Erndtgeneralien und deren Beilagen zu achten, und selbigen nachzukommen.

Die Vorarbeiten zu Verleihung der Zehenten sind mittelst gründlicher Aufnahme der zehentbaren Morgenzahl von jedem Besizer, und durch die jährlich zu fertigenden Felderbeschreibungen in Zeiten vorzunehmen; diese und die Zehentberichte sind nach den von der Königl. Oberfinanzkammer gegebenen Formularien einzurichten.

Bei der wirklichen Verleihung der Zehenten sind die Bedingungen wegen Nachlaßes, wegen Hagelschaden, und feindlicher Fouragirung, auch wegen Ablieferung von wohlgepuzter Kaufmanns- guter Waare bekannt zu machen. In Absicht auf allenfallsige Complots ist sich

nach dem Inhalt der Zehentordnung zu achten, auf tüchtige Beständer und sichere Bürgen ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Die auf die Verleihung gehenden Kosten sind den Beständern zur Bezahlung anzudingen, sodann sind die Zehentberichte samt den taxmäßigen Kostens-Anrechnungen und Verzeichnißen bis Ende Octobers zur Revision und Genehmigung der Behörde zu übergeben.

Reg. Bl. d. 25. Junii 1808. d. d. 20. Junii 1808. S. 329.

§. 56.

Es ist auch noch unmittelbar nach Beendigung der großen Fruchtzehentverleihungen eine tabellarische Uebersicht von dem erzielten Pachterlös der höheren Behörde einzusenden, welche enthalten muß:

1.) die Namen der in den betreffenden District gehörigen Zehentgefällorte,

2.) die Namen der Pächter,

3.) den Ertrag der verliehenen großen Frucht-Zehenten — nach rauhem gerechnet in Scheffel und Simri,

4.) eine Vergleichung des Ertrags gegen die lezten drei Jahre, und

5.) die Ursachen eines geringeren Pachterlöses.

Reg. Bl. d. 27. Mai 1807. S. 161 — 163.
Rescr. d. 17. Sept. 1816.

§. 57.

Einem jeden Geistlichen, welcher mit Zehenten besoldet ist, stehet es frei, die kleinen Zehenten entweder selbst

selbst einzuziehen, oder solche auf eine bestimmte Zeit an die Gemeinde, oder an einzelne Personen um eine gewiße Summe Gelds oder Naturalien zu verleihen. Will sich ein Geistlicher mit der Gemeinde, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit einzelnen Personen, wegen des Zehenten auf eine solche Weise vergleichen, so sollen die Zehentbeamte darauf sehen, daß keine Steigerung und betrügliche Uebervortheilung vorgehe, und weder dem gegenwärtigen Geistlichen, noch den Rechten des Amtsnachfolgers dabei zu nahe getreten werde. Auch soll ein solcher Vergleich nur so lang kräftig seyn, bis der verleihende Pfarrer abzieht oder stirbt.

Ziehen die Geistlichen den Zehenten selbst ein, so ist zwar von ihnen nicht zu erwarten, daß sie oder die Ihrigen mehr, als ihnen gebührt, mit Zänkerei fordern; im entgegengesezten Fall sind sie durch den Specialsuperintendenten zu erinnern, daß sie hierin die nöthige Mäßigung beobachten, sich nicht eigennüzig bezeugen, sondern mit dem, was man ihnen schuldig ist, begnügen, in Anstandsfällen aber den betreffenden Beamten die Anzeige machen sollen, welche sie von Amtswegen zu unterstüzen haben.

Die Beamte sollen auch bei Verleihung des großen Zehenten die Unterthanen ermahnen, daß sie die Geistlichen den kleinen Zehenten nach dem Inhalt der Saal- und Lagerbücher getreu und redlich reichen, und niemals zum Nachtheil derselben eine Uebervortheilung gebrauchen. Von allem, was vom kleinen Zehenten zu reichen ist, soll das geringste nicht nach Haus gebracht werden, ohne demjenigen, der den Zehenten zu beziehen hat, solches zuvor bekannt zu machen, um alle Besorgniße wegen Gefahr und Untreue zu vermeiden.

Zehentklagen der Geistlichen gehören, wenn von einer erlittenen Defraudation die Rede ist, vor das betreffende Justizamt; wenn aber Beeinträchtigungen des Zehentrechtes vorwalten, so erklärt solche Sachen die Ehegerichts-Ordnung S. 170. für res mixti fori, oder als gemeinschaftlich zwischen dem betreffenden Zehentherrn und Dekanatamte. Dieses erwähnt die Sache in der Pfarr-Relation nur alsdann, wenn keine Abhülfe erfolgt.

Gen. Rescr. d. 8. Julii 1581.

— — — 20. Junii u. 20. Julii 1650. §. 7.

Cyn. eccl. S. 242. 243. 252. 253.

— 75

4

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reyscher, Friedrich Christian Ludwig

Ueber Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten in Würtemberg und zugleich eine Instruction und Ordnung einer gleichförmigen Administration derselben

Reutlingen 1819

Pol.civ. 118 lo
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767284-1